



Förderinstrumente

für die gewerbliche Wirtschaft, für das Handwerk
und die Freien Berufe sowie für kommunale und
private Investoren in Mecklenburg-Vorpommern

**Mecklenburg
Vorpommern** 

Ministerium für Wirtschaft,
Bau und Tourismus

**Förderinstrumente
für die gewerbliche Wirtschaft,
für das Handwerk
und die Freien Berufe
sowie für kommunale und private
Investoren in Mecklenburg-Vorpommern**

Stand: März 2016





Sehr geehrte Unternehmerinnen und Unternehmer,
sehr geehrte Existenzgründerinnen und Existenzgründer,
sehr geehrte Investoren,

die wirtschaftliche Stimmung in Mecklenburg-Vorpommern ist positiv. Es geht weiter voran im Land. Mit rund 39,9 Milliarden Euro wurde in 2015 das historisch höchste Bruttoinlandsprodukt des Landes erzielt. Das ist Ergebnis der Anstrengungen aller Unternehmen und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Land – dafür danke ich Ihnen sehr. Wir wachsen vor allem im verarbeitenden Gewerbe, in der Gesundheitswirtschaft und im Dienstleistungsbereich. Auch der Handel, das Handwerk und der Tourismus entwickeln sich sehr gut. 45.000 Arbeitsplätze sind in den vergangenen 10 Jahren zusätzlich entstanden. Grund zu weiteren Ansporn.

Die Herausforderungen, die trotz all dieser guten Nachrichten weiterhin bestehen, werden wir beständig angehen. Wir haben Neuansiedlungen auf einem hohen Niveau und was mich besonders freut: viele Unternehmen im Land erweitern aufgrund der guten Auftragssituation und stellen neue Mitarbeiter ein. Wir schaffen weiterhin gemeinsam Zukunft in unserem Land indem wir uns vernetzen, indem wir wachstumsorientierte Unternehmen in ihren Expansionsplänen passgenau unterstützen. Wichtig ist es, alles auch daran zu setzen, dauerhaft die Rahmenbedingungen für mehr Arbeitsplätze auf dem ersten Arbeitsmarkt weiter zu verbessern.

Für die laufende EU-Förderperiode haben wir nach intensiven Verhandlungen erreicht, dass wir Unternehmen und Kommunen bis Ende 2020 weiterhin mit attraktiven Fördermöglichkeiten unterstützen können. Im besonderen Fokus stehen dabei Vorhaben im Bereich Forschung und Entwicklung. Wir wollen die Kooperationen der Unternehmen mit unseren Universitäten, Fachhochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen konsequent weiter ausbauen und so Innovationen schnell in die wirtschaftliche Umsetzung bringen.

Wir werden weiter an der Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für unsere kleinen und mittleren Unternehmen arbeiten und uns für attraktive und sichere Arbeits- und Ausbildungsplätze einsetzen. Wir müssen vor allem saisonunabhängiger in der Beschäftigungslage werden.

Die vorliegende Broschüre soll Ihnen einen schnellen Überblick über die zur Verfügung stehenden Förderinstrumente geben. Die Ansprechpartner stehen Ihnen gerne für eine individuelle Beratung zur Verfügung.

Wir heißen Sie herzlich willkommen in Mecklenburg-Vorpommern.

Harry Glawe
Minister für Wirtschaft, Bau
und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern

Inhaltsverzeichnis

1	Gewerbliche Investitionen/Existenzgründer/Netzwerke.....	10
1.1	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW): Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft und des gewerblichen Tourismus.....	10
1.2	Förderung kleinster, kleiner und mittlerer Unternehmen einschließlich der Freien Berufe in Mecklenburg-Vorpommern –BMV-Darlehen–.....	14
1.3	Förderung von Unternehmensnachfolgen im Handwerk in Mecklenburg-Vorpommern (Meisterprämie).....	16
1.4	Förderung von Entrepreneurship.....	18
1.5	Förderung von Existenzgründern durch Gewährung von Mikrodarlehen in Mecklenburg-Vorpommern.....	19
1.6	ERP-Gründerkredit - StartGeld (KfW).....	20
1.7	ERP-Gründerkredit - Universell (KfW)	21
1.8	ERP-Kapital für Gründung (KfW).....	22
1.9	KfW-Unternehmerkredit.....	23
1.10	KfW-Unternehmerkredit Plus.....	24
1.11	ERP-Regionalförderprogramm (KfW)	25
1.12	Markterschließungsprogramm.....	26
1.13	Förderung von Maßnahmen zur Steigerung von Wachstum und Beschäftigung in der Gesundheitswirtschaft.....	28
2	Arbeitsmarktförderung.....	29
2.1	Arbeitsmarktförderung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.....	29
2.1.1	Förderung der Anpassungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit von Beschäftigten und Unternehmen.....	29
2.1.2	Förderung von Strukturentwicklungsmaßnahmen.....	31
2.2	Arbeitsmarktpolitische Hilfen des Bundes.....	32
2.2.1	Leistungen für Bürgerinnen und Bürger.....	32
2.2.1.1	Vermittlungsunterstützende Leistungen - Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (SGB III).....	32
2.2.1.2	Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit - Gründungszuschuss.....	33
2.2.1.3	Förderung der beruflichen Weiterbildung - Bildungsgutschein.....	34
2.2.2	Leistungen für Unternehmen.....	35
2.2.2.1	Einstellungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern - Eingliederungszuschuss (EGZ).....	35
2.2.2.2	Einstiegsqualifizierungen.....	36

2.2.2.3	Weiterbildung Geringqualifizierter und beschäftigter älterer Arbeitnehmer in Unternehmen (WeGebAU) Zuschuss zum Arbeitsentgelt für Ungelernte.....	37
2.2.2.4	Weiterbildung Geringqualifizierter und beschäftigter älterer Arbeitnehmer in Unternehmen (WeGebAU) Förderung der beruflichen Weiterbildung Beschäftigter.....	38
3	Kommunale Infrastruktur	40
3.1	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW): Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur.....	40
3.2	Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Land Mecklenburg-Vorpommern.....	42
3.3	Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in Mecklenburg-Vorpommern aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).....	44
3.4	Kommunaler Straßenbau in Mecklenburg-Vorpommern.....	45
3.5	Kommunaler Radwegebau in Mecklenburg-Vorpommern.....	46
3.6	Förderung des Sportstättenbaus in Mecklenburg-Vorpommern.....	47
3.7	IKK - Investitionskredit Kommunen (KfW).....	49
3.8	IKU - Investitionskredit kommunale und soziale Unternehmen (KfW).....	50
3.9	IKK - Barrierearme Stadt (KfW).....	51
3.10	IKU - Barrierearme Stadt (KfW).....	52
4	Technologie und Innovation.....	53
4.1	Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation in Mecklenburg-Vorpommern	53
4.2	Förderung von Unternehmensgründungen für Hochschulabsolventen durch Beihilfen zum Lebensunterhalt (Gründerstipendium) in Mecklenburg-Vorpommern.....	55
4.3	Risikokapital für junge innovative Unternehmen und Existenzgründer	56
4.4	ERP-Innovationsprogramm (KfW).....	57
4.5	Querschnittstechnologien.....	58
4.6	Gewährung von Beteiligungen zur Förderung betrieblicher Forschung und Entwicklung in kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung und der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH (MBMV) - Beteiligungs-Fonds-Innovation Mecklenburg-Vorpommern - (BFIMV) -	60

4.7	Forschungs- und Innovationsförderung des Bundes.....	62
4.7.1	Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM).....	63
4.7.2	Förderinitiative KMU ¹ -Innovativ.....	65
4.7.3	Innovative regionale Wachstumskerne, mit Modul WK Potential.....	66
4.7.4	EXIST-Gründerstipendium.....	68
4.7.5	EXIST-Forschungstransfer.....	70
4.7.6	WIPANO - Wissens- und Technologietransfer durch Patente und Normen.....	72
5	Bürgschaften und Beteiligungen.....	74
5.1	Bürgschaften der Bürgschaftsbank Mecklenburg-Vorpommern GmbH.....	74
5.2	Ausfallbürgschaften des Landes Mecklenburg-Vorpommern.....	75
5.3	Ausfallbürgschaften des Bundes.....	76
5.4	Beteiligungen der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH.....	77
5.5	ERP-Startfonds (KfW).....	78
5.6	High-Tech Gründerfonds.....	79
6	Landwirtschaft.....	80
6.1	Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen.....	80
6.2	Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste.....	82
6.3	Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP).....	83
6.4	Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.....	85
6.5	Diversifizierung.....	86
6.6	Förderung von Unternehmensgründungen und -entwicklungen von Kleinunternehmen im ländlichen Raum.....	88
	Integrierte ländliche Entwicklung (ILE).....	89
6.7	Flurbereinigung und Flurneuordnung.....	89
6.8	Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen.....	90
6.9	Dorferneuerung und -entwicklung, Freizeit und Kultur.....	91
6.10	Basisdienstleistungen zur Grundversorgung.....	93
6.11	Kleine touristische Infrastruktureinrichtungen.....	95
7	Beratung/Schulung.....	96
7.1	Beratungen bei kleinen und mittleren Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern.....	96
7.2	Energieberatung im Mittelstand.....	98
7.3	Förderung von Beratungen zum Energiespar-Contracting.....	99
7.4	BMW-Innovationsgutscheine (go-inno).....	100

8	Aus- und Weiterbildung.....	101
8.1	Förderung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung in Mecklenburg-Vorpommern.....	101
8.2	Förderung der Qualifizierung von Existenzgründern durch Bildungsschecks.....	102
8.3	Meister-BAFöG (KfW).....	103
8.4	KfW - Studienkredit.....	104
9	Umwelt/Energie.....	105
9.1	Förderung von Investitionen zur Umsetzung von Klimaschutz-Projekten in Mecklenburg-Vorpommern in wirtschaftlich tätigen Organisationen.....	105
9.2	Förderung von Investitionen zur Umsetzung von Klimaschutz-Projekten in Mecklenburg-Vorpommern in nicht wirtschaftlich tätigen Organisationen.....	106
9.3	Erneuerbare Energien - Standard (KfW).....	107
9.4	Erneuerbare Energien - Premium (KfW).....	108
9.5	KfW-Umweltprogramm.....	109
9.6	IKK - Energieeffizient Bauen und Sanieren (KfW).....	110
9.7	IKU - Energieeffizientes Bauen und Sanieren (KfW).....	111
9.8	BMUB-Umweltinnovationsprogramm (KfW).....	112
9.9	IKK - Energetische Stadtsanierung - Quartiersversorgung (KfW).....	113
9.10	IKU - Energetische Stadtsanierung - Quartiersversorgung (KfW).....	114
9.11	Energetische Stadtsanierung - Zuschuss (KfW).....	115
9.12	Energiemanagementsysteme.....	116
9.13	Marktanreizprogramm.....	118
9.14	Kälte- und Klimaanlage.....	120
10	Denkmalschutz/Kulturhistorische Bausubstanz.....	122
10.1	Landesprogramm Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern.....	122
11	Messeförderung.....	123
11.1	Einzelbetriebliche Messeförderung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.....	123
11.2	Beteiligungen des Bundes an Messen und Ausstellungen im Ausland.....	124
11.3	Messeprogramm junge innovative Unternehmen.....	125

12	Wohnraum- und Städtebauförderprogramme.....	126
12.1	Wohnraumförderung - Förderung der Modernisierung und Instandsetzung und der Barriere reduzierenden Anpassung von Miet- und Genossenschaftswohnungen sowie von selbst genutztem Wohneigentum.....	126
12.2	Modernisierung und Instandsetzung von baulichen Anlagen im privaten Eigentum und Neubau von Gebäuden in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten in Mecklenburg-Vorpommern.....	128
12.3	Modernisierung und Instandsetzung von Erschließungsanlagen sowie Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten in Mecklenburg - Vorpommern.....	130
12.4	Stadtumbau Ost - Förderprogramm Rückbau dauerhaft leer stehender Wohnungen in Mecklenburg-Vorpommern.....	131
12.5	Stadtumbau Ost - Programmteil Aufwertung in Mecklenburg-Vorpommern.....	133
12.6	Integrierte nachhaltige Stadtentwicklung: EFRE-Förderperiode 2014-2020.....	134
12.7	Integrierte nachhaltige Stadtentwicklung: ELER-Förderperiode 2014-2020.....	136
12.8	Altersgerecht Umbauen (KfW).....	137
12.9	Altersgerecht Umbauen - Investitionszuschuss (KfW).....	138
12.10	Energieeffizient Bauen (KfW).....	139
12.11	Energieeffizient Sanieren - Kredit (KfW).....	140
12.12	Energieeffizient Sanieren - Investitionszuschuss (KfW).....	141
12.13	Energieeffizient Sanieren - Baubegleitung (KfW).....	142
12.14	KfW-Wohneigentumsprogramm.....	143
	Ansprechpartner.....	144
	Kammern.....	144
	Kreisfreie Städte und Landkreise.....	145
	Regionale und kommunale Wirtschaftsförderer.....	146
	Erläuterungen zu den Fußnoten.....	150
	Impressum.....	151

FÖRDERINSTRUMENTE

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:

- ▶ **Regierungsportal Mecklenburg-Vorpommern**
www.regierung-mv.de
- ▶ **Dienstleistungsportal Mecklenburg-Vorpommern**
www.service.m-v.de
- ▶ **Investorenportal Mecklenburg-Vorpommern**
www.investorenportal-mv.de
- ▶ **Existenzgründer und junge Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern**
www.gruender-mv.de
- ▶ **Förderdatenbank des Bundes**
www.foerderdatenbank.de

1 Gewerbliche Investitionen/ Existenzgründer/Netzwerke

1.1 Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW): Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft und des gewerblichen Tourismus

Was wird gefördert?

Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Tourismus), die dauerhafte Arbeitsplätze bzw. Ausbildungsplätze in Mecklenburg-Vorpommern schaffen oder sichern.

Es können folgende Investitionen von KMU¹ gefördert werden:

- ▶ Errichtung einer neuen Betriebsstätte,
- ▶ Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte,
- ▶ Diversifizierung der Produktion in vorher dort nicht hergestellte Produkte,
- ▶ grundlegende Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens oder
- ▶ Erwerb von unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerten, sofern die Betriebsstätte geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre und sofern die Vermögenswerte von einem Investor erworben werden, der in keiner Beziehung zum Verkäufer steht. Im Fall kleiner Unternehmen, die von Familienmitgliedern ursprünglicher Eigentümer oder von ehemaligen Beschäftigten übernommen werden, entfällt die Voraussetzung, dass die Vermögenswerte von Dritten, die in keiner Beziehung zum Verkäufer stehen, erworben werden müssen.

Es können folgende Erstinvestitionsvorhaben großer Unternehmen in eine neue Wirtschaftstätigkeit gefördert werden:

- ▶ Investitionen in Wirtschaftsgüter zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte oder zur Diversifizierung der Tätigkeit einer Betriebsstätte, sofern die neue Tätigkeit nicht dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit wie die früher in der Betriebsstätte ausgeübte Tätigkeit ist oder
- ▶ Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, die geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre und die von einem Investor erworben wird, der in keiner Beziehung zum Verkäufer steht, sofern die neue Tätigkeit, die mit den erworbenen Vermögenswerten ausgeübt werden soll, nicht dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit wie die vor dem Erwerb in der Betriebsstätte ausgeübte Tätigkeit ist.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die förderfähige Investitionsvorhaben in Mecklenburg-Vorpommern durchführen und die ihre Produkte oder Leistungen überwiegend (zu mehr als 50% der Umsätze) überregional, d. h. über einen Radius von 50 km hinausgehend, absetzen. Darüber hinaus sind Tourismusbetriebe, die ihren Umsatz überwiegend aus Leistungen für den Tourismus erzielen, antragsberechtigt.

Folgende Branchen/Sektoren werden, neben den bereits durch den Koordinierungsrahmen der GRW ausgeschlossenen Wirtschaftsbereichen, grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen:

- ▶ Garten- und Landschaftsbau,
- ▶ Asphalt- und Betonmischanlagen,
- ▶ Abfallentsorgung,
- ▶ Verlage,
- ▶ Medien, Radio- und TV-Sender und ähnliche,
- ▶ Druckereien,
- ▶ Großhandel, Versandhandel,
- ▶ Herstellung von Kraftstoffen oder Ersatzkraftstoffen sowie Biogas, sofern sie nicht überwiegend dem betrieblichen Eigenbedarf dient.

Wie wird gefördert?

Die Förderung wird grundsätzlich als sachkapitalbezogener Zuschuss gewährt. Es gelten folgende Basisfördersätze:

	Errichtungsvorhaben	Erweiterungsvorhaben
Kleine Unternehmen	30% (VP 35%)	25% (VP 30%)
Mittlere Unternehmen	20% (VP 25%)	15% (VP 20%)
Große Unternehmen	10% (VP 15%)	10% (VP 15%)

VP = Bei Vorhaben im Landkreis Vorpommern-Greifswald (ohne Stadt Greifswald sowie Ämter Peenetal/Loitz und Jarmen-Tutow) wird ein um 5 Prozentpunkte erhöhter Basisfördersatz gewährt.

Für kleine und mittlere Unternehmen gilt die KMU-Definition der EU¹.

Eine Anhebung des Basisfördersatzes um bis zu 5 Prozentpunkte kann bis zum beihilferechtlich zulässigen Höchstfördersatz nach Maßgabe der Erfüllung folgender Voraussetzungen gewährt werden:

- ▶ Vorhaben des verarbeitenden Gewerbes,
- ▶ Vorhaben steht im Standortwettbewerb,
- ▶ Ansiedlung von zentralen Unternehmensfunktionen,
- ▶ Ansiedlung/Erweiterung in besonders strukturschwachen Regionen,
- ▶ Vorhaben, die besonders innovativ, mit hohen F&E-Potentialen verbunden sind oder es kommt zur Schaffung von besonders wertschöpfenden, überwiegend mit Facharbeitern zu besetzenden Arbeitsplätzen,
- ▶ Anstrengungen des Unternehmens zur Vereinbarkeit von Erwerbs- und Privatleben oder
- ▶ Anstrengungen des Unternehmens beim Umweltmanagement.

Der Subventionswert aller in Anspruch genommenen öffentlichen Beihilfen darf die im Koordinierungsrahmen der GRW genannten Förderhöchstsätze nicht überschreiten. Anhand der Zahl der zu schaffenden und zu sichernden Dauerarbeitsplätze wird der Anteil der förderfähigen Investitionsausgaben an den Gesamtausgaben gemäß

den Festlegungen in der Richtlinie zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft aus der GRW bestimmt.

Zuwendungsfähig ist nur der Teil der Investitionsausgaben der je geschaffenem Arbeitsplatz 500.000 EUR und je gesichertem Arbeitsplatz 250.000 EUR nicht übersteigt.

Bei der Ermittlung der geschaffenen und gesicherten Arbeitsplätze werden nur Arbeitsplätze berücksichtigt, bei denen die Stundenvergütung die Lohnuntergrenze von 8,50 EUR (Arbeitnehmerbrutto) nicht unterschreitet. Arbeitsplätze, die für die Besetzung mit Leiharbeitnehmern vorgesehen sind, werden bei der Ermittlung der Anzahl geschaffener Arbeitsplätze nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus wird die Bemessungsgrundlage der Förderung wie folgt eingeschränkt:

- ▶ Die Anschaffung immaterieller Wirtschaftsgüter, der Erwerb von Grund und Boden und Eigenleistungen werden grundsätzlich nicht gefördert.
- ▶ Lohnkostenbezogene Zuschüsse werden grundsätzlich nicht gewährt.
- ▶ Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Bettenkapazitäten werden nicht gefördert.
- ▶ Ausgaben für den Erwerb oder die Herstellung von Wirtschaftsgütern von mit dem Zuwendungsempfänger verbundenen, verpartnerten oder über natürliche Personen verflochtene Unternehmen sind nur zuwendungsfähig, wenn der Erwerb oder die Herstellung aufgrund öffentlicher Ausschreibungen durch den Zuwendungsempfänger erfolgt ist.
- ▶ Baunebenkosten sind nur in Höhe von bis zu 10 Prozent der zuwendungsfähigen Baukosten zuwendungsfähig. Aktivierungsfähige Finanzierungsausgaben (Bauzeitinsen) sind nicht zuwendungsfähig.

In besonders begründeten Einzelfällen sind Ausnahmeentscheidungen von den vorstehenden Beschränkungen durch das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus möglich, sofern die Voraussetzungen des Koordinierungsrahmens eingehalten werden.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Beihilfefreier Eigenanteil:

Der Zuwendungsempfänger muss einen Eigenbeitrag von mindestens 25% der förderfähigen Ausgaben leisten, entweder aus eigenen Mitteln oder aus Fremdmitteln, die keinerlei öffentliche Förderung enthalten.

Antrag/Ansprechpartner:

Formgebundener Antrag vor Beginn des Investitionsvorhabens an das Landesförderinstitut MV. Investitionsbeginn ist der Abschluss eines der Ausführung des Vorhabens zuzurechnenden Leistungs- oder Lieferungsvertrages, bei Baumaßnahmen auch der tatsächliche Beginn der Bauarbeiten. Planungsleistungen, die Einleitung von Genehmigungsverfahren oder der Erwerb von Grund und Boden gehören noch nicht zum Beginn des Investitionsvorhabens.

Bewilligungsbehörde:

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern

Werkstraße 213

19061 Schwerin

Tel.: Erstberatung: 0385 6363-1282

E-Mail: info@lfi-mv.de

www.lfi-mv.de

Postanschrift:

Postfach: 160255

19092 Schwerin

1.2 Förderung kleinster, kleiner und mittlerer Unternehmen einschließlich der Freien Berufe in Mecklenburg-Vorpommern –BMV-Darlehen–

Was wird gefördert?

Finanzierung von Investitionen, Beteiligungen oder Betriebsmitteln mit dem Ziel der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen.

Wer wird gefördert?

Kleinste, kleine und mittlere Unternehmen gemäß KMU-Definition der EU¹ einschließlich der Freien Berufe mit Sitz oder Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern. Ein überwiegend überregionaler Absatz der hergestellten Produkte oder angebotenen Leistungen (siehe Ziffern 1.1 und 1.2) ist nicht erforderlich. Bestimmte Wirtschaftsbereiche sind von der Förderung grundsätzlich ausgeschlossen.

Wie wird gefördert?

Es können Darlehen zu folgenden Konditionen gewährt werden:

Finanzierungsanteil: höchstens 500.000 EUR,

Mindestbetrag: 20.000 EUR

Auszahlung: 100%

Zinssatz: fest, gemäß der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze, nach dem risikogerechten BMV-Zinssystem ermittelte beihilfefreien Zinssatz. Im Rahmen der beihilferechtlich zulässigen „De-minimis“ – Grenzen kann im Einzelfall eine Absenkung des beihilfefreien Zinssatzes auf einen individuellen, marktgerechten und Risiko deckenden Zinssatz erfolgen.

Laufzeit: höchstens 20 Jahre, bzw. 8 Jahre bei Betriebsmitteldarlehen

Zinsbindung: höchstens 10 Jahre, bzw. 8 Jahre bei Betriebsmitteldarlehen

Tilgung: in gleichen vierteljährlichen Raten; maximal zwei tilgungsfreie Jahre; vorzeitige Tilgung ist jederzeit möglich

Sicherheiten: dingliche Kreditsicherheiten; soweit nicht ausreichend vorhanden, vollstreckbare Ausfertigung eines notariellen Schuldanerkenntnisses

Die Gewährung des Darlehens erfolgt subsidiär gegenüber der Finanzierung durch eine Hausbank. Die Kapitaldienstfähigkeit des Antragstellers ist durch geeignete Unterlagen zu belegen. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens ist durch den Antragsteller sicherzustellen. Gegebenenfalls vorhandene Eigenmittel sind in angemessenem Umfang einzusetzen.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Formgebundener Antrag vor Beginn des Vorhabens an die Bürgschaftsbank Mecklenburg-Vorpommern, die auch zu weiteren programmspezifischen Vorbeginnsklauseln und Bestimmungen Auskünfte erteilt.

Bürgschaftsbank Mecklenburg-Vorpommern GmbH

Ludwig-Bölkow-Haus

Graf-Schack-Allee 12

19053 Schwerin

Tel.: 0385 39555-0

E-Mail: info@bbm-v.de

www.bbm-v.de

Postanschrift:

Postfach: 160155

19091 Schwerin

1.3 Förderung von Unternehmensnachfolgen im Handwerk in Mecklenburg-Vorpommern (Meisterprämie)

Was wird gefördert?

Die Meisterprämie ist ein Zuschuss zum Lebensunterhalt für Meister im Zusammenhang mit einer erstmaligen Existenzgründung durch eine Betriebsübernahme.

Wer wird gefördert?

Natürliche Personen, auch als Gesellschafter von Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, die erstmalig ein bestehendes Unternehmen im Sinne einer Vollexistenz übernehmen und damit erstmalig eine Existenz gründen. Erfolgt die Betriebsübernahme gemeinsam durch mehrere Meister, so wird nur eine Meisterprämie pro Betriebsübernahme gewährt. Der Antragsteller muss seinen Hauptwohnsitz und seinen Betriebssitz in Mecklenburg-Vorpommern haben und über eine abgelegte Meisterprüfung in einem Handwerk, über eine abgelegte Industriemeisterprüfung oder über einen gleichwertigen Hoch- oder Fachhochschulabschluss verfügen oder die Ausnahmegewilligung der Handwerkskammer zur vorübergehenden Ausübung der Tätigkeit bis zum Abschluss der Meisterprüfung vorlegen.

Im Zuge der Betriebsübernahme muss die überwiegende Zahl der bestehenden sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze des zu übernehmenden Betriebs für die Dauer von mindestens zwölf Monaten im bisherigen Beschäftigungsumfang erhalten und damit gesichert werden. Für den Fall, dass in dem zu übernehmenden Betrieb keine sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze vorhanden sind, muss zusätzlich zum Arbeitsplatz des Unternehmensnachfolgers mindestens ein weiterer Arbeitsplatz geschaffen werden. Dabei muss es sich um ein sozialversicherungspflichtiges Vollzeit-Beschäftigungsverhältnis für die Dauer von mindestens zwölf Monaten handeln. Ein Beschäftigungsverhältnis mit dem Betriebsübergeber wird hierbei nicht berücksichtigt. Bei dem zu schaffenden Arbeitsplatz muss die Entlohnung zu tariflichen oder ortsüblichen Konditionen erfolgen. Der Geschäftsgegenstand des zu übernehmenden Betriebes muss dem Inhalt der Meisterausbildung des Unternehmensnachfolgers entsprechen.

Wie wird gefördert?

Zuschuss in Höhe von einmalig 7.500 EUR.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Formgebundener Antrag an das Landesförderinstitut MV, das auch zu weiteren programmspezifischen Bestimmungen Auskünfte erteilt.

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern

Werkstraße 213

19061 Schwerin

Tel.: 0385 6363-1451 oder 1440

E-Mail: info@lfi-mv.de

www.lfi-mv.de

Postanschrift:

Postfach: 160255

19092 Schwerin

1.4 Förderung von Entrepreneurship

Was wird gefördert?

Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, das Klima insbesondere für wissensbasierte Gründungen zu verbessern, die positive Einstellung zur Selbständigkeit und Eigenverantwortung zu stärken und zu innovativen Gründungen anregen. Die Aktivitäten müssen aus Sicht des Landes eine besondere strukturpolitische Bedeutung haben.

Dies wird besonders gesehen in Maßnahmen:

- ▶ die in Zusammenarbeit mit Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Technologiezentren erfolgen, die unternehmerisches Denken bei Studierenden sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler fördern und diese über die Chancen einer Gründung informieren, beraten und begleiten,
- ▶ die das Thema Unternehmensnachfolge als alternative Form der Selbständigkeit bewerben und durch spezialisierte Angebote der Qualifizierung, Beratung und Koordinierung begleiten,
- ▶ die in der Öffentlichkeit auf die Chancen der Selbständigkeit aufmerksam machen und mögliche Unterstützungsangebote vernetzen,
- ▶ die im Rahmen der Initiative „Schülerfirmen-MV“ zur Gründung von Schülerfirmen anregen und diese beraten und begleiten (auslaufend zum 31. Juli 2017).

Die Maßnahmen müssen sich insbesondere an folgende Zielgruppen richten:

- ▶ Studierende, Hochschulabsolventen /-innen, Wissenschaftler/-innen sowie
- ▶ Personen, die an einer Unternehmensnachfolge beteiligt sind.

Wer wird gefördert?

Natürliche und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Wie wird gefördert?

Zuschuss in Höhe von bis zu 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben. Im Ausnahmefall kann eine Zuwendung bis zu 100% bewilligt werden, wenn die Erfüllung des Zuwendungszwecks nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch das Land möglich ist.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Formgebundener Antrag vor Beginn der Maßnahme an das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, das auch Auskünfte zu weiteren programmspezifischen Vorbeginnsklauseln und Bestimmungen erteilt.

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern

Erich-Schlesinger-Straße 35

18059 Rostock

Tel.: 0381 33159-089

E-Mail: poststelle.zentral@lagus.mv-regierung.de

www.lagus.mv-regierung.de

1.5 Förderung von Existenzgründern durch Gewährung von Mikrodarlehen in Mecklenburg-Vorpommern

Was wird gefördert?

Existenzgründerinnen und Existenzgründer können verzinsliche Darlehen zur Finanzierung abzugsfähiger Betriebsausgaben (Investitionen und Betriebsmittel) erhalten vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit und/oder innerhalb der ersten 36 Monate nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit.

Wer wird gefördert?

Natürliche Personen, auch wenn sie Gesellschafter von Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften sind, die ein Unternehmen neu gründen wollen.

Wie wird gefördert?

- ▶ Verzinsliches rückzahlbares Ratendarlehen in Höhe von bis zu 10.000 EUR je Unternehmensgründung bei nachgewiesenem Finanzierungsfehlbedarf, wenn zusätzlich ein Arbeits- oder Ausbildungsplatz geschaffen wird.
- ▶ Verzinsliches rückzahlbares Ratendarlehen in Höhe von bis zu 20.000 EUR je Unternehmensgründung bei Beteiligung einer Geschäftsbank an der Finanzierung des bestehenden Fehlbedarfs.
- ▶ Verzinsliches rückzahlbares Ratendarlehen in Höhe von bis zu 20.000 EUR bei Betriebsübernahmen.

Die Darlehen können einzeln beantragt oder bis zur Erreichung des Höchstbetrages von 20.000 EUR miteinander kombiniert werden. Die Laufzeit des Darlehens kann bis zu 5 Jahre betragen und ist bis zu 12 Monate tilgungsfrei.

Der Zinssatz ist fest und beträgt für die gesamte Laufzeit des Darlehens 5% pro Jahr auf die Restschuld.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Formgebundener Antrag vor Beginn der Maßnahme an die GSA - Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH, die auch zu weiteren programmspezifischen Vorbeginsklauseln und Bestimmungen Auskünfte erteilt.

GSA - Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH

Schulstraße 1-3
19055 Schwerin
Tel.: 0385 55775-0
E-Mail: info@gsa-schwerin.de
www.gsa-schwerin.de
www.gruender-mv.de

Postanschrift:

Postfach 111117
19011 Schwerin

1.6 ERP-Gründerkredit - StartGeld (KfW)

Was wird gefördert?

Alle Formen der Existenzgründung, also Errichtung, Übernahme eines Unternehmens und Erwerb einer tätigen Beteiligung, sofern das Vorhaben einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lässt; ebenso Nebenerwerb, der mittelfristig auf den Vollerwerb ausgerichtet ist sowie Festigungsmaßnahmen innerhalb von 3 Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit.

Wer wird gefördert?

Natürliche Personen, die ein Unternehmen bzw. eine freiberufliche Existenz in Deutschland gründen oder hierfür Festigungsmaßnahmen mit einem Vorhabensbeginn innerhalb von 3 Jahren nach Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit durchführen sowie kleine gewerbliche Unternehmen im Sinne der KMU-Definition der EU¹, die weniger als 3 Jahre am Markt sind. Voraussetzung ist, dass mindestens ein Gesellschafter die Antragsvoraussetzungen für natürliche Personen erfüllt.

Wie wird gefördert?

Langfristiges Darlehen in Höhe von bis zu 100.000 EUR (Investitionen und Betriebsmittel), davon Betriebsmittel maximal 30.000 EUR. Finanzierungsanteil bis zu 100% des Gesamtfremdfinanzierungsbedarfs.

Eine zweite Antragstellung ist möglich, solange der Förderhöchstbetrag nicht überschritten wird.

Für Vorhaben mit einem höheren Fremdfinanzierungsbedarf steht der ERP-Gründerkredit – Universell zur Verfügung (siehe folgende Seite).

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Formgebundener Antrag vor Beginn des Vorhabens bei einem Finanzierungspartner Ihrer Wahl, der auch zu weiteren programmspezifischen Bestimmungen Auskünfte erteilt.

Weitere Informationen:

Infocenter der KfW-Bankengruppe

Tel.: 0800 539 9001

www.kfw.de/067

1.7 ERP-Gründerkredit - Universell (KfW)

Was wird gefördert?

Alle Formen der Existenzgründung, also Errichtung, Übernahme eines Unternehmens und Erwerb einer tätigen Beteiligung, sofern das Vorhaben einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lässt; ebenso Nebenerwerb sowie Festigungsmaßnahmen innerhalb von 5 Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit.

Wer wird gefördert?

- ▶ Natürliche Personen, die ein Unternehmen bzw. eine freiberufliche Existenz gründen oder hierfür Festigungsmaßnahmen innerhalb von 5 Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit durchführen. Der Existenzgründer muss über die erforderliche fachliche und kaufmännische Eignung für die unternehmerische Tätigkeit verfügen.
- ▶ Natürliche Personen, die Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft übernehmen oder im Rahmen von Unternehmensnachfolgen eine tätige Beteiligung oder deren Aufstockung eingehen, auch wenn sie bereits älter als 5 Jahre sind.
- ▶ Freiberuflich Tätige und Unternehmen innerhalb von 5 Jahren nach Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit, die die Voraussetzungen im Sinne der KMU-Definition der EU¹ erfüllen.
- ▶ Freiberuflich Tätige und größere mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, innerhalb der ersten 5 Jahre nach Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden und deren Gruppenumsatz 500 Mio. EUR nicht überschreitet.

Bei Vorhaben im Ausland sind mittelständische Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe aus Deutschland, Tochtergesellschaften deutscher Unternehmen mit Sitz im Ausland sowie Joint Ventures mit maßgeblicher deutscher Beteiligung im Ausland antragsberechtigt.

Wie wird gefördert?

Langfristiges Darlehen in Höhe von bis zu 25 Mio. EUR je Vorhaben. Finanzierungsanteil bis zu 100% der förderfähigen Investitionskosten bzw. Betriebsmittel.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Formgebundener Antrag vor Beginn des Vorhabens bei einem Finanzierungspartner Ihrer Wahl, der auch zu weiteren programmspezifischen Bestimmungen Auskünfte erteilt.

Weitere Informationen:

Infocenter der KfW-Bankengruppe

Tel.: 0800 539 9001

www.kfw.de/073

1.8 ERP-Kapital für Gründung (KfW)

Was wird gefördert?

Alle Formen der Existenzgründung, also die Errichtung oder die Übernahme von Unternehmen sowie der Erwerb einer tätigen Beteiligung sowie Festigungsmaßnahmen innerhalb von 3 Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit.

Eine erneute Unternehmensgründung kann gefördert werden, wenn keine Verbindlichkeiten aus einer früheren selbstständigen Tätigkeit mehr bestehen.

Wer wird gefördert?

Natürliche Personen, die ein Unternehmen bzw. eine freiberufliche Existenz in Deutschland gründen oder innerhalb von 3 Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit Festigungsmaßnahmen durchführen.

Die Kriterien für kleine und mittlere Unternehmen gemäß KMU-Definition der EU¹ müssen erfüllt werden.

Wie wird gefördert?

Langfristige Darlehen in Höhe von bis zu 500.000 EUR je Antragsteller. In den neuen Bundesländern: die eingesetzten eigenen Mittel sollen 10% der förderfähigen Kosten nicht unterschreiten. Sie können mit dem Nachrangdarlehen bis auf 50% der förderfähigen Kosten aufgestockt werden.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Formgebundener Antrag vor Beginn des Vorhabens bei einem Finanzierungspartner Ihrer Wahl, der auch zu weiteren programmspezifischen Bestimmungen Auskünfte erteilt.

Weitere Informationen:

Infocenter der KfW-Bankengruppe

Tel.: 0800 539 9001

www.kfw.de/058

1.9 KfW-Unternehmerkredit

Was wird gefördert?

Finanzierungen von Investitionen und Betriebsmitteln mittelständischer Unternehmen und Freiberufler im In- und Ausland.

Wer wird gefördert?

In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel, Leasinggesellschaften und sonstiges Dienstleistungsgewerbe) und Freiberufler, die seit mindestens 3 Jahren am Markt aktiv sind (Aufnahme der Geschäftstätigkeit).

Bei verbundenen Unternehmen darf der Jahresgruppenumsatz 500 Mio. EUR nicht übersteigen.

Auch Privatpersonen, die Gewerbeimmobilien vermieten oder verpachten, können Vorhaben aus diesem Programm finanzieren.

Im Ausland werden zusätzlich Töchter deutscher Unternehmen und Joint Ventures mit mindestens 30-prozentiger deutscher Beteiligung gefördert.

Wie wird gefördert?

Langfristiges Darlehen mit günstigen Konditionen, bis zu 100% der förderfähigen Investitionskosten und Betriebsmittel. Kreditbetrag maximal 25 Mio. EUR je Vorhaben.

Kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der KMU-Definition der EU¹ können besonders günstige Konditionen erhalten.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Formgebundener Antrag vor Beginn des Vorhabens bei einem Finanzierungspartner Ihrer Wahl, der auch zu weiteren programmspezifischen Bestimmungen Auskünfte erteilt.

Weitere Informationen:

[Infocenter der KfW-Bankengruppe](#)

Tel.: 0800 539 9001

www.kfw.de/037

1.10 KfW-Unternehmerkredit Plus

Was wird gefördert?

Finanzierungen von Investitionen (im Anlagevermögen aktivierungsfähige Aktiva) und Betriebsmitteln.

Wer wird gefördert?

- ▶ Innovative kleine und mittlere in- und ausländische Unternehmen gemäß KMU-Definition der EU¹, sowie
- ▶ größere mittelständische Unternehmen, deren Gruppenumsatz 500 Mio. EUR nicht überschreitet und
- ▶ freiberuflich Tätige.

Wie wird gefördert?

Langfristiges Darlehen mit günstigen Konditionen bis zu 100% der förderfähigen Investitionskosten und Betriebsmittel. Kreditbetrag für KMU¹ und freiberuflich Tätige maximal 3 Mio. EUR pro Vorhaben, für größere mittelständische Unternehmen maximal 7,5 Mio. EUR pro Vorhaben.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Formgebundener Antrag vor Beginn des Vorhabens bei einem Finanzierungspartner Ihrer Wahl, der auch zu weiteren Bestimmungen Auskünfte erteilt.

Weitere Informationen:

[Infocenter der KfW-Bankengruppe](#)

Tel.: 0800 539 9001

www.kfw.de/044

1.11 ERP-Regionalförderprogramm (KfW)

Was wird gefördert?

Finanzierungen von Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen gemäß KMU-Definition der EU¹ in deutschen Regionalfördergebieten. Dazu zählen u.a. alle Standorte in den neuen Bundesländern.

Wer wird gefördert?

- ▶ Kleine und mittlere in- und ausländische Unternehmen gemäß KMU-Definition der EU¹
- ▶ Existenzgründer, die über die erforderliche fachliche und kaufmännische Qualifikation für die unternehmerische Tätigkeit verfügen
- ▶ Freiberuflich Tätige
- ▶ Natürliche Personen, die Gewerbeimmobilien vermieten oder verpachten

Wie wird gefördert?

Langfristige Darlehen in Höhe von max. 3 Mio. EUR pro Vorhaben, Finanzierungsanteil bis zu 100% der förderfähigen Investitionskosten in den neuen Bundesländern und Berlin sowie in den Regionalfördergebieten der alten Länder.

Kleine Unternehmen können dabei besonders günstige Konditionen erhalten.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Formgebundener Antrag vor Beginn des Vorhabens bei einem Finanzierungspartner Ihrer Wahl, der auch zu weiteren programmspezifischen Bestimmungen Auskünfte erteilt.

Weitere Informationen:

Infocenter der KfW-Bankengruppe

Tel.: 0800 539 9001

www.kfw.de/062

1.12 Markterschließungsprogramm

Was wird gefördert?

Um deutsche Anbieter bei der internationalen Vermarktung ihres Angebots zu unterstützen, bietet das Markterschließungsprogramm unterschiedliche Module und Maßnahmen an:

- ▶ Informationsveranstaltungen
- ▶ Markterkundung
- ▶ Geschäftsanbahnung
- ▶ Einkäuferreisen
- ▶ Informationsreisen ausländischer Multiplikatoren
- ▶ Pilotprojekte

Wer wird gefördert?

Zielgruppe sind KMU¹, Selbständige und Angehörige der Freien Berufe der gewerblichen Wirtschaft und wirtschaftsnahen Dienstleistungen mit Geschäftsbetrieb in Deutschland.

Wie wird gefördert?

Die Förderung kommt den Unternehmen indirekt zugute und richtet sich nach der Art der jeweiligen Maßnahme. Sie erfolgt insbesondere durch

- ▶ die Vermittlung von fach- und länderbezogenen Informationen und Spezialwissen,
- ▶ die Beratung der teilnehmenden Unternehmen auf der Grundlage erstellter Branchenprofile, spezifischer umfangreicher Länder-, Markt- und Brancheninformationen und -analysen,
- ▶ die Identifizierung und Kontaktanbahnung von und zu potenziellen Geschäftspartnern,
- ▶ die Vorbereitung und Durchführung von Geschäftstreffen in Deutschland oder im jeweiligen Zielland und
- ▶ die Nachbereitung für die Teilnehmer.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Ansprechpartner:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Referat 414

Frankfurter Straße 29-35

65760 Eschborn

Telefon: 06196 908-2670

E-Mail: poststelle@bafa.bund.de

www.bafa.de

**Geschäftsstelle für das Markterschließungsprogramm für KMU¹ beim Bundesamt für
Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle**

Villemombler Straße 76

53123 Bonn

Tel.: 0228 615-4290

E-Mail: markterschließung@bmwi.bund.de

Quellen- und Standangabe des Textes:

Broschüre „Förderkompass Das BAFA – Partner des Mittelstandes“
des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit Stand vom Juli 2015.

1.13 Förderung von Maßnahmen zur Steigerung von Wachstum und Beschäftigung in der Gesundheitswirtschaft

Was wird gefördert?

Gegenstand der Förderung sind Projekte zur Förderung von Netzwerkstrukturen und Marketingmaßnahmen sowie flankierende Innovations- und Investitionsvorhaben zur Steigerung der Anpassungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Akteure in der Gesundheitswirtschaft. Darüber hinaus werden Projekte der Gesundheitswirtschaft zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen im Land durch die Unterstützung von KMU¹ bei der Fachkräftesicherung gefördert.

Wer wird gefördert?

Zuwendungsempfänger können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts mit entsprechendem Bezug zur Gesundheitswirtschaft sein. Soweit es sich um Unternehmen handelt, gilt die jeweils gültige Definition der Europäischen Kommission für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)¹.

Wie wird gefördert?

Die Zuwendung wird im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt und besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Förderung von Netzwerken erfolgt grundsätzlich bis zu zwei Jahren in Höhe von bis zu 75% der förderfähigen Ausgaben. Ein Netzwerk kann grundsätzlich insgesamt mit bis zu 150.000 EUR gefördert werden.

Die Förderung von Marketingaktivitäten richtet sich im Einzelfall nach dem landespolitischen Interesse an der Maßnahme und kann grundsätzlich bis zu 75% und im Ausnahmefall bis zu 90% der förderfähigen Ausgaben betragen.

Soweit relevant, finden die De-minimis Regelungen Anwendung.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus des Landes Mecklenburg-Vorpommern sieht vor, Ideenwettbewerbe auszuschreiben.

Formgebundener Antrag vor Beginn des Vorhabens an das Landesförderinstitut MV, das auch zu weiteren Bestimmungen Auskünfte erteilt.

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern

Werkstraße 213

19061 Schwerin

Tel.: Frau Schommartz 0385 6363-1464

E-Mail: info@lfi-mv.de

www.lfi-mv.de

Postanschrift:

Postfach 160255

19092 Schwerin

2. Arbeitsmarktförderung

2.1 Arbeitsmarktförderung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

2.1.1 Förderung der Anpassungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit von Beschäftigten und Unternehmen

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Teilnahme an der beruflichen Weiterbildung von Beschäftigten durch Maßnahmen, die es ermöglichen, Kompetenzen und Qualifikationen im Unternehmenskontext zu erhalten, zu erweitern oder zu erwerben. Hauptinstrument dieser Förderung sind die Bildungsschecks.

Darüber hinaus werden Maßnahmen gefördert, die insbesondere

- ▶ der Erschließung und Entwicklung der Potentiale einzelner Zielgruppen für die Fachkräftesicherung dienen (z.B. ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer),
- ▶ einen besonderen Beitrag zur Entwicklung und Fachkräftesicherung einzelner Branchen leisten,
- ▶ im Zusammenhang mit Ansiedlungs-, Erweiterungs- und Umstrukturierungsvorhaben von Wirtschaftsunternehmen stehen.

Wer wird gefördert?

Natürliche Personen, die Inhaber eines Unternehmens sind sowie Personengesellschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

Wie wird gefördert?

Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von grundsätzlich 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben. Werden die Voraussetzungen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 erfüllt, wird eine Zuwendung in Höhe von 75% der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Handelt es sich bei der Zuwendung um keine Beihilfe im EU-rechtlichen Sinne, beträgt die Zuwendung bis zu 100% der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Für Qualifizierungen mit qualifizierter Teilnahmebescheinigung ist die Zuwendung jedoch auf höchstens 500 EUR je Bildungsscheck und Qualifizierungsmaßnahme begrenzt. Bei abschlussorientierten Qualifizierungen, insbesondere auf der Basis einer regelten Prüfungsvorschrift oder mit dem Ziel von anschlussfähigen Teilqualifizierungen oder einem Abschlusszertifikat, ist die Zuwendung auf höchstens 3.000 EUR begrenzt.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt. Die formgebundenen Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde, GSA - Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH einzureichen. Die Antragsunterlagen für Zuwendungen können im Internet unter www.gsa-schwerin.de abgerufen werden.

GSA - Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH

Schulstraße 1-3

19055 Schwerin

Tel.: 0385 55775-0

www.gsa-schwerin.de

E-Mail: info@gsa-schwerin.de

Postanschrift

Postfach: 11 11 17

19053 Schwerin

2.1.2 Förderung von Strukturentwicklungsmaßnahmen

Was wird gefördert?

Gefördert werden Strukturentwicklungsmaßnahmen, die geeignet sind, die Erbringung von strukturentwickelnden Dienstleistungen im Umfeld der Unternehmen zu unterstützen und damit Struktureffekte zu erzielen. Die Maßnahmen sind ausgerichtet auf die Stärkung der Schwerpunkte der wirtschaftlichen Entwicklung durch die Schaffung oder Sicherung von Arbeitsplätzen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Wer wird gefördert?

Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

Wie wird gefördert?

Für die Förderung der Maßnahmen ist ein positives Votum des zuständigen Regionalbeirates Voraussetzung. Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss in Höhe von bis zu 70% der Arbeitgeberbruttoausgaben eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses mit tariflicher oder ortsüblicher Bezahlung für grundsätzlich ein Beschäftigungsjahr. Der Zuschuss darf 25.000 EUR pro Vollzeitbeschäftigten und Beschäftigungsjahr nicht überschreiten.

Eine Projektverlängerung um ein weiteres Förderjahr auf insgesamt 2 Förderjahre ist nach einem erneuten Votum des zuständigen Regionalbeirates möglich.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt. Dieser ist über die Geschäftsstelle des zuständigen Regionalbeirates im Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales MV an das Landesamt für Gesundheit und Soziales MV zu richten. Die Geschäftsstellen der Regionalbeiräte erteilen Auskünfte über weitere programmspezifische Vorbeginsklauseln und Bestimmungen.

Geschäftsstellen der Regionalbeiräte

Region Westmecklenburg	Herr Dr. K. Schuldt, Tel.: 0385 588-9535
Region Rostock	Herr Dr. C. Westphal, Tel.: 0381 331-59215
Region Mecklenburgische Seenplatte	Frau S. Prokop, Tel.: 0395 380-59617
Region Vorpommern	Frau H. Rohloff, Tel.: 03831 2697-59808

Bewilligungsbehörde:

Landesamt für Gesundheit und Soziales MV
 Erich-Schlesinger-Straße 35
 18059 Rostock
 Tel.: 0381 331-59088
 E-Mail: poststelle.zentral@lagus.mv-regierung.de

2.2 Arbeitsmarktpolitische Hilfen des Bundes

Hinweis:

Die unter Ziffern 2.2.1 und 2.2.2 dargestellten arbeitsmarktpolitischen Hilfen haben nicht den Charakter eines Förderprogramms; sie leiten sich im Wesentlichen aus den Vorschriften des Dritten Sozialgesetzbuches (SGB III) in Verbindung mit den Regelungen des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) ab. Arbeitsmarktpolitische Hilfen sind von dem grundsätzlichen Ziel geprägt, Ausbildungs- und Arbeitsuchende wieder in den Arbeitsmarkt einzugliedern. Auch wenn bei einzelnen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen Fördermittel direkt an das Unternehmen fließen, stellen sie letztendlich auf die Eingliederung von Arbeitslosen und nicht auf Unternehmensförderung ab.

2.2.1 Leistungen für Bürgerinnen und Bürger

2.2.1.1 Vermittlungsunterstützende Leistungen - Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (SGB III)

Was ist die Hilfe?

Die Teilnahme an Maßnahmen, die die berufliche Eingliederung durch

- ▶ Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
- ▶ Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
- ▶ Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung,
- ▶ Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder
- ▶ Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme

unterstützt, kann unter bestimmten Voraussetzungen gefördert werden.

Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen ist bis zu einer Dauer von acht Wochen möglich. Werden Maßnahmen oder Teile von Maßnahmen bei oder von einem Unternehmen durchgeführt, dürfen diese jeweils die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten.

Wer erhält die Hilfe?

Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose.

Wie hoch ist die Hilfe?

Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten für die Teilnahme, soweit dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Die Förderung kann auf die Weiterleistung von Arbeitslosengeld beschränkt werden.

Weitere Informationen:

www.arbeitsagentur.de

2.2.1.2 Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit - Gründungszuschuss

Was ist die Hilfe?

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen und dadurch die Arbeitslosigkeit beenden, können zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung einen Gründungszuschuss erhalten.

Wer erhält die Hilfe?

Ein Gründungszuschuss kann geleistet werden, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer bis zur Aufnahme der selbständigen Tätigkeit einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 150 Tagen hat.

Außerdem muss der Agentur für Arbeit die Tragfähigkeit der Existenzgründung nachgewiesen werden. Hierzu ist eine Stellungnahme einer fachkundigen Stelle vorzulegen. Fachkundige Stellen sind insbesondere die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, berufsständische Kammern, Fachverbände und Kreditinstitute.

Die Existenzgründerin oder der Existenzgründer muss ihre oder seine Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit darlegen.

Wie hoch ist die Hilfe?

Der Gründungszuschuss wird in zwei Phasen gewährt.

Existenzgründerinnen und Existenzgründer können einen Gründungszuschuss für sechs Monate in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes zur Sicherung des Lebensunterhalts zuzüglich monatlich 300 EUR zur sozialen Absicherung erhalten.

Für weitere neun Monate können 300 EUR pro Monat zur sozialen Absicherung gewährt werden, wenn eine intensive Geschäftstätigkeit und hauptberufliche unternehmerische Aktivitäten dargelegt werden.

Weitere Informationen:

www.arbeitsagentur.de

2.2.1.3 Förderung der beruflichen Weiterbildung - Bildungsgutschein

Was ist die Hilfe?

Der Bildungsgutschein ist die Zusicherung, dass bei Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung Weiterbildungskosten übernommen werden. Die Ausgabe eines Bildungsgutscheins setzt voraus, dass in einer persönlichen Beratung mit einer Vermittlungs- und Beratungsfachkraft der Agentur für Arbeit ein individuell notwendiger Qualifizierungsbedarf festgestellt wurde.

Wer erhält die Hilfe?

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können gefördert werden, wenn

- ▶ die Weiterbildung notwendig ist, um sie bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern oder um eine drohende Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder weil sie keinen Berufsabschluss besitzen,
- ▶ sie vor Beginn der Teilnahme durch die Agentur für Arbeit beraten wurden und ihnen das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen durch einen Bildungsgutschein bescheinigt wurde und
- ▶ die Maßnahme und der Träger der Maßnahme von einer fachkundigen Stelle für die Förderung zugelassen sind.

Der Bildungsgutschein umfasst u. a. das Bildungsziel und die Qualifizierungsschwerpunkte, die vorgesehene maximale Weiterbildungsdauer und die Gültigkeitsdauer. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer kann den Bildungsgutschein innerhalb der Gültigkeitsfrist bei einem zugelassenen Träger ihrer bzw. seiner Wahl für die Teilnahme an einer zugelassenen Maßnahme mit einem dem Bildungsgutschein entsprechenden Bildungsziel einlösen.

Hat eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld, können nur die Weiterbildungskosten bezahlt werden.

Ebenso werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch Übernahme der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses gefördert, wenn sie die Voraussetzungen für die Förderung der beruflichen Weiterbildung erfüllen und eine erfolgreiche Teilnahme an der Maßnahme erwartet werden kann.

Wie hoch ist die Hilfe?

Die Übernahme von Weiterbildungskosten ist von vorhandenen Haushaltsmitteln abhängig (Kannleistungen).

Bezahlt werden notwendige Lehrgangskosten, Fahrkosten, Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung sowie Kosten für die Betreuung von Kindern.

Teilnehmende mit einem Anspruch auf Arbeitslosengeld erhalten bei Teilnahme an einer geförderten Weiterbildung das Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung.

Weitere Informationen:

www.arbeitsagentur.de

2.2.2 Leistungen für Unternehmen

2.2.2.1 Einstellungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern - Eingliederungszuschuss (EGZ)

Was ist die Hilfe?

Unternehmen können zur Eingliederung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert ist, einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt zum Ausgleich einer Minderleistung erhalten (Eingliederungszuschuss).

Wer erhält die Hilfe?

Die Eingliederungszuschüsse können an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gewährt werden.

Wie hoch ist die Hilfe?

Höhe und Dauer der Förderung richten sich nach dem Umfang der Einschränkung der Arbeitsleistung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers und nach den Anforderungen des jeweiligen Arbeitsplatzes (Minderleistung).

Der Zuschuss kann in Höhe von bis zu 50% des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts und bis zu einer Dauer von zwölf Monaten erbracht werden.

Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, kann die Dauer der Förderung bis zu 36 Monate betragen, wenn die Förderungen bis zum 31. Dezember 2019 begonnen haben.

Berücksichtigungsfähig sind die regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelte, soweit sie die tariflichen oder ortsüblichen Arbeitsentgelte und die Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitsförderung nicht übersteigen. Der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag wird in die Berechnung des Zuschusses einbezogen.

Wo erhält man die Hilfe?

Die Leistungen sind vor Arbeitsaufnahme bei der zuständigen Agentur für Arbeit zu beantragen; über die aktuellen Förderungsvoraussetzungen informieren die Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit.

Weitere Informationen:

www.arbeitsagentur.de

2.2.2.2 Einstiegsqualifizierungen

Was ist die Hilfe?

Unternehmen, die eine betriebliche Einstiegsqualifizierung durchführen, können durch Zuschüsse zur Praktikumsvergütung gefördert werden. Eine Einstiegsqualifizierung dient der Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit. Die Inhalte orientieren sich an den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe (§ 4 BBiG, § 25 HwO und dem AltPflG).

Die Förderung umfasst ein Praktikum von mindestens sechs bis maximal 12 Monaten.

Eine Übernahme in Ausbildung sollte vom Unternehmen angestrebt werden.

Zielgruppen:

- ▶ Ausbildungsbewerberinnen und -bewerber mit individuell eingeschränkten Vermittlungsperspektiven, die auch nach dem 30. September eines jeden Jahres im Anschluss an die bundesweiten Nachvermittlungsaktionen von Kammern und Agentur für Arbeit (AA) keinen Ausbildungsplatz gefunden haben.
- ▶ Ausbildungssuchende, die noch nicht in vollem Umfang über die erforderliche Ausbildungsbefähigung verfügen.
- ▶ Lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Ausbildungssuchende.
- ▶ Bewerberinnen und Bewerber über 25 Jahre sowie Personen mit Fachhoch- oder Hochschulreife können nur in begründeten Ausnahmefällen gefördert werden.
- ▶ Jugendliche, die noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen, können nicht in einer Einstiegsqualifizierung gefördert werden.

Wer erhält die Hilfe?

Betriebe, die eine betriebliche Einstiegsqualifizierung durchführen.

Wie hoch ist die Hilfe?

Zuschuss bis zu 216 EUR monatlich zuzüglich des pauschalierten Anteils am durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

Weitere Informationen:

www.arbeitsagentur.de

2.2.2.3 Weiterbildung Geringqualifizierter und beschäftigter älterer Arbeitnehmer in Unternehmen (WeGebAU) Zuschuss zum Arbeitsentgelt für Ungelernte

Was ist die Hilfe?

Die Agentur für Arbeit kann einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zahlen, die bisher keinen beruflichen Abschluss haben und diesen im Rahmen des bestehenden Arbeitsverhältnisses erwerben.

Wer erhält die Hilfe?

Den Zuschuss erhält der Betrieb.

Wie hoch ist die Hilfe?

Der Zuschuss wird für den Zeitraum gezahlt, in dem die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer wegen der Teilnahme an der Weiterbildung keine Arbeitsleistung erbringen kann. Die Förderhöhe hängt vom Qualifizierungsbedarf und dem Arbeitsausfall ab.

Bei rein innerbetrieblichen Weiterbildungen kann der Arbeitsentgeltzuschuss bis zu einer Obergrenze von 50% gewährt werden.

Weitere Informationen:

www.arbeitsagentur.de

2.2.2.4 Weiterbildung Geringqualifizierter und beschäftigter älterer Arbeitnehmer in Unternehmen (WeGebAU) Förderung der beruflichen Weiterbildung Beschäftigter

Was ist die Hilfe?

Es geht um Weiterbildungen, die im Rahmen des bestehenden Arbeitsverhältnisses unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes durchgeführt werden. Die Weiterbildungen müssen für den allgemeinen Arbeitsmarkt verwertbare Kenntnisse vermitteln und für die Weiterbildungsförderung zugelassen sein. Ausgenommen ist die Förderung von Qualifizierungen, zu denen der Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet ist.

Wer erhält die Hilfe?

Beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss oder mit Berufsabschluss, wenn sie seit mindestens vier Jahren eine an- oder ungelernte Tätigkeit verrichten und ihren erlernten Beruf nicht mehr ausüben können und wenn sie im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses an einer Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen, mit der sie einen Berufsabschluss erwerben. Der Träger und die Maßnahme müssen für die Weiterbildungsförderung zugelassen sein.

Beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die über einen Berufsabschluss verfügen, wenn

- ▶ sie bei Beginn der Teilnahme das 45. Lebensjahr vollendet haben,
- ▶ sie im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses für die Zeit der Teilnahme an der Maßnahme weiterhin Anspruch auf Arbeitsentgelt haben,
- ▶ der Betrieb, dem sie angehören, weniger als 250 Beschäftigte hat,
- ▶ die Maßnahme außerhalb des Betriebes, dem sie angehören, durchgeführt wird,
- ▶ Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen und
- ▶ der Träger und die Maßnahme für die berufliche Weiterbildungsförderung zugelassen sind.

Auch Beschäftigte, die das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können bei beruflicher Weiterbildung durch die volle oder teilweise Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden. Zusätzlich zu den vorgenannten Voraussetzungen muss

- ▶ die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber mindestens 50% der Lehrgangskosten tragen und
- ▶ die Maßnahme vor dem 31. Dezember 2019 beginnen.

Wie hoch ist die Hilfe?

Für geringqualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden die vollen Lehrgangskosten übernommen.

Für beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Berufsabschluss, die das 45. Lebensjahr beendet haben, können bis zu 75% der Lehrgangskosten übernommen werden.

Für beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können bis zu 50% der Lehrgangskosten übernommen werden.

Darüber hinaus werden durch die Teilnahme an der Weiterbildung zusätzlich entstehende Fahrkosten, Kinderbetreuungskosten und Kosten für Unterkunft und Verpflegung erstattet.

Weitere Informationen:

www.arbeitsagentur.de

3 Kommunale Infrastruktur

(siehe auch Ziffern 9 und 12)

3.1 Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW): Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur

Was wird gefördert?

Vorrangig investive Maßnahmen der wirtschaftsnahen einschließlich der touristischen Infrastruktur, die im Zusammenhang mit der unmittelbaren und zeitnahen Schaffung und Sicherung gewerblicher Arbeitsplätze notwendig sind. Darüber hinaus können Vorhaben der Errichtung, des Ausbaus oder der Modernisierung von Forschungsinfrastrukturen gefördert werden. Die in diesem Rahmen geförderte Infrastruktur muss zielgerichtet und vorrangig der Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft sowie der Forschung und Wissensverbreitung oder Generierung neuen Wissens dienen.

Des Weiteren können als sog. nichtinvestive Maßnahmen integrierte regionale Entwicklungskonzepte, Planungs- und Beratungsleistungen zur Vorbereitung oder Durchführung von förderfähigen Infrastrukturmaßnahmen sowie Kooperationsnetzwerke gefördert werden.

Wer wird gefördert?

Vorzugsweise kommunale Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände des Landes MV sowie in Einzelfällen juristische Personen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen und die vom Finanzamt anerkannt sind oder andere juristische Personen, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind. Zuwendungen für Forschungsinfrastrukturvorhaben werden nur an vom Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus als Kompetenzzentrum anerkannte wirtschaftsnahe gemeinnützige außeruniversitäre Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen ausgereicht.

Im Bereich Kooperationsnetzwerke sind Zusammenschlüsse von mindestens drei Partnern notwendig, davon mindestens ein Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und weitere Partner aus wirtschaftsnahen Einrichtungen.

Wie wird gefördert?

Für wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen können Investitionszuschüsse in der Regel bis zu 60% der zuwendungsfähigen Ausgaben bewilligt werden.

Darüber hinaus kann in Ausnahmefällen mit bis zu 90% gefördert werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- ▶ die geförderte Infrastrukturmaßnahme wird im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit durchgeführt oder
- ▶ die geförderte Infrastrukturmaßnahme fügt sich in eine regionale Entwicklungsstrategie ein oder
- ▶ das Vorhaben dient der Revitalisierung eines Altstandortes (Industrie-, Gewerbe-, Konversions- oder Verkehrsbrachflächen).

Die Zuwendung beträgt für Integrierte regionale Entwicklungskonzepte bis zu 75%, maximal bis zu 50.000 EUR und für Planungs- und Beratungsleistungen bis zu 75% der zuwendungsfähigen Ausgaben. Unternehmensnetzwerke können für eine Dauer von maximal drei Jahren mit einem Zuschuss von bis zu 75%, maximal mit bis zu 200.000 EUR bei mindestens drei Partnern, gefördert werden.

Bei Forschungsinfrastrukturvorhaben beträgt die Zuwendung bis zu 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben, wobei die Beihilfeintensität 50% der beihilfefähigen Ausgaben nicht überschreiten darf.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Formgebundener Antrag vor Beginn der Maßnahme an das Landesförderinstitut MV, das auch zu weiteren programmspezifischen Vorbeginnsklauseln und Bestimmungen Auskünfte erteilt. Mit dem Vorhaben darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus MV begonnen werden.

Bewilligungsbehörde:

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern

Werkstraße 213

19061 Schwerin

Tel.: 0385 6363-1416 oder 1413

E-Mail: info@lfi-mv.de

www.lfi-mv.de

Postanschrift:

Postfach 160255

19092 Schwerin

3.2 Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Land Mecklenburg-Vorpommern

Was wird gefördert?

1. Maßnahmen im Zusammenhang mit Vorhaben, die auf die Stärkung der Infrastruktur des ÖPNV ausgerichtet und zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit oder Attraktivität des ÖPNV bestimmt sind. Insbesondere können gefördert werden:
 - ▶ Neubau oder Ausbau von Zentralen Omnibusbahnhöfen,
 - ▶ zentrale Werkstätten (Betriebshof, Wasch- und Abstellhallen),
 - ▶ Verknüpfungspunkte und Haltestellen sowie deren Ausrüstungen,
 - ▶ Park- und Rideplätze, die dem Nutzer unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,
 - ▶ Busspuren, soweit sie dem ÖPNV dienen,
 - ▶ Beschleunigungsmaßnahmen für den ÖPNV, insbesondere rechnergesteuerte Betriebsleitsysteme,
 - ▶ technische Maßnahmen zur Steuerung von Lichtsignalen,
 - ▶ Maßnahmen zur Herstellung oder Verbesserung einer barrierefreien Infrastruktur.

1a. Investitionen für die Neubeschaffung von barrierefrei gestalteten Linienbussen der Größenklassen I, II, III, IV.

2. Maßnahmen im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) als Neu-, Ausbau- und Ersatzinvestitionen
 - ▶ in den Schienenfahrweg,
 - ▶ in Signal-, Fernmelde- und Sicherungsanlagen sowie Betriebsleittechnik,
 - ▶ in Betriebsanlagen und deren Ausrüstung,
 - ▶ in Fahrgastanlagen und deren Ausrüstung,
 - ▶ zur Steigerung der Attraktivität von Verkehrsstationen,
 - ▶ in Bahnstromversorgungsanlagen.

Wer wird gefördert?

Kommunen und Landkreise, private und öffentliche Verkehrsunternehmen in Mecklenburg-Vorpommern.

Wie wird gefördert?

Gewährung eines Investitionszuschusses bis zu 75% der zuwendungsfähigen Ausgaben. Neubeschaffung von Bussen (siehe 1a.) nach Festbetragsregelung.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Formgebundener Antrag bis zum 30. März eines Jahres, das dem vorgesehenen Beginn der Maßnahme vorausgeht an die jeweils zuständige Bewilligungsbehörden Landesamt für Straßenbau und Verkehr und die Verkehrsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH. Diese stehen auch für weitere Informationen zur Verfügung.

Zu Nr. 1 - Landesamt für Straßenbau und Verkehr

Dezernat 14
Erich-Schlesinger Straße 35
18059 Rostock
Tel.: 0381 12237
E-Mail: lsmv@sbv.mv-regierung.de

Zu Nr. 2 - Verkehrsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH

Schloßstraße 37
19053 Schwerin
Tel.: 0385 590870
E-Mail: vmv.mbh@t-online.de

3.3 Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in Mecklenburg-Vorpommern aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

Was wird gefördert?

- ▶ Maßnahmen zur Herstellung oder Verbesserung der Barrierefreiheit der Infrastruktur, wie beispielsweise den Neu-, Aus- und Umbau von barrierefreien Zugängen zu ÖPNV-Haltepunkten
- ▶ Neu-, Um- und Ausbau und die Ausrüstung von ÖPNV-Haltepunkten
- ▶ die Beräumung und Umgestaltung einschließlich der Begrünung des Umfeldes von ÖPNV-Haltepunkten
- ▶ Park&Ride- und Bike&Ride-Anlagen
- ▶ Investitionen und Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Integration neuer Beförderungsformen und Entwicklung alternativer ÖPNV-Konzepte stehen

Wer wird gefördert?

Die Förderung richtet sich an Kommunen und Landkreise. Insoweit es die Regelungen des europäischen Beihilferechts zulassen, ist auch eine Förderung von Verkehrsunternehmen in Mecklenburg-Vorpommern möglich.

Wie wird gefördert?

Gewährung eines Investitionszuschusses in Höhe von grundsätzlich bis zu 75% der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei Vorhaben im Rahmen des Sonderprogramms „Barrierefreie Haltestellen in Mecklenburg-Vorpommern“ werden abweichend Zuwendungen von bis zu 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Grundlage der Förderung ist die Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen und Maßnahmen im öffentlichen Personennahverkehr aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Land Mecklenburg-Vorpommern.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Der formgebundene Antrag ist vor Beginn der Maßnahme beim Landesförderinstitut MV einzureichen, das auch Auskünfte zu weiteren programmspezifischen Bestimmungen erteilt.

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern

Werkstraße 213

19061 Schwerin

Tel.: Erstberatung: 0385 6363-1282 oder 1387

E-Mail: info@lfi-mv.de

www.lfi-mv.de

Postanschrift:

Postfach 160255

19092 Schwerin

3.4 Kommunalen Straßenbau in Mecklenburg-Vorpommern

Was wird gefördert?

- ▶ Der Bau und Ausbau der gemeindlichen Verkehrsinfrastruktur gemäß Richtlinie für den Kommunalen Straßenbau Mecklenburg-Vorpommern (KommStrabauRL MV) aus Landesmitteln.
- ▶ Die Erhaltung der gemeindlichen Verkehrsinfrastruktur gemäß KommStrabauRL MV aus Landesmitteln.
- ▶ Kreuzungsmaßnahmen nach Bundesfernstraßengesetz, Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, dem Eisenbahnkreuzungsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz.

Wer wird gefördert?

Gemeinden, Landkreise oder kommunale Zusammenschlüsse für die in ihrer Baulast befindlichen Straßen.

Wie wird gefördert?

Zuschuss von bis zu 75% der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Die Anmeldung bzw. den formgebundenen Antrag richten Sie bitte vor Beginn der Maßnahme an die jeweils zuständigen Straßenbauämter Schwerin, Stralsund oder Neustrelitz. Weitere Informationen erhalten Sie ebenfalls bei den Straßenbauämtern oder beim Energieministerium MV, Referat 240.

Straßenbauamt Schwerin

Pampower Straße 68
19061 Schwerin
Tel.: 0385 511-40
E-Mail: sba-sn@sbv.mv-regierung.de

Straßenbauamt Neustrelitz

Hertelstraße 8
17235 Neustrelitz
Tel.: 03981 460-0
E-Mail: sba-sn@sbv.mv-regierung.de

Straßenbauamt Stralsund

Greifswalder Chaussee 63b
18439 Stralsund
Tel.: 03831 274-0
E-Mail: sba-hst@sbv.mv-regierung.de

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung

Mecklenburg-Vorpommern
Referat 240
Schloßstraße 6 - 8
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588-8240
E-Mail: poststelle@em.mv-regierung.de
www.em.regierung-mv.de

3.5 Kommunalen Radwegebau in Mecklenburg-Vorpommern

Was wird gefördert?

- ▶ Der Neu- oder Ausbau eines verkehrlich gebotenen, straßenbegleitenden Radweges an einer Straße in kommunaler Baulast (straßenbegleitender Radweg).
- ▶ Der Neu- oder Ausbau eines selbstständigen kommunalen Radweges, der zur An- oder Verbindung von Orten beziehungsweise Ortsteilen dient.
- ▶ Der Ausbau von vorhandenen Wegen für den Radverkehr, die in einem angemessenen räumlichen Zusammenhang mit einer Straße in kommunaler Baulast stehen.
- ▶ Der Neubau von Radwegen zur Anbindung der Radwege im zuvor genannten Punkt.

Grundlage für die Förderung ist die Richtlinie für die Mitfinanzierung der Investitionen in den Bau von Radwegen in kommunaler Baulast durch Mittel des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) im Land Mecklenburg-Vorpommern 2014 - 2020 (KommRadbauRL MV).

Wer wird gefördert?

Gemeinden, Landkreise oder Gemeindeverbände für die in ihrer Baulast befindlichen Radwege.

Wie wird gefördert?

Zuschuss von bis zu 75% der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Der formgebundene Antrag ist vor Beginn der Maßnahme beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern zu stellen.

Weitere Informationen erhalten Sie ebenfalls beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern oder beim Energieministerium MV, Referat 240.

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern

Werkstraße 213
19061 Schwerin
Tel.: 0385 6363-1305
E-Mail: info@lfi-mv.de
www.lfi-mv.de/

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung

Mecklenburg-Vorpommern
Referat 240
Schloßstraße 6-8
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588-8240
E-Mail: poststelle@em.mv-regierung.de
www.em.regierung-mv.de

3.6 Förderung des Sportstättenbaus in Mecklenburg-Vorpommern

Was wird gefördert?

Das Land Mecklenburg-Vorpommern fördert den Bau von Sportstätten im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) mit EU- und Landesmitteln (Förderbereich I) und den Bau von Sportstätten mit Landes- und Bundesmitteln (Förderbereich II).

Gefördert werden insbesondere die Modernisierung und Instandsetzung sowie der Neubau, die Erweiterung und der Umbau von kommunalen und vereinseigenen Sportstätten sowie deren Ausstattung mit Sportgeräten.

Wer wird gefördert?

Zuwendungsempfänger für den Förderbereich I können sein:

- ▶ Landkreise und Gemeinden (mit Ausnahme der Städte Rostock, Schwerin, Greifswald, Neubrandenburg und Stralsund),
- ▶ gemeinnützige Sportorganisationen, die Mitglied des Landessportbundes MV sind.

Zuwendungsempfänger für den Förderbereich II können sein:

- ▶ Landkreise, kreisfreie Städte und Gemeinden,
- ▶ gemeinnützige Sportorganisationen, die Mitglied des Landessportbundes MV sind,
- ▶ der Landessportbund,
- ▶ sonstige gemeinnützige Träger, deren Sitz und Wirkungskreis sich in MV befindet.

Wie wird gefördert?

Im Förderbereich I:

- ▶ bei kommunalen Sportstätten: Zuwendungen in Höhe von 40%, maximal 300.000 EUR der zuwendungsfähigen Ausgaben (Bruttoförderung); Ausnahmen sind im Einzelfall möglich.
- ▶ bei Baumaßnahmen von gemeinnützigen Sportorganisatoren:
 - ▷ bei nationaler Kofinanzierung aus Landesmitteln: Zuwendungen in Höhe von 60% der zuwendungsfähigen Ausgaben (Netto), maximal 100.000 EUR;
 - ▷ bei nationaler Kofinanzierung aus kommunalen Mitteln: Zuwendungen in Höhe von 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben (Netto), maximal 100.000 EUR.

Ausnahmen sind im Einzelfall - bei besonderem Landesinteresse - möglich.

Die Zuwendung setzt sich aus 75% ELER-Mitteln und 25% Kofinanzierungsmitteln, die aus öffentlichen Mitteln (Kommune oder Land) aufzubringen sind, zusammen.

Im Förderbereich II:

- ▶ Baumaßnahmen der gemeinnützigen Sportvereine und der sonstigen gemeinnützigen Träger: Zuwendung von maximal 60% der zuwendungsfähigen Ausgaben;
- ▶ Baumaßnahmen des Landessportbundes: Zuwendung von bis zu 100% der zuwendungsfähigen Ausgaben;
- ▶ Baumaßnahmen an Einrichtungen des Spitzensports: Zuwendung in Ergänzung der Förderung des Bundes bis zu 70% der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Höchstzuwendung für Bauvorhaben der Sportvereine beträgt 100.000 EUR. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

- a) Formloser Informationsantrag von kommunalen und sonstigen gemeinnützigen Trägern bis zum 30.11. des Vorjahres an das:

Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern

Abteilung 1

II 460-1, Sportangelegenheiten

Arsenal am Pfaffenteich

Alexandrinestraße 1

19048 Schwerin

Tel.: 0385 588-2171

E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de

- b) Formloser Informationsantrag von Sportvereinen und -verbänden an den:

Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Wittenburger Straße 116

19059 Schwerin

Die Ansprechpartner erteilen auch zu weiteren programmspezifischen Aspekten Auskünfte.

Darüber hinaus sind auf der Homepage des Landesförderinstituts MV (www.lfi-mv.de) unter der Rubrik „Förderungen“ die Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus (Sportstättenbaurichtlinie – SportstbRL MV) vom 25.03.2015 und alle antragsrelevanten Unterlage bereitgestellt.

3.7 IKK - Investitionskredit Kommunen (KfW)

Was wird gefördert?

Investitionen in die kommunale und soziale Infrastruktur inklusive Grundstückskäufe sowie Investitionen in wohnwirtschaftliche Projekte.

Wer wird gefördert?

- ▶ Kommunale Gebietskörperschaften
- ▶ Rechtlich unselbständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften
- ▶ Gemeindeverbände (z. B. kommunale Zweckverbände), die gemäß der Verordnung über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen ein Risikogewicht im Kreditrisiko-Standardansatz von Null haben

Wie wird gefördert?

Langfristiges Darlehen in Höhe von bis zu 150 Mio. EUR pro Jahr und Antragsteller. Der Finanzierungsanteil beträgt bei Kreditbeträgen über 2 Mio. EUR bis zu 50%, bei Kreditbeträgen bis 2 Mio. EUR bis zu 100% der förderfähigen Investitionskosten.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Formgebundener Antrag vor Beginn direkt bei der KfW, die auch zu weiteren programmspezifischen Bestimmungen Auskünfte erteilt.

KfW Bankengruppe

Infocenter Kommunen:

Tel.: 0800 539 9008

www.kfw.de/208

3.8 IKU - Investitionskredit kommunale und soziale Unternehmen (KfW)

Was wird gefördert?

Für kommunale Unternehmen und natürliche Personen können grundsätzlich alle Investitionen in die kommunale und soziale Infrastruktur finanziert werden. Für gemeinnützige Organisationen ist die Finanzierung von Investitionen in die soziale Infrastruktur möglich, soweit diese dem gemeinnützigen Zweck dienen.

Wer wird gefördert?

- ▶ Unternehmen mit mehrheitlich kommunalem Gesellschafterhintergrund
- ▶ Gemeinnützige Organisationsformen einschließlich Kirchen
- ▶ Unternehmen (unabhängig von Rechtsform und Beteiligungsverhältnissen) sowie natürliche Personen im Rahmen von Öffentlich-Privaten Partnerschaften (ÖPP-Modellen); bei Unternehmen darf der Gruppenumsatz 500 Mio. EUR nicht überschreiten
- ▶ Unternehmen (unabhängig von ihrer Rechtsform, ihres Gruppenumsatzes und ihrer Gesellschafterstruktur) im Rahmen von Forfaitierungsmodellen

Wie wird gefördert?

Langfristiges Darlehen, bis zu 100% der förderfähigen Investitionskosten. Der Kredit höchstbetrag liegt bei 50 Mio. EUR pro Vorhaben.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Formgebundener Antrag vor Beginn des Vorhabens bei einem Finanzierungspartner Ihrer Wahl, der auch zu weiteren programmspezifischen Bestimmungen Auskünfte erteilt.

Weitere Informationen:

Infocenter der KfW-Bankengruppe

Tel.: 0800 539 9008

www.kfw.de/148

3.9 IKK - Barrierearme Stadt (KfW)

Was wird gefördert?

Barrierefreie oder barrierearme Umgestaltung der Städte und Gemeinden mit allen notwendigen Nebenarbeiten einschließlich Beratungs- und Planungsleistungen:

- ▶ öffentliche Gebäude und öffentlicher Raum z. B. Fahrstühle, Rampen, Türöffner, Kommunikationssysteme, Beleuchtung, breitere Bewegungsflächen, trittsichere Bodenbeläge, abgesenkte Bürgersteige, Leit- und Orientierungshilfen
- ▶ Verkehr (U- und S-Bahnstationen, Überführungen, Unterführungen)

Wer wird gefördert?

- ▶ Kommunale Gebietskörperschaften und deren rechtlich unselbständige Eigenbetriebe
- ▶ Gemeindeverbände (z. B. kommunale Zweckverbände), die gemäß der Verordnung über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen ein Risikogewicht im Kreditrisiko-Standardansatz von Null haben

Wie wird gefördert?

Langfristiges Darlehen ohne Höchstbetrag, Finanzierungsanteil bis zu 100% der förderfähigen Investitionskosten.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Formgebundener Antrag direkt bei der KfW, die auch zu weiteren programmspezifischen Bestimmungen Auskünfte erteilt.

Weitere Informationen:

KfW Bankengruppe

Infocenter Kommunen:

Tel.: 0800 539 9008

www.kfw.de/233

3.10 IKU - Barrierearme Stadt (KfW)

Was wird gefördert?

Barrierefreie oder barrierearme Umgestaltung der Städte und Gemeinden mit allen notwendigen Nebenarbeiten einschließlich Beratungs- und Planungsleistungen:

- ▶ öffentliche Gebäude und öffentlicher Raum z. B. Fahrstühle, Rampen, Türöffner, Kommunikationssysteme, Beleuchtung, breitere Bewegungsflächen, trittsichere Bodenbeläge, abgesenkte Bürgersteige, Leit- und Orientierungshilfen
- ▶ Verkehr (U- und S-Bahnstationen, Überführungen, Unterführungen)

Wer wird gefördert?

- ▶ Unternehmen mit mehrheitlich kommunalem Gesellschafterhintergrund
- ▶ Unternehmen mit einem Gruppenumsatz von höchstens 500 Mio. EUR im Rahmen von Öffentlich-Privaten Partnerschaften
- ▶ Gemeinnützige Organisationen und Kirchen

Wie wird gefördert?

Langfristiges Darlehen in Höhe von bis zu 50 Mio. EUR pro Vorhaben. Finanzierungsanteil bis zu 100% der förderfähigen Investitionskosten.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Formgebundener Antrag vor Beginn des Vorhabens bei einem Finanzierungspartner Ihrer Wahl, der auch zu weiteren programmspezifischen Bestimmungen Auskünfte erteilt.

Weitere Informationen:

Infocenter der KfW Bankengruppe

Tel.: 0800 539 9008

www.kfw.de/234

4 Technologie und Innovation

4.1 Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation in Mecklenburg-Vorpommern

Was wird gefördert?

- ▶ Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (einzelbetrieblich und Verbundvorhaben)
- ▶ Durchführbarkeitsstudien
- ▶ Anmeldung von Schutzrechten
- ▶ Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen
- ▶ Prozessinnovationen

Wer wird gefördert?

Kleine und mittlere Unternehmen gemäß KMU-Definition der Verordnung EU¹ Nr. 651/2014 und große Unternehmen, die eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Mecklenburg-Vorpommern haben, sowie Forschungseinrichtungen aus Mecklenburg-Vorpommern, deren Aufgabenstellung in Tätigkeiten nach den Forschungskategorien der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 von Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation liegen und die ihre Ergebnisse durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer verbreiten.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt im Wege einer zweckgebundenen Projektförderung als Anteilfinanzierung durch Gewährung einer Zuwendung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Stellung eines formgebundenen Antrages vor Beginn des Vorhabens an die TBI Technologie-Beratungs-Institut GmbH (www.tbi-mv.de).

TBI Technologie-Beratungs-Institut GmbH

www.tbi-mv.de

Hauptgeschäftsstelle Schwerin

Hagenower Straße 73
19061 Schwerin

Tel.: 0385 3993-165

E-Mail: info@tbi-mv.de

Geschäftsstelle Rostock

Joachim-Jungius-Straße 9
18059 Rostock

Tel.: 0381 4444-069

E-Mail: rostock@tbi-mv.de

Geschäftsstelle Neubrandenburg

Lindenstraße 63
17033 Neubrandenburg

Tel.: 0395 3581-172

E-Mail: neubrandenburg@tbi-mv.de

Geschäftsstelle Greifswald

Brandteichstraße 20
17489 Greifswald

Tel.: 03834 550-302

E-Mail: greifswald@tbi-mv.de

4.2 Förderung von Unternehmensgründungen für Hochschulabsolventen durch Beihilfen zum Lebensunterhalt (Gründerstipendium) in Mecklenburg-Vorpommern

Was wird gefördert?

Beihilfen zum Lebensunterhalt an Existenzgründerinnen und Existenzgründer für innovative, technologieorientierte und wissensbasierte Existenzgründungen aus Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Technologiezentren und Unternehmen.

Wer wird gefördert?

Natürliche Personen, die sich durch Gründung eines neuen Unternehmens selbstständig machen wollen oder deren Unternehmensgründung nicht länger als zwölf Monate zurückliegt. Darunter fallen insbesondere Hochschulabsolventen und wissenschaftliche Mitarbeiter im Sinne des § 66 HSchulG MV, sofern deren Hochschulabschluss oder letztes versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis an einer Hochschule oder Forschungseinrichtung nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

Sofern der Gründungsgegenstand die o.g. Voraussetzungen erfüllt, auch Personen, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen und eine einschlägige berufliche Praxis von mindestens drei Jahren nachweisen können.

Wie wird gefördert?

Für höchstens 18 Monate, wobei die Unternehmensgründung innerhalb von 12 Monaten vollzogen werden muss. Die Höhe des personenbezogenen Zuschusses orientiert sich an der Graduierung der Gründerinnen und Gründer:

- ▶ Gründer mit Hochschulabschluss erhalten 1.200 EUR pro Monat
- ▶ Promovierte Gründer erhalten 1.400 EUR pro Monat
- ▶ für Kinder, für die der Gründer Unterhalt leistet, werden 100 EUR pro Kind und Monat als Kinderzuschlag gewährt

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Das Unternehmenskonzept muss formgebunden bei der GSA Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung eingereicht werden. Voraussetzung für die anschließende Antragstellung ist das Votum einer Fachjury über das Unternehmenskonzept.

Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH (GSA)

Schulstraße 1-3
19055 Schwerin
Tel.: 0385 55775-0
E-Mail: info@gsa-schwerin.de
www.gsa-schwerin.de

Postanschrift:

Postfach 111117
19011 Schwerin

4.3 Risikokapital für junge innovative Unternehmen und Existenzgründer

Was wird gefördert?

Finanziert werden junge Technologieunternehmen in der Frühphase (Seed, StartUp- und erste Expansionsphase). Finanziert werden alle Kosten von der Forschung und Entwicklung bis zur Markteinführung innovativer Produkte, Verfahren oder technischer Dienstleistungen. Neben dem Beteiligungskapital erhalten die Unternehmer eine qualifizierte Managementunterstützung.

Wer wird gefördert?

Junge, innovative und wachstumsorientierte Klein- und Kleinunternehmen gemäß KMU-Definition der EU¹ in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft mit Sitz oder wesentlicher Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern, die noch nicht am Markt tätig sind (Seed-Phase) oder bei denen die Aufnahme der Geschäftstätigkeit maximal sieben Jahre zurückliegt (Startup-Phase). Die Zielunternehmen sollen in absehbarer Zukunft Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren entwickeln, die auf einen erkennbaren Bedarf des Marktes ausgerichtet sind und die das Risiko eines technischen oder industriellen Misserfolgs in sich tragen. Es dürfen nur solche Unternehmen unterstützt werden, die voraussichtlich in absehbarer Zeit zur Wertschöpfung in Mecklenburg-Vorpommern beitragen.

Wie wird gefördert?

Der Fonds beteiligt sich mit bis zu 1,5 Mio. EUR entweder nur offen (Minderheitsbeteiligung) oder in einer Kombination aus offener und stiller Beteiligung; im Co-Investment mit privaten Investoren.

Die genauen Konditionen der Beteiligung werden einzelvertraglich geregelt. Von den Gründern wird ein klares Commitment erwartet.

Auf eine Beteiligung des Fonds besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Die Einreichung einer Konzeptskizze / eines Businessplans bei der GENIUS Venture Capital GmbH gilt als Antrag.

Weitere programmspezifische Vorbeginnsklauseln und Bestimmungen bei:

GENIUS Venture Capital GmbH

Hagenower Straße 73

19061 Schwerin

Tel.: 0385 3993-500

E-Mail: info@genius-vc.de

www.genius-vc.de

www.technologiefonds-mv.de

4.4 ERP-Innovationsprogramm (KfW)

Was wird gefördert?

Marktnahe Forschung und Entwicklung neuer Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen sowie ihre Markteinführung.

Wer wird gefördert?

Private Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Freiberufler, die seit mindestens zwei Jahren am Markt tätig sind und durch einen eigenen innovativen Beitrag ein innovatives Vorhaben in Deutschland durchführen oder sich an einem solchen Vorhaben beteiligen wollen.

Wie wird gefördert?

Das Programm unterstützt Sie mit einem Finanzierungspaket, das aus einer Fremdkapitaltranche und einer Nachrangtranche besteht, möglich ist auch eine reine Fremdkapitalfinanzierung ohne Nachrangtranche.

Bis zu 100% der bis zum Abschluss der Forschungs- und Entwicklungsphase anfallenden Entwicklungskosten, bei einer maximalen Laufzeit von 10 Jahren und einem Kredithöchstbetrag von 5 Mio. EUR pro Vorhaben.

Für kleine Unternehmen gelten besonders günstige Konditionen.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Formgebundener Antrag vor Beginn des Vorhabens bei einem Finanzierungspartner Ihrer Wahl, der auch zu weiteren programmspezifischen Bestimmungen Auskünfte erteilt.

Weitere Informationen:

Infocenter der KfW-Bankengruppe

Tel.: 0800 539 9001

www.kfw.de/180

4.5 Querschnittstechnologien

Was wird gefördert?

Einzelmaßnahmen

Ersatz von einzelnen Anlagen beziehungsweise Aggregaten durch hocheffiziente Anlagen beziehungsweise Aggregate mit einem Netto-Investitionsvolumen von 2.000 bis 30.000 EUR je Antragsteller in folgenden Querschnittstechnologien:

- ▶ elektrische Motoren und Antriebe,
- ▶ Pumpen,
- ▶ Ventilatoren sowie Anlagen zur Wärmerückgewinnung in raumlufttechnischen Anlagen und
- ▶ Druckluftsysteme sowie Anlagen zur Wärmerückgewinnung in Druckluftherzeugern.

Systemische Optimierungen

Ersatz und Erneuerung von mindestens zwei Querschnittstechnologien sowie der technischen Systeme, in die sie eingebunden sind, ab einem Netto-Investitionsvolumen von 30.000 EUR. Im Rahmen der systemischen Optimierung können ergänzend Investitionen zur Erneuerung von Beleuchtungssystemen, Investitionen in Wärmerückgewinnungs- bzw. Abwärmenutzungsanlagen sowie Investitionen zur Dämmung von Rohrleitungen, Pumpen und Armaturen gefördert werden.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß KMU-Definition der EU¹ sowie sonstige Unternehmen mit bis zu 500 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von höchstens 100 Mio. EUR.

Energiedienstleister mit vergleichbarer Unternehmensgröße sind antragsberechtigt, wenn sie die genannten Energieeffizienzmaßnahmen sowie andere Energiedienstleistungen bei einem antragsberechtigten Unternehmen erbringen beziehungsweise durchführen und dabei in gewissem Umfang das finanzielle Risiko tragen.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses als De-minimis-Beihilfe. Die Höhe der De-minimis-Förderung beträgt:

- ▶ für Einzelmaßnahmen bis zu 30% der zuwendungsfähigen Kosten für kleine und mittlere Unternehmen und 20% für sonstige Unternehmen und
- ▶ für systemische Optimierungen in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße und der Endenergieeinsparung bis zu 30% der zuwendungsfähigen Kosten, maximal jedoch 100.000 EUR je Antragsteller.

Darüber hinaus kann die erforderliche externe Energieberatung für eine systemische Optimierung in Höhe von 60% der förderfähigen Beratungskosten, jedoch höchstens 3.000 EUR, bezuschusst werden. Die Installation erforderlicher Messtechnik ist entsprechend zuwendungsfähig.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Querschnittstechnologien

Frankfurter Straße 29-35

65760 Eschborn

Tel.: 06196 908-1883

E-Mail: poststelle@bafa.bund.de

www.bafa.de

Quellen- und Standangabe des Textes:

Broschüre „Förderkompass Das BAFA – Partner des Mittelstandes“
des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit Stand vom Juli 2015.

4.6 Gewährung von Beteiligungen zur Förderung betrieblicher Forschung und Entwicklung in kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung und der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH (MBMV) - Beteiligungs-Fonds-Innovation Mecklenburg-Vorpommern - (BFIMV) -

Was wird gefördert?

Gegenstand der Förderung ist die Stärkung der Marktstellung und die Festigung der Geschäftsbeziehungen der Unternehmen sowie die Stärkung ihrer Kapitalmarktfähigkeit in allen Unternehmensphasen, soweit diese im Zusammenhang mit den betrieblichen Vorhaben der Forschung und Entwicklung zur Erschließung neuer Geschäftsfelder stehen.

Die Gewährung von Beteiligungen soll den Schwierigkeiten der Finanzierung von Innovationen begegnen. Durch den geplanten Fonds wird der Zugang zu Eigen- und Fremdkapital verbessert und damit ein zentrales Innovationshemmnis beseitigt und zusätzliche Innovationsprozesse angestoßen.

Wer wird gefördert?

Beteiligungsempfänger (Endbegünstigte) sind kleinste, kleine und mittlere bestehende Unternehmen (KMU) im Sinne der EU-Definition¹ aus Mecklenburg-Vorpommern, die bereits am Markt tätig sind. Bestimmte Wirtschaftsbereiche sind von der Förderung grundsätzlich ausgeschlossen.

Wie wird gefördert?

Es können Beteiligungen zu folgenden Konditionen gewährt werden:

Finanzierungsanteil:	höchstens 400.000 EUR
Mindestbetrag:	50.000 EUR
Auszahlung:	100%
Zinssatz:	bonitäts-/risikoabhängig zwischen 7% und 12% p.a. Festentgelt und zwischen 1,5% und 3% p.a. Gewinnbeteiligung; jeweils bezogen auf den Beteiligungsbetrag
Laufzeit:	maximal 10 Jahre
Tilgung:	die Rückzahlung der stillen Beteiligungen erfolgt endfällig zum Nominalwert; ab dem 6. Jahr ist eine ratierliche Rückführung möglich

Kicker: Sofern die Beteiligung vor Ablauf der Laufzeit zurückgezahlt wird, ist grundsätzlich ein Agio für jedes nicht voll abgelaufene Beteiligungsjahr der festen Vertragslaufzeit in Höhe von 4% der Einlage zu zahlen. Für die ausgereichten Beteiligungen kann zusätzlich eine Vergütung (in Prozent oder in EUR) vereinbart werden, die im Falle der erfolgreichen Veräußerung des Unternehmens (z.B. Verkauf, Börsengang) während der Beteiligungslaufzeit zusätzlich zur Rückzahlung der Beteiligung zu leisten ist („Kicker“). Diese Vergütung fließt dem Fondsvermögen zu und wird gesondert ausgewiesen.

Sicherheiten: keine

Die Rahmenbedingungen des Vorhabens sind durch die Dokumentation der technischen und marktseitigen Erfolgsaussichten des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens zu belegen. Ferner sind der innovative Ansatz und die Neuheit des Vorhabens sowie die Kompetenz des Unternehmens zur Durchführung des Vorhabens nachzuweisen.

Die Maßnahme muss betriebswirtschaftlich vertretbar sein. Beteiligungen dürfen nur erfolgen, wenn deren Rückzahlung bei normalem wirtschaftlichem Verlauf erwartet werden kann (Rückzahlungsprognose) bzw. der Proof of Concept voraussichtlich binnen drei Jahren erreichbar ist.

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens ist durch den Antragsteller anhand geeigneter Unterlagen nachvollziehbar nachzuweisen.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Formgebundener Antrag vor Beginn des Vorhabens an die Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, das auch zu weiteren programmspezifischen Vorbeginnsklauseln und Bestimmungen Auskünfte erteilt.

**Mittelständische Beteiligungsgesellschaft
Mecklenburg-Vorpommern mbH**

Ludwig-Bölkow-Haus
Graf-Schack-Allee 12
19053 Schwerin
Tel.: 0385 39555-0
E-Mail: info@mbm-v.de
www.mbm-v.de

Postanschrift:

Postfach: 160155
19091 Schwerin

4.7 Forschungs- und Innovationsförderung des Bundes

Was und wie wird gefördert?

Die Bundesregierung fördert im Rahmen ihrer Fachprogramme Basistechnologien für Entwicklungen in zentralen Anwendungsfeldern, die als Wachstumstreiber in vielen Branchen wirken. Darüber hinaus werden kleine und mittlere Unternehmen (KMU)¹ durch spezielle technologieoffene Förderprogramme unterstützt.

Die Förderung basiert in der Regel auf Förderprogrammen in Verbindung mit Förderrichtlinien, die im Bundesanzeiger veröffentlicht werden.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Wer wird gefördert?

Unternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU)¹, Forschungseinrichtungen und Hochschulen.

Antrag/Ansprechpartner:

Die Förderberatung „Forschung und Innovation“ des Bundes steht als Erstanlaufstelle für alle Fragen zur Forschungs- und Innovationsförderung des Bundes zur Verfügung. Sie wendet sich mit ihren Informations- und Beratungsangeboten insbesondere an „Förderneulinge“ in Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Hochschulen. Sie informiert potentielle Antragsteller über die Forschungsstruktur des Bundes, die Förderprogramme und deren Ansprechpartner sowie über aktuelle Förderschwerpunkte und -initiativen.

Förderberatung „Forschung und Innovation“ des Bundes

Projektträger Jülich

Forschungszentrum Jülich GmbH

Zimmerstraße 26 - 27

10969 Berlin

Tel.: 0800 2623-008 oder 009

E-Mail: beratung@foerderinfo.bund.de

www.foerderinfo.bund.de

4.7.1 Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM)

Was wird gefördert?

Das Zentrale Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) ist ein bundesweites, technologie- und branchenoffenes Förderprogramm für mittelständische Unternehmen und mit diesen zusammenarbeitenden wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen.

Mit dem ZIM sollen die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, einschließlich des Handwerks und der unternehmerisch tätigen freien Berufe, nachhaltig unterstützt und damit ein Beitrag zu deren Wachstum verbunden mit der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen geleistet werden. Folgende Projekte stehen hierbei im Fokus:

- ▶ **ZIM-Einzelprojekte**
einzelbetriebliche FuE-Aktivitäten zur Entwicklung innovativer Produkte, Verfahren oder technischer Dienstleistungen
- ▶ **ZIM-Kooperationsprojekte**
FuE-Kooperationsprojekte zwischen Unternehmen und von Unternehmen mit Forschungseinrichtungen
- ▶ **ZIM-Kooperationsnetzwerke**
Förderung von Netzwerkmanagementdienstleistungen und Entwicklungsprojekten eines Netzwerks
- ▶ Leistungen zur Markteinführung im Rahmen der Umsetzung der FuE-Projekte

Wer wird gefördert?

Gefördert werden kleine und mittlere Unternehmen, die

- ▶ weniger als 250 Mitarbeiter und
- ▶ einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR haben.

Weitere mittelständische Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 500 Mitarbeiter beschäftigen und die jeweils entweder einen Jahresumsatz von unter 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.

Wie wird gefördert?

Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung bezogen auf die zuwendungsfähigen Kosten (Personalkosten, Kosten für projektbezogene Aufträge an Dritte, Kosten für FuE-Aufträge an wissenschaftlich qualifizierte Dritte und übrige Kosten). Für Unternehmen sind die zuwendungsfähigen Kosten je Projekt (bei Kooperationen je Teilprojekt) auf 380.000 EUR begrenzt; für Forschungseinrichtungen sind die zuwendungsfähigen Kosten je Teilprojekt auf 190.000 EUR begrenzt.

Die Fördersätze sind von Unternehmensgröße und Projektart abhängig; Forschungseinrichtungen werden mit einem Fördersatz von 100% gefördert. Die Förderung des Netzwerkmanagements ist degressiv gestaffelt. Die maximale Zuwendung beträgt 380.000 EUR, wobei auf die Phase 1 nicht mehr als 160.000 EUR entfallen dürfen.

Leistungen zur Markteinführung können ausschließlich kleine und mittlere Unternehmen, deren FuE-Projekte bewilligt wurden, in Anspruch nehmen; Unternehmen ab 250 Mitarbeiter sind nicht antragsberechtigt. Es sind Kosten für Innovationsberatungsdienste sowie innovationsunterstützende Dienstleistungen bis maximal 50.000 EUR förderfähig. Der maximale Fördersatz beträgt 50%.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Antragsformulare sind im Internet unter www.zim-bmwi.de oder in Papierform bei den Projektträgern AiF Projekt GmbH, EuroNorm GmbH und VDI/VDE Innovation + Technik GmbH erhältlich. Anträge können laufend bei den Projektträgern gestellt werden, die auch zu weiteren programmspezifischen Vorbeginnsklauseln und Bestimmungen Auskünfte erteilen.

Projektträger ZIM-Kooperationsprojekte:

AiF Projekt GmbH, Geschäftsstelle Berlin

Tschaikowskistraße 49

13156 Berlin

Tel.: 030 48163-451

E-Mail: zim@aif-projekt-gmbh.de

Projektträger ZIM- Einzelprojekte:

EuroNorm GmbH

Stralauer Platz 34

10243 Berlin

Tel.: 030 97003-043

E-Mail: zim@euronorm.de

Projektträger ZIM-Kooperationsnetzwerke:

VDI/VDE Innovation+Technik GmbH

Steinplatz 1

10623 Berlin

Tel.: 030 310078-380

E-Mail: zim-netzwerke@vdivde-it.de

4.7.2 Förderinitiative KMU¹-Innovativ

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) öffnet mit der Förderinitiative KMU¹-Innovativ eine Reihe seiner Fachprogramme themenoffen für Projekte der Spitzenforschung in kleinen und mittelständischen Unternehmen in den Technologiefeldern:

- ▶ Biotechnologie
- ▶ Materialforschung
- ▶ Informations- und Kommunikationstechnologien
- ▶ Photonik
- ▶ Produktionstechnologien
- ▶ Technologien der Ressourcen- und Energieeffizienz
- ▶ Medizintechnik
- ▶ Forschung für die zivile Sicherheit

Was wird gefördert?

Unterstützt werden vorrangig industrielle Forschungsvorhaben mit hohem Marktumsetzungspotential.

Wer wird gefördert?

Forschende kleine und mittelständische Unternehmen gemäß der KMU-Definition der EU¹.

Im Verbund sind auch Forschungseinrichtungen, Hochschulen und große Unternehmen antragsberechtigt.

Wie wird gefördert?

Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss; der Fördersatz beträgt maximal 50%; kleine und mittelständische Unternehmen können einen Bonus von 10% erlangen.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Das Förderverfahren ist zweistufig: Zunächst wird eine Projektskizze eingereicht. Die eingereichten Projektvorschläge stehen untereinander im Wettbewerb. Förderkriterien sind Exzellenz und Innovationsgrad der Projekte sowie hohe Verwertungschancen. Zweimal jährlich – zum 15. April und 15. Oktober – werden die eingereichten Skizzen bewertet. Die Ergebnisse der Skizzenbewertung werden innerhalb von zwei Monaten bekanntgegeben. Zu den besten Projektideen können Anträge eingereicht werden.

Lotsendienst für Unternehmen bei der Förderberatung „Forschung und Innovation“ des Bundes

Zimmerstraße 26 - 27
10969 Berlin
Tel.: 0800 2623-009
E-Mail: lotse@kmu-innovativ.de
www.kmu-innovativ.de

4.7.3 Innovative regionale Wachstumskerne, mit Modul WK Potential

Was wird gefördert?

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) unterstützt im Rahmen der Innovationsinitiative für die Neuen Länder „Unternehmen Region“ die Etablierung von regional organisierten nachhaltigen Prozessen, die Ideen für technisch-technologische Innovationen generieren und umsetzen. Gefördert werden Bündnisse aus Unternehmen und Forschungseinrichtungen in zwei Modulen:

- ▶ **Kernmodul Wachstumskerne:** Fördert Forschungs-, Entwicklungs- und Bildungsprojekte von regionalen unternehmerischen Bündnissen, die bereits über herausragende gemeinsame Kernkompetenzen mit klarem thematischen Fokus (Technologien oder Verfahren mit bestimmten Alleinstellungsmerkmalen) verfügen. Es gibt keine Beschränkungen auf bestimmte Technologien und Branchen.
- ▶ **Modul WK Potential:** Fördert den Transfer von Forschungsergebnissen mit hohem Innovationspotential aus öffentlichen Forschungseinrichtungen in die regionalen Unternehmen und den Aufbau einer regionalen Technologieplattform.

Wer wird gefördert?

- ▶ **Kernmodul Wachstumskerne:** Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Hochschulen und außeruniversitäre Forschungs- und Bildungseinrichtungen, die ihren Sitz innerhalb einer gemeinsamen Region haben.
- ▶ **Modul WK Potential:** Hochschulen, öffentliche Forschungseinrichtungen sowie kleine und mittlere Unternehmen gemäß KMU-Definition der EU¹ in den neuen Bundesländern, die ihren Sitz innerhalb einer gemeinsamen Region haben (räumliche Entfernung ca. 50 km).

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses; die Zuschusshöhe ist projektabhängig.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Der Auswahlprozess für beide Module ist themenoffen angelegt. Anträge können jederzeit eingereicht werden. Es gibt keine Bewerbungsfristen.

Das Förderverfahren ist im Kernmodul Wachstumskerne mehrstufig, in der ersten Stufe ist eine Ideenskizze einzureichen. Es folgen u. a. Bewerbungsgespräch und Assessment Center.

Im Modul WK Potential ist das Verfahren einstufig. Hier ist zunächst ein Verbundkonzept (max. 10 Seiten) vorzulegen.

Forschungszentrum Jülich GmbH
Projektträger Jülich (PtJ)
Geschäftsstelle Berlin
Fördermanagement Unternehmen Region
Zimmerstraße 26-27
10969 Berlin
Tel.: 030 20199-482
E-Mail: wachstumskerne@unternehmen-region.de
www.unternehmen-region.de

4.7.4 EXIST-Gründerstipendium

Was wird gefördert?

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) unterstützt mit dem EXIST-Gründerstipendium Studierende, Absolventinnen und Absolventen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die ihre Gründungsidee in einen Businessplan umsetzen möchten. Bei den Gründungsvorhaben sollte es sich um innovative technologieorientierte oder wissensbasierte Projekte (Dienstleistungen) mit guten wirtschaftlichen Erfolgsaussichten handeln.

Wer wird gefördert?

- ▶ Wissenschaftler/innen aus öffentlichen, nicht gewinnorientierten
 - ▷ außeruniversitären Forschungseinrichtungen
 - ▷ Hochschulen.
- ▶ Hochschulabsolventen und ehemalige wissenschaftliche Mitarbeiter/innen (bis zu fünf Jahre nach Abschluss bzw. Ausscheiden).
- ▶ Studierende, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens die Hälfte ihres Studiums absolviert haben.
- ▶ Gründerteams bis max. drei Personen. Teams, die sich mehrheitlich aus Studierenden zusammensetzen, werden nur in Ausnahmefällen gefördert. Eines der bis zu drei Teammitglieder kann auch mit einer qualifizierten Berufsausbildung als technische Mitarbeiterin/technischer Mitarbeiter gefördert werden oder der Abschluss eines Teammitglieds kann länger als fünf Jahre zurückliegen.

Wie wird gefördert?

Zuschuss in Höhe von bis zu 100% der zuwendungsfähigen Ausgaben. Gefördert werden Personalausgaben in Form von personengebundenen Stipendien für maximal drei Personen in Höhe von:

- ▶ Promovierte Gründer/innen 3.000 EUR/Monat
- ▶ Absolventen mit Hochschulabschluss 2.500 EUR/Monat
- ▶ Technische/r Mitarbeiter/in 2.000 EUR/Monat
- ▶ Studierende 1.000 EUR/Monat
- ▶ Kinderzuschlag 100 EUR/Monat pro Kind

Sachausgaben können in Höhe von 10.000 EUR für Einzelgründungen bzw. max. 30.000 EUR für Teamgründungen anerkannt werden. Für gründungsbezogenes Coaching und Gründungsberatung können zusätzlich 5.000 EUR gewährt werden. Die maximale Förderdauer beträgt ein Jahr.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Hochschulen oder außeruniversitäre Forschungseinrichtungen stellen einen formgebundener Antrag vor Beginn in schriftlicher und elektronischer Form an den Projektträger, der auch zu weiteren programmspezifischen Vorbeginnsklauseln und Bestimmungen Auskünfte erteilt. Der Antrag kann jederzeit gestellt werden.

Forschungszentrum Jülich GmbH

Projektträger Jülich (PtJ)

Geschäftsstelle Berlin

Zimmerstraße 26-27

10969 Berlin

Tel.: 030 20199-461

E-Mail: ptj-exist-gruenderstipendium@fz-juelich.de

<http://www.exist.de/DE/Programm/Exist-Gruenderstipendium/inhalt.html> /

4.7.5 EXIST-Forschungstransfer

Was wird gefördert?

Mit EXIST-Forschungstransfer unterstützt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) herausragende forschungsbasierte Gründungsvorhaben, die mit aufwändigen und risikoreichen Entwicklungsarbeiten verbunden sind. EXIST-Forschungstransfer besteht aus zwei Förderphasen. In der ersten Förderphase sollen Forschungsergebnisse, die das Potential besitzen, Grundlage einer Unternehmensgründung zu sein, weiterentwickelt werden. Ziel ist es, die prinzipielle technische Machbarkeit der Produktidee sicherzustellen und die Gründung des Unternehmens vorzubereiten. In der zweiten Förderphase stehen die Aufnahme der Geschäftstätigkeit sowie die Sicherung einer externen Anschlussfinanzierung des Unternehmens im Fokus.

Wer wird gefördert?

In der Förderphase I werden Forscherteams an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen (maximal drei Wissenschaftler/innen und technische Assistent/innen) und eine Person mit betriebswirtschaftlicher Kompetenz gefördert.

In der Förderphase II sind technologieorientierte Unternehmen, die im Verlauf von Förderphase I gegründet wurden Antragsteller.

Wie wird gefördert?

Förderphase I

- ▶ Personalkosten für maximal vier Personalstellen sowie Sachkosten bis zu 250.000 EUR können finanziert werden. Zu den Sachausgaben zählen bspw. Gebrauchsgegenstände, Verbrauchsmaterial, Investitionsgüter, Schutzrechte, Marktrecherchen sowie die Vergabe von Aufträgen und Coachingmaßnahmen.
- ▶ Gründungsvorhaben von außeruniversitären Forschungseinrichtungen werden zu 90% vom BMWi finanziert. Die Förderphase I dauert 18 Monate. Für hochinnovative und nachweisbar besonders zeitaufwändige Entwicklungsvorhaben kann im Einzelfall eine Laufzeit von 36 Monaten beantragt werden.
- ▶ Darüber hinaus wird das Seminar „Gründerteam“, das sich im Programm EXIST-Gründerstipendium bewährt hat, auch für EXIST-Forschungstransfer-Projekte durchgeführt.

Förderphase II

- ▶ Ein nicht rückzahlbarer Zuschuss von bis zu 180.000 EUR, jedoch höchstens 75% der spezifischen Kosten des Vorhabens, kann gewährt werden.
- ▶ Als Voraussetzung zur Förderung stellt das Unternehmen eigene Mittel sowie ggf. Beteiligungskapital im Verhältnis 1:3 (60.000 EUR) zur Verfügung. Die Förderphase II dauert max. 18 Monate.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Zweistufiges Förderverfahren. In der ersten Stufe sind Projektskizzen für die Förderphase I vom 1. bis 31. Januar und vom 1. bis 31. Juli eines Kalenderjahres beim Projektträger Jülich (PtJ) einzureichen. 6 Monate vor Ablauf von Förderphase I kann der Antrag auf Förderung in der Förderphase II vorgelegt werden, sofern die Gründung weiterverfolgt wird. Der Projektträger Jülich (PtJ) erteilt auch zu weiteren programmspezifischen Vorbeginnsklauseln und Bestimmungen Auskünfte.

Forschungszentrum Jülich GmbH

Projektträger Jülich (PtJ) Geschäftsstelle Berlin

Zimmerstraße 26-27

10969 Berlin

Tel.: 030 20199-3127

E-Mail: ptj-exist-forschungstransfer@fz-juelich.de

<http://www.exist.de/DE/Programm/Exist-Forschungstransfer/inhalt.html>

4.7.6 WIPANO - Wissens- und Technologietransfer durch Patente und Normen

Was wird gefördert?

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) unterstützt mit WIPANO eine verbesserte wirtschaftliche Verwertung von Erfindungen aus öffentlicher Forschung. Dieses Ziel soll erreicht werden durch Förderung von Projekten zur Anmeldung und Verwertung von Schutzrechten (u.a. Patente), zur Weiterentwicklung von Erfindungen aus der öffentlichen Forschung und Erhöhung ihrer Vermarktungschancen sowie zur Diffusion von Innovationen durch Normung.

Die drei Förderschwerpunkte lauten daher:

- ▶ Unterstützung bei der Patentierung (für KMU¹ und Einrichtungen der öffentlichen Forschung zur Unterstützung bei der Patentanmeldung),
- ▶ Öffentliche Forschung – Weiterentwicklung von Erfindungen (für eine Weiterentwicklung und Prüfung der technischen Umsetzbarkeit von schutzrechtlich gesicherten FuE-Ergebnissen),
- ▶ Normung und Standardisierung (Überführung von Forschungsergebnissen in Normen und Standards, um diese für die Verbreitung zur Verfügung zu stellen).

Wer wird gefördert?

Hochschulen, öffentliche Forschungseinrichtungen sowie kleine und mittlere Unternehmen gemäß KMU-Definition der EU¹.

Wie wird gefördert?

Unterstützung bei der Patentierung

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Die Zuschusshöhe ist für den Großteil der geförderten Leistungspakete ein Festbetrag, für einzelne Leistungen ist eine Anteilsfinanzierung angesetzt. Leistungspakete sind z. B. Grobprüfung der Erfindungsmeldung, Detailprüfung sowie Beratung zur Patentanmeldung.

Öffentliche Forschung - Weiterentwicklung von Erfindungen

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses (Projektförderung) in Form einer Anteilsfinanzierung (bis zu 70%). Maximale Zuwendungssumme pro Projekt: 84.000 EUR.

Normung und Standardisierung

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Form einer Anteilsfinanzierung, deren Gesamtbetrag je Verbundpartner und Projekt 200.000 EUR nicht übersteigt.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:**Unterstützung bei der Patentierung und Öffentliche Forschung - Weiterentwicklung von Erfindungen**

Der Antrag ist im elektronischen Formular-System „easy-online“ sowie in Papierform einzureichen. Der Förderzeitraum beginnt ab dem 1. Januar 2016 und endet spätestens zum 31. Dezember 2019. Anträge können jederzeit eingereicht werden. Es gibt keine Bewerbungsfristen.

Normung und Standardisierung

Das Förderverfahren ist zweistufig angelegt, im ersten Schritt muss eine Projektskizze in elektronischer und schriftlicher Form eingereicht werden, im Falle einer positiven Auswertung folgt ein Vollantrag. Die Skizze kann jederzeit eingereicht werden. Die Projektlaufzeit sollte zwischen 6 und 36 Monaten betragen.

www.wipano.de

5 Bürgschaften und Beteiligungen

5.1 Bürgschaften der Bürgschaftsbank Mecklenburg-Vorpommern GmbH

Was wird gefördert?

Besicherung von Krediten bis zu einer Höhe von 1,563 Mio. EUR für Vorhaben, z. B. Existenzgründungen, Geschäftsübernahmen, Teilhaberschaften, Investitionen, Betriebsverlegungen, Vorrat- und Auftragsfinanzierung, Betriebsmittelkredite, Avalkredite.

Wer wird gefördert?

Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft gemäß KMU-Definition der EU¹, Existenzgründer, Unternehmensnachfolger sowie Angehörige freier Berufe.

Wie wird gefördert?

Bürgschaft bis zu max. 80% des zu verbürgenden Kredites.

Auf die Gewährung einer Bürgschaft besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Formgebundener Antrag vor Beginn der Maßnahme durch die Hausbank des Begünstigten an die Bürgschaftsbank MV, die auch zu weiteren programmspezifischen Vorbeginnsklauseln und Bestimmungen Auskünfte erteilt.

Bürgschaftsbank Mecklenburg-Vorpommern GmbH

Ludwig-Bölkow-Haus

Graf-Schack-Allee 12

19053 Schwerin

Tel.: 0385 39555-0

E-Mail: info@bbm-v.de

www.bbm-v.de

Postanschrift:

Postfach: 160155

19091 Schwerin

5.2 Ausfallbürgschaften des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Was wird gefördert?

Besicherung von Krediten ab einem Kreditvolumen von 1,5 Mio. EUR bis zu einem Kreditvolumen in Höhe von 12,5 Mio. EUR für volkswirtschaftlich förderungswürdige und betriebswirtschaftlich vertretbare Investitionsvorhaben, darüber hinaus auch für Betriebsmittelkredite einschließlich Avalkredite.

Wer wird gefördert?

Gewerbliche Unternehmen und sonstige gewerbliche Einrichtungen der Wirtschaft mit einer Betriebsstätte - im Sinne des § 12 der Abgabenordnung - in Mecklenburg-Vorpommern. Der Finanzierungsbedarf muss sich auf die Betriebsstätte beziehen.

Wie wird gefördert?

Bürgschaft bis zu max. 80% des zu verbürgenden Kredites.

Auf die Gewährung einer Bürgschaft besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Formgebundener Antrag vor Beginn der Maßnahme durch die Hausbank des Begünstigten an die PricewaterhouseCoopers AG, die auch zu weiteren programmspezifischen Vorbeginsklauseln und Bestimmungen Auskünfte erteilt.

PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Werderstraße 74 d
19055 Schwerin
Tel.: 0385 5924111
www.pwc.com/de

Postanschrift:

Postfach 11 03 33
19003 Schwerin

5.3 Ausfallbürgschaften des Bundes

Was wird gefördert?

Ausfallbürgschaften mit einer Quote von insgesamt bis zu 80% unter paralleler Einbindung der Länder für neu zu gewährende Kredite mit einem Kreditvolumen über 12,5 Mio. EUR für Investitionen, Betriebsmittel und Avale. Die Ausfallbürgschaft dient als Ersatz für fehlende adäquate Kreditbesicherungsmöglichkeiten. Das Vorhaben muss volkswirtschaftlich und fachlich förderungswürdig sein. Die beihilferechtlichen Vorgaben der EU sind zu beachten.

Wer wird gefördert?

Gewerbliche Unternehmen in den neuen Bundesländern, die Vorhaben in den neuen Bundesländern durchführen und sich ganz oder mehrheitlich in privater Hand befinden. Die Unternehmen müssen bei angemessener Eigenkapitalbeteiligung durch ihre Anteilseigner die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bedienung der Bürgschaftskredite bieten (Tragfähigkeit des Vorhabens).

Wie wird gefördert?

Die Bürgschaften werden nur für Vorhaben übernommen, die nicht durch Bürgschaftsprogramme der Bürgschaftsbanken abgedeckt sind und bei denen keine alleinigen Landesbürgschaften in Betracht kommen.

Auf die Gewährung einer Bürgschaft besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Formlose Anträge sind vor Beginn des Vorhabens über die PricewaterhouseCoopers AG, Berlin, zu stellen. Die PricewaterhouseCoopers AG, Berlin, übernimmt die Bearbeitung dieser Anträge sowie die Verwaltung der Engagements während der Laufzeit der Bürgschaften und erteilt Auskünfte zu weiteren programmspezifischen Bestimmungen.

PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Potsdamer Platz 11
10785 Berlin
Tel.: 030 2636-1204
www.pwc.com/de

5.4 Beteiligungen der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH

Was und wie wird gefördert?

Verbesserung der Eigenkapitalausstattung des gewerblichen Mittelstandes sowie des Handwerks in Mecklenburg-Vorpommern durch stille Beteiligungen zur Finanzierung von Kooperationen, Innovationen, Umstellungen bei Strukturwandel, Errichtungen und Unternehmensnachfolgen, Erweiterungen, grundlegenden Rationalisierungen oder Umstellungen.

Die Beteiligungen können auch zur Finanzierung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in Mecklenburg-Vorpommern eingegangen werden (Innovationsbeteiligungen); hierzu zählen auch die Herstellung und Erprobung von Prototypen, Anpassungsentwicklungen bis zur Markteinführung der technisch neuen bzw. wesentlich verbesserten Produkte, Verfahren oder technischen Dienstleistungen, Investitionen zur Markteinführung.

Auf die Beteiligung besteht kein Rechtsanspruch.

Wer wird gefördert?

Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft gemäß KMU-Definition der EU¹.

Antrag/Ansprechpartner:

Weitere programmspezifische Informationen/Bestimmungen und Antragstellung bei:

Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH

Ludwig-Bölkow-Haus
Graf-Schack-Allee 12
19053 Schwerin
Tel.: 0385 39555-0
E-Mail: info@mbm-v.de
www.mbm-v.de

Postanschrift:

Postfach: 160155
19091 Schwerin

5.5 ERP-Startfonds (KfW)

Was wird gefördert?

Beteiligung der KfW Bankengruppe an innovativen, kleinen Technologieunternehmen (TU) der gewerblichen Wirtschaft. Mit der Beteiligung soll der Finanzierungsbedarf für die Entwicklung und Markteinführung neuer oder wesentlich verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen gedeckt werden. Die Entwicklungsanteile, die den innovativen Kern der Unternehmenstätigkeit betreffen, müssen im Unternehmen selbst erbracht werden.

Wer wird gefördert?

Kleine Technologieunternehmen (TU) der gewerblichen Wirtschaft, die die Kriterien für kleine Unternehmen gemäß der KMU-Definition der EU¹ erfüllen und nicht älter als 10 Jahre sind.

Es können Beteiligungsgesellschaften sowie natürliche und juristische Personen sein, die Unternehmen das Beteiligungskapital zur Verfügung stellen.

Wie wird gefördert?

Die KfW beteiligt sich, wenn sich ein weiterer Beteiligungsgeber als Leadinvestor in mindestens gleicher Höhe an dem TU beteiligt und auf Grundlage eines Kooperationsvertrages die Beteiligung der KfW mit betreut.

Die Beteiligungsform der KfW richtet sich vorrangig nach der Beteiligungsform des Leadinvestors.

Die Beteiligung ist für ein Technologieunternehmen auf 5 Mio. EUR begrenzt.

Auf die Beteiligung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Formgebundener Antrag zusammen mit einer Erklärung des kooperierenden Leadinvestors zur Übernahme einer eigenen Beteiligung, vor Abschluss eines Beteiligungsvertrages.

Infocenter der KfW-Bankengruppe

Tel.: 0800 539 9001

www.kfw.de/136

5.6 High-Tech Gründerfonds

Was wird gefördert?

Beteiligungskapital für junge Technologieunternehmen in Deutschland, deren Kern eine technologische Innovation bildet.

Das Management wird betreut und unterstützt. Dabei setzt eine Beteiligung vielversprechende Forschungsergebnisse, eine innovative, technologische Basis sowie eine chancenreiche Marktsituation voraus. Diese Frühphasenfinanzierung soll die jungen Technologieunternehmen bis zur Erstellung eines Prototyps bzw. eines „proof of concepts“ oder sogar bis zur Markteinführung führen.

Wer wird gefördert?

Junge, kleine, innovative Technologieunternehmen aller Branchen, deren Kern ein FuE-Vorhaben ist und bei denen die Aufnahme der operativen Geschäftstätigkeit nicht länger als ein Jahr zurückliegt. Für kleine Unternehmen gilt die KMU-Definition der EU¹.

Wie wird gefördert?

Beteiligung mit bis zu 500.000 EUR in einer Kombination aus offener Beteiligung und Darlehen. Der Fonds erwirbt damit 15% Gesellschaftsanteile (nominal, ohne Unternehmensbewertung) und gewährt ein nachrangiges Gesellschafterdarlehen. Die Zinsen (10% p.a.) für das ausgereichte Darlehen werden für die Dauer von bis zu 4 Jahren gestundet. Die Laufzeit des Darlehensvertrages beträgt 7 Jahre. Unterstützung bei operativen und strategischen Unternehmensfragen durch erfahrene Coachs.

Auf die Beteiligung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Das Gründerteam reicht gemeinsam mit einem Coach oder einem Netzwerkpartner seinen Businessplan und eine Konzeptskizze sowie ein Referenzschreiben beim High-Tech Gründerfonds ein. Nach Bewertung der Unterlagen sowie einem ersten persönlichen Termin wird über die nächsten Schritte entschieden. Nach positiver Entscheidung wird dem Gründerteam ein Term Sheet angeboten, das die Beteiligungskonditionen des High-Tech Gründerfonds enthält. Nach Unterzeichnung des Term Sheets wird die Due Diligence eingeleitet. Bei positivem Ausgang der Due Diligence erfolgt eine Beteiligungsempfehlung an eines der drei Investitionskomitees des High-Tech Gründerfonds. Die endgültige Entscheidung über eine Finanzierungszusage fällt nach einer Unternehmenspräsentation durch das Gründerteam vor dem Investitionskomitee.

Weitere programmspezifische Informationen/Bestimmungen und Antragstellung bei:

High-Tech Gründerfonds Management GmbH

Schlegelstraße 2

53113 Bonn

Tel.: 0228 82300-100

E-Mail: info@high-tech-gruenderfonds.de

www.high-tech-gruenderfonds.de

6 Landwirtschaft

6.1 Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen

Was wird gefördert?

- ▶ Vorhaben der beruflichen Bildung (z.B. Lehrgänge, Ausbildungskurse, Seminare),
- ▶ Vorhaben zum Erwerb von Qualifikationen (z.B. Ergänzungsqualifikationen im Bereich Technik, Fahrschulausbildung Klasse T für Auszubildende, Fortbildung zu Waldpädagogen oder zertifizierten Fachkräften für Reittourismus) sowie
- ▶ Demonstrationsprojekte, Informationsmaßnahmen, Workshops und Coaching.

Die Vorhaben dürfen nicht Gegenstand der normalen agrar- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung sein.

Wer wird gefördert?

Anerkannte Weiterbildungseinrichtungen oder anerkannte Beratungsanbieter (siehe Internetseite des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz MV). Die Teilnehmer sind Beschäftigte, Unternehmer/-innen oder Auszubildende der Agrar- und Forstwirtschaft, des Gartenbaus sowie der Hauswirtschaft, deren Arbeits- oder Hauptwohnort in Mecklenburg-Vorpommern liegt.

Die Mindestteilnehmerzahl sollte grundsätzlich 10 betragen. Die Mindestdauer von Bildungsmaßnahmen beträgt 8 x 45 Minuten und von Informationsveranstaltungen 3 x 60 min.

Wie wird gefördert?

Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss. Bildungsmaßnahmen:

- ▶ 70% bei Beschäftigten und Unternehmer/-innen für Reise-, Unterkunfts- und Lehrmittelkosten
- ▶ 90% bei Auszubildenden und ehrenamtlich Tätigen für Reise-, Unterkunfts- und Lehrmittelkosten
- ▶ 100% für Organisation und Durchführung

Demonstrationsprojekte u.a. Informationsmaßnahmen:

- ▶ 500 EUR Mindestförderbetrag je Antrag
- ▶ 100% der teilnehmerunabhängigen Ausgaben (z.B. Honorar-, Miet- oder Vertretungskosten)

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Antragstellung zum 1. März, 1. Juni, 15. September und 1. Dezember eines jeden Jahres, jedoch spätestens vier Wochen vor Vorhabenbeginn.

**Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit
und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern**

Thierfelderstraße 18

18059 Rostock

Tel.: 0381 4035-0

E-Mail: poststelle@lalff.mvnet.de

www.lalff.de

6.2 Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste

Was wird gefördert?

Einzelbetriebliche Beratungsvorhaben sowie Erarbeitung von Handlungsempfehlungen, die der Entwicklung des ländlichen Raumes dienen und bestimmten Beratungsschwerpunkten (Grundanforderungen der Betriebsführung oder Standards für den guten landwirtschaftlichen Zustand, klima- und umweltrelevante landwirtschaftliche Praktiken, Eindämmung des Klimawandels, Erhalt der biologischen Vielfalt, Erhaltung der genetischen Ressourcen, Wasser- und Bodenschutz, besonders tiergerechte Halungsverfahren, Diversifizierung, Ökolandbau) entsprechen.

Darüber hinaus sind für Ökobetriebe auch folgende Beratungsschwerpunkte förderfähig:

- ▶ Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen sowie
- ▶ markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung.

Wer wird gefördert?

Anbieter der Beratungsleistungen. Es erfolgt eine Rahmenvereinbarung zwischen den Beratungsanbietern und dem Land MV nach Vergabeverfahren.

Die Empfänger der Beratungsleistungen sind landwirtschaftliche Unternehmen und Erzeugerzusammenschlüsse (KMU)¹ mit Betriebssitz in MV.

Wie wird gefördert?

Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

- ▶ je nach Beratungsschwerpunkt 60% - 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben: Honorar-, Sach- und Reisekosten
- ▶ bei Erstberatung: 100% (außer Diversifizierung), höchstens 1.500 EUR
- ▶ maximal drei Beratungsvorhaben im Jahr je landwirtschaftlichem Unternehmen

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Rechnungsstelle/Ansprechpartner:

Kostenerstattung zum 31. März und 30. September eines jeden Jahres

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern

Thierfelderstraße 18

18059 Rostock

Tel.: 0381 4035-0

E-Mail: poststelle@lalff.mvnet.de

www.lalff.de

6.3 Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)

Was wird gefördert?

Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter im Zusammenhang mit

- ▶ der Verbesserung der Gesamtleistung und Nachhaltigkeit des landwirtschaftlichen Betriebs,
- ▶ der Erzeugung, Verarbeitung oder Direktvermarktung von Anhang I-Erzeugnissen,
- ▶ der Schaffung von zielführenden baulichen oder technischen Voraussetzungen, die besondere Anforderungen mindestens in einem der Bereiche Verbraucher-, Umwelt-, Klima- oder Tierschutz erfüllen.

Es besteht eine eingeschränkte Förderung in den Bereichen

- ▶ betriebliche Referenzmengen,
- ▶ Gebühren zur Betreuung von großen Investitionen und bei
- ▶ Investitionen im Sektor Obst und Gemüse.

Wer wird gefördert?

KMU¹, deren wesentliche Geschäftstätigkeit darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder hiermit verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen und die die im Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten (auch Imkerei und Wanderschäfferei) oder das Unternehmen einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt.

Folgende Voraussetzungen müssen die Unternehmen erfüllen:

- ▶ Nachweis der beruflichen Fähigkeit zur Betriebsführung
- ▶ Vorwegbuchführung für mindestens drei Jahre
- ▶ Buchführung für mindestens fünf Jahre nach Bewilligung
- ▶ Vorlage Investitionskonzept bzw. Geschäftsplan bei Kooperationen
- ▶ zusätzliche Voraussetzungen bei Vorhaben bzgl. Existenzgründung, Tierhaltung, Junglandwirte, Bewässerungsanlagen oder Schweineproduktion
- ▶ Mindestinvestition 20.000 EUR, maximales zuwendungsfähiges Investitionsvolumen 1,5 Mio. EUR

Wie wird gefördert?

Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss für notwendige Ausgaben für Errichtung oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen, Kauf neuer Maschinen und Anlagen der Innenwirtschaft, allgemeine Aufwendungen z.B. für Architekten- oder Ingenieurleistungen.

Die Zuschusshöhe beträgt:

- ▶ 20% der zuwendungsfähigen Ausgaben; 40% bei besonders tiergerechter Haltung und zusätzlich:
 - ▶ 10% bei Kooperationsvorhaben und Junglandwirten
 - ▶ 20% bei Vorhaben im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft
- ▶ 60% der zuwendungsfähigen Betreuungsgebühren

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Antragstellung zum 31. August jeden Jahres

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM)

Bleicher Ufer 13

19053 Schwerin

Tel.: 0385 59586-0

E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

www.stalu-mv.de

6.4 Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Was wird gefördert?

Investitionen für die Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse als Neu- oder Ausbau von Kapazitäten oder innerbetriebliche Rationalisierung oder Modernisierung.

Wer wird gefördert?

- ▶ Erzeugerzusammenschlüsse (müssen auf der Basis eines Geschäftsplans anerkannt sein).
- ▶ Es müssen mindestens fünf Jahre 40% Auslastung der Aufnahmekapazität an den geförderten Erzeugnissen durch Lieferverträge nachgewiesen werden.
- ▶ Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Herstellung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bezieht.
- ▶ Kleinst-, kleine, mittlere sowie mittelgroße Unternehmen.
- ▶ Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 100.000 EUR; bei Kleinst- und kleinen Unternehmen 20.000 EUR.
- ▶ Es muss ein Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens sowie eine Darstellung der verbesserten Ressourcennutzung vorgelegt werden.
- ▶ Investive Projekte operationeller Gruppen im Rahmen EIP (Europäische Innovationspartnerschaft) bis zum 31. Dezember 2018; die Operationelle Gruppe muss Anerkennung vorweisen.

Wie wird gefördert?

Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung

- ▶ bei Erzeugerzusammenschlüssen bis 35%, bei KMU¹ bis 25% und bei mittelgroßen Unternehmen bis 20%
- ▶ bei Vorhaben im Rahmen operationeller Gruppen bis 55%
- ▶ bei Verarbeitung zu Nicht-Anhang I-Produkten für Kleinst- und kleine Unternehmen bis 20% und für mittlere Unternehmen bis 10%

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Antragstellung ganzjährig möglich; Auswahl findet jeweils zum 31. März und 31. August statt.

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM)

Bleicher Ufer 13

19053 Schwerin

Tel.: 0385 59586-0

E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

www.stalu-mv.de

6.5 Diversifizierung

Was wird gefördert?

Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen im ländlichen Raum; bei Investitionen in den Bereichen „Urlaub auf dem Bauernhof“, Kurzumtriebsplantagen (KUP) und Brennereien erfolgt eine eingeschränkte Förderung. Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 10.000 EUR; bei KUP 7.500 EUR.

Gefördert werden können:

- ▶ notwendige Ausgaben für Errichtung oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen,
- ▶ die Erstsanschaffung neuer Maschinen und Anlagen sowie
- ▶ allgemeine Aufwendungen z.B. für Architekten-, Ingenieur- und Beratungsleistungen.

Es muss ein Investitionskonzept einschließlich einer Abschätzung der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens aufgrund der Durchführung der Maßnahme vorliegen.

Wer wird gefördert?

- ▶ KMU¹, deren wesentliche Geschäftstätigkeit darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder hiermit verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen (auch Imkerei und Wanderschäfferei) und die, die im Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten.
- ▶ Unternehmen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.
- ▶ Inhaber landwirtschaftlicher Einzelunternehmen, deren Ehegatten oder mitarbeitende Familienangehörige gemäß Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte erstmalig eine selbstständige Existenz gründen oder entwickeln.
- ▶ Kooperationen.

Wie wird gefördert?

Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

- ▶ bis 25% der zuwendungsfähigen Ausgaben, bei Kooperationen zusätzlich 10%
- ▶ bei KUP bis 40%, höchstens einmalig 1.200 EUR
- ▶ höchster Gesamtwert der Beihilfen 200.000 EUR bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren (de-minimis)

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Antragstellung zum 31. August jeden Jahres (Befristung der KUP-Förderung bis 31. Dezember 2018).

**Staatliches Amt für Landwirtschaft
und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM)**

Bleicher Ufer 13

19053 Schwerin

Tel.: 0385 59586-0

E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

www.stalu-mv.de

6.6 Förderung von Unternehmensgründungen und -entwicklungen von Kleinstunternehmen im ländlichen Raum

Was wird gefördert?

Investitionen zur Schaffung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten als Errichtung oder Erweiterung einer Betriebsstätte. Die Betriebsstätte muss außerhalb von Ober- und Mittelzentren liegen und der Hauptumsatz im lokalen Markt erfolgt im Umkreis von 50 km. Gefördert werden notwendige Ausgaben für Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Sachanlagevermögens.

Darüber hinaus muss ein Nachweis besonderer Anstrengungen erbracht werden, der sich in einem besonders hohen Investitionsvolumen oder in einer spürbaren Zahl neuer Arbeitsplätze zeigt.

Des Weiteren ist die Fähigkeit zur Betriebsführung nachzuweisen sowie der Geschäftsplan vorzulegen.

Wer wird gefördert?

KMU¹

- ▶ des Verarbeitenden Gewerbes mit Ausnahme der Verarbeitung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft, Aquakultur und Fischerei,
- ▶ des in den Anlagen A und B der Handwerksordnung aufgeführten Handwerks mit Ausnahme des Baugewerbes,
- ▶ der Dienstleistungsbranche, insbesondere der Daseinsvorsorge,
- ▶ der Tourismusbranche zur Steigerung der touristischen Attraktivität des ländlichen Raumes.

Wie wird gefördert?

Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

- ▶ bis 30% der zuwendungsfähigen Ausgaben; bei Existenzgründungen bis 35%
- ▶ Mindestbetrag der zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt 10.000 EUR
- ▶ höchster Gesamtwert der Beihilfen 200.000 EUR bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren (De-minimis)

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Antragstellung zum 31. März oder 30. September jeden Jahres.

Staatliches Amt für Landwirtschaft
und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM)

Bleicher Ufer 13

19053 Schwerin

Tel.: 0385 59586-253

E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

www.stalu-mv.de

Integrierte ländliche Entwicklung (ILE)

6.7 Flurbereinigung und Flurneuordnung

Was wird gefördert?

Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raums in Verfahren nach FlurbG und §§ 53 bis 64b LwAnpG einschließlich Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts.

Das Vorhaben muss der Umsetzung eines ILEK (Integriertes ländliches Entwicklungskonzept) dienen oder Bestandteil der lokalen Entwicklungsplanung innerhalb eines Verfahrens nach FlurbG oder §§ 53 bis 64b LwAnpG sein. Zuwendungsfähig sind Vorhaben in angeordneten Verfahren nach FlurbG und §§ 53 bis 64b LwAnpG sowie Vorarbeiten.

Wer wird gefördert?

- ▶ einzelne Beteiligte nach § 10 FlurbG
- ▶ Teilnehmergemeinschaften nach § 16 FlurbG sowie deren Zusammenschlüsse
- ▶ Wasser- und Bodenverbände
- ▶ Tauschpartner bei freiwilligem Landtausch nach FlurbG oder § 54 LwAnpG

Wie wird gefördert?

Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

- ▶ in Verfahren nach dem FlurbG:
 - ▷ bis 85% bzw. bei besonderer ökologischer Zielsetzung des Flurbereinigungsverfahrens bis 90%, soweit das jeweilige Vorhaben der Umsetzung eines ILEK dient, sonst
 - ▷ bis 75% bzw. bei besonderer ökologischer Zielsetzung des Flurbereinigungsverfahrens bis 80% der zuwendungsfähigen Ausführungskosten nach § 105 FlurbG
- ▶ in Verfahren nach §§ 53 bis 64b LwAnpG bis 90% der zuwendungsfähigen Ausführungskosten nach § 105 FlurbG

Die Zuwendung bei Investitionen beträgt mindestens 5.000 EUR.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Ganzjährige Antragstellung; Auswahl erfolgt nach Anwendung der Projektauswahlkriterien unter allen zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres bewilligungsreif vorliegenden Anträgen.

- ▶ **innerhalb der Gebiete** von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und den §§ 53 bis 64b des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes die für die Bearbeitung des Verfahrens örtlich zuständige Flurneuordnungsbehörde

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt

- ▶ **außerhalb der Gebiete** von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und den §§ 53 bis 64b des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes

Landrätin oder Landrat des Landkreises, in dem das Vorhaben durchgeführt wird

6.8 Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen

Was wird gefördert?

Investitionen in dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturen, bspw. ländliche Wege, kommunale Verbindungswege und Straßen, die auch der landwirtschaftlichen Nutzung dienen sowie mit diesen im Zusammenhang stehende Brücken, Durchlässe o.ä. einschließlich der erforderlichen Architekten- und Ingenieurleistungen. Das maximale Investitionsvolumen beträgt 2,5 Mio. EUR.

Das Vorhaben muss der Umsetzung eines ILEK (Integriertes ländliches Entwicklungskonzept) dienen oder Bestandteil der lokalen Entwicklungsplanung innerhalb eines Verfahrens nach FlurbG oder §§ 53 bis 64b LwAnpG sein.

Wer wird gefördert?

- ▶ Gemeinden oder Gemeindeverbände

Wie wird gefördert?

Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

- ▶ bis 75%, soweit das jeweilige Vorhaben der Umsetzung eines ILEK dient, sonst
- ▶ bis 65% der zuwendungsfähigen Ausgaben

Die Zuwendung bei Investitionen beträgt mindestens 5.000 EUR.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Ganzjährige Antragstellung; Auswahl erfolgt nach Anwendung der Projektauswahlkriterien unter allen zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres bewilligungsreif vorliegenden Anträgen.

- ▶ **innerhalb der Gebiete** von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und den §§ 53 bis 64b des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes die für die Bearbeitung des Verfahrens örtlich zuständige Flurneuordnungsbehörde

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt

- ▶ **außerhalb der Gebiete** von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und den §§ 53 bis 64b des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes

Landrätin oder Landrat des Landkreises, in dem das Vorhaben durchgeführt wird

6.9 Dorferneuerung und -entwicklung, Freizeit und Kultur

Was wird gefördert?

Investitionen einschließlich der erforderlichen Architekten- und Ingenieurleistungen in

- ▶ Gebäude mit historisch prägender Bauweise, mit für das Dorf traditionellem Hintergrund oder mit besonders prägendem Einfluss auf das Ortsbild,
- ▶ dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen wie Dorfgemeinschafts- und Gemeindehäuser, Heimatstuben oder Begegnungsstätten,
- ▶ öffentliche Freizeit- und Kultureinrichtungen wie Vereins- und Clubhäuser und
- ▶ Freizeittreffs für alle Generationen, Spiel- und Bolzplätze, Badestellen einschließlich zugehöriger Sanitäreinrichtungen.

Das maximale Investitionsvolumen beträgt 2,5 Mio. EUR.

Das Vorhaben muss der Umsetzung eines ILEK (Integriertes ländliches Entwicklungskonzept) dienen oder Bestandteil der lokalen Entwicklungsplanung innerhalb eines Verfahrens nach FlurbG oder §§ 53 bis 64b LwAnpG sein.

Wer wird gefördert?

- ▶ Gemeinden oder Gemeindeverbände
- ▶ Teilnehmergeinschaften nach § 16 FlurbG sowie deren Zusammenschlüsse
- ▶ andere Körperschaften des öffentlichen Rechts
- ▶ natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts

Wie wird gefördert?

Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

- ▶ bis 45% bei privaten bzw. bis 50% bei sonstigen Trägern, soweit das jeweilige Vorhaben der Umsetzung eines ILEK dient, sonst
- ▶ bis 35% bei privaten bzw. bis 40% der zuwendungsfähigen Ausgaben bei sonstigen Trägern

bei öffentlichen Freizeit- und Kultureinrichtungen:

- ▶ bis 90% bei Gemeinden und Gemeindeverbänden, Teilnehmergeinschaften und deren Zusammenschlüssen, soweit das jeweilige Vorhaben der Umsetzung eines ILEK dient, sonst bis 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben
- ▶ bei sonstigen Trägern bis 50%, soweit das jeweilige Vorhaben der Umsetzung eines ILEK dient, sonst bis 40% der zuwendungsfähigen Ausgaben

Die Zuwendung bei Investitionen beträgt mindestens 5.000 EUR.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Ganzjährige Antragstellung; Auswahl erfolgt nach Anwendung der Projektauswahlkriterien unter allen zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres bewilligungsreif vorliegenden Anträgen.

- ▶ **innerhalb der Gebiete** von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und den §§ 53 bis 64b des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes die für die Bearbeitung des Verfahrens örtlich zuständige Flurneuordnungsbehörde

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt

- ▶ **außerhalb der Gebiete** von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und den §§ 53 bis 64b des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes

Landrätin oder Landrat des Landkreises, in dem das Vorhaben durchgeführt wird

6.10 Basisdienstleistungen zur Grundversorgung

Was wird gefördert?

Investitionen einschließlich der erforderlichen Architekten- und Ingenieurleistungen zur Errichtung, Erweiterung und Modernisierung bzgl.

- ▶ stationäre und mobile Nahversorgungseinrichtungen bzw. -angebote einschließlich Voruntersuchungen zu deren Wirtschaftlichkeit
 - stationär:** Baumaßnahmen am Gebäude, Kauf Erstausrüstung, Modernisierung Inneneinrichtung, Herrichtung der zugehörigen Außenanlagen
 - mobil:** Kauf von Neufahrzeugen, Baumaßnahmen an der Basisstation, Kauf der Erstausrüstung oder Modernisierung der Inneneinrichtung der Basisstation
- ▶ Baumaßnahmen zur Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für Arztpraxen oder andere medizinische Dienstleistungen
- ▶ Sanierung, Um- und Ausbau sowie Neubau von Kindertageseinrichtungen und allgemein bildenden Schulen

Das maximale Investitionsvolumen beträgt 5 Mio. EUR.

Das Vorhaben muss der Umsetzung eines ILEK (Integriertes ländliches Entwicklungskonzept) dienen oder Bestandteil der lokalen Entwicklungsplanung innerhalb eines Verfahrens nach FlurbG oder §§ 53 bis 64b LwAnpG sein. Darüber hinaus müssen Einrichtungen bzw. Angebote der Nahversorgung nachweislich der Initiative „Neue Dorfmitte Mecklenburg-Vorpommern“ entsprechen sowie für einen dauerhaft wirtschaftlichen Betrieb geeignet sein. Vorhaben im Zusammenhang mit Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen müssen im Einklang mit der örtlichen Jugendhilfe- bzw. Schulentwicklungsplanung durchgeführt werden.

Wer wird gefördert?

- ▶ Gemeinden oder Gemeindeverbände
- ▶ Teilnehmergeinschaften nach § 16 FlurbG sowie deren Zusammenschlüsse
- ▶ andere Körperschaften des öffentlichen Rechts
- ▶ natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts

Wie wird gefördert?

Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

- ▶ bis 100% bei Voruntersuchungen
- ▶ bis 100%, soweit das jeweilige Vorhaben der Umsetzung eines ILEK dient, sonst bis 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben

Die Zuwendung bei Investitionen beträgt mindestens 5.000 EUR.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Ganzjährige Antragstellung; Auswahl erfolgt nach Anwendung der Projektauswahlkriterien unter allen zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres bewilligungsreif vorliegenden Anträgen.

- ▶ **innerhalb der Gebiete** von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und den §§ 53 bis 64b des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes die für die Bearbeitung des Verfahrens örtlich zuständige Flurneuordnungsbehörde

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt

- ▶ **außerhalb der Gebiete** von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und den §§ 53 bis 64b des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes

Landrätin oder Landrat des Landkreises, in dem das Vorhaben durchgeführt wird

6.11 Kleine touristische Infrastruktureinrichtungen

Was wird gefördert?

Investitionen einschließlich der erforderlichen Architekten- und Ingenieurleistungen zur Errichtung, Erweiterung und Modernisierung bzgl.

- ▶ zur öffentlichen Nutzung vorgesehene Ausstellungs-, Museums- oder andere Gebäude, die zur Bereitstellung von Tourismusedienstleistungen außerhalb von Tourismusschwerpunkträumen vorgesehen sind
- ▶ touristische Wegeführungen einschließlich damit im Zusammenhang stehender Verweilinrichtungen und Einrichtungen zur Besucherinformation und -lenkung

Das maximale Investitionsvolumen beträgt 2,5 Mio. EUR.

Das Vorhaben muss der Umsetzung eines ILEK (Integriertes ländliches Entwicklungskonzept) dienen oder Bestandteil der lokalen Entwicklungsplanung innerhalb eines Verfahrens nach FlurbG oder §§ 53 bis 64b LwAnpG sein.

Wer wird gefördert?

- ▶ Gemeinden oder Gemeindeverbände
- ▶ Teilnehmergeinschaften nach § 16 FlurbG sowie deren Zusammenschlüsse
- ▶ natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts

Wie wird gefördert?

Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

- ▶ bis 90% bei öffentlichen bzw. bis 50% bei privaten Trägern, soweit das jeweilige Vorhaben der Umsetzung eines ILEK dient, sonst
- ▶ bis 80% bei öffentlichen bzw. bis 40% der zuwendungsfähigen Ausgaben bei privaten Trägern

Die Zuwendung bei Investitionen beträgt mindestens 5.000 EUR.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Ganzjährige Antragstellung; Auswahl erfolgt nach Anwendung der Projektauswahlkriterien unter allen zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres bewilligungsreif vorliegenden Anträgen.

- ▶ **innerhalb der Gebiete** von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und den §§ 53 bis 64b des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes die für die Bearbeitung des Verfahrens örtlich zuständige Flurneuerungsbehörde

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt

- ▶ **außerhalb der Gebiete** von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und den §§ 53 bis 64b des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes

Landrätin oder Landrat des Landkreises, in dem das Vorhaben durchgeführt wird

7. Beratung/Schulung

7.1 Beratungen bei kleinen und mittleren Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern

Was wird gefördert?

Gefördert werden Beratungen:

- ▶ zur Finanzierung und Liquiditätssicherung in KMU¹,
- ▶ zur Optimierung von Produktionsabläufen einschließlich der Steigerung der Ressourceneffizienz,
- ▶ zur Optimierung von Energieeffizienz,
- ▶ zur Planung und Umsetzung von Investitionen bei Wachstumsschüben,
- ▶ zur Vorbereitung der Einführung von Produkten, Technologien und Dienstleistungen auf überregionalen, insbesondere ausländischen Märkten,
- ▶ zur Vorbereitung einer Unternehmensnachfolge.

Wer wird gefördert?

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)¹ aus dem produzierenden Gewerbe (einschließlich Verarbeitung von Abfall) zu Sekundärrohstoffen und Rückgewinnung von Wertstoffen aus Abfall), dem Handel, dem Handwerk, dem Gast- und Fremdenverkehrsgewerbe, dem Dienstleistungs-, dem Verkehrsgewerbe und der freien Berufe, sofern sie zum Zeitpunkt der Bewilligung die für KMU gültige EU-Definition¹ erfüllen. Die Zuwendungsempfänger sollen zum Zeitpunkt der Bewilligung über mindestens vier sozialversicherungspflichtige Vollzeitbeschäftigte verfügen und mindestens zwei Kalenderjahre am Markt bestehen. Freie Berufe sind von der Förderung ausgeschlossen.

Wie wird gefördert?

Gewährt werden kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben der Beratungsleistungen von externen Beraterinnen und Beratern für Unternehmen (Abrechnung max. bis zu 15 Tagewerken, Tagessatz höchstens 900 EUR netto). Die Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn der Beratungsgegenstand so komplex ist, dass eine Förderung durch den Bund aufgrund deren Begrenzung auf fünf Beratungstage nicht hinreichend ist.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Formgebundener Antrag vor Beginn der Maßnahme an die GSA Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung, die auch zu weiteren programmspezifischen Vorbeginnsklauseln und Bestimmungen Auskünfte erteilt.

GSA Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH (GSA)

Schulstraße 1-3

19055 Schwerin

Tel.: 0385 557755-0

E-Mail: info@gsa-schwerin.de

www.gsa-schwerin.de

Postanschrift:

Postfach 11 11 17,

19011 Schwerin

7.2 Energieberatung im Mittelstand

Was wird gefördert?

Die Energieberatung soll wirtschaftlich sinnvolle Energieeffizienzpotentiale in den Bereichen Gebäude und Anlagen als auch beim Nutzerverhalten aufzeigen. Ziel dieses Programms ist es, die Anzahl der durchgeführten Energieberatungen in KMU¹ weiter voran zu bringen und damit vorhandene Energieeinsparpotentiale zu heben. Darüber hinaus soll auch die Umsetzung der aufgedeckten Einsparpotentiale bis hin zur Inbetriebnahme von Maßnahmen durch Energieberater begleitet werden, um die Umsetzungsquote weiter zu erhöhen.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und des sonstigen Dienstleistungsgewerbes sowie Angehörige der Freien Berufe mit Sitz und Geschäftsbetrieb in Deutschland, die weniger als 250 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von nicht mehr als 50 Mio. EUR oder eine Jahresbilanzsumme von nicht mehr als 43 Mio. EUR haben.

Wie wird gefördert?

Für Unternehmen mit jährlichen Energiekosten über 10.000 EUR, beträgt die Zuwendung 80% der förderfähigen Beratungskosten einschließlich einer eventuell in Anspruch genommenen Umsetzungsberatung, jedoch maximal 8.000 EUR.

Für Unternehmen mit jährlichen Energiekosten von maximal 10.000 EUR, beträgt die Zuwendung 80% der förderfähigen Beratungskosten einschließlich einer eventuell in Anspruch genommenen Umsetzungsberatung, jedoch maximal 800 EUR.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Anerkannte Energieberater/Beratungsbericht:

Die Energieberatung beziehungsweise die Umsetzungsbegleitung ist nur zuwendungsfähig, wenn diese durch einen vom BAFA zugelassenen Energieberater erfolgt. Die Auswahl des Beraters obliegt dem antragstellenden Unternehmen.

Ansprechpartner:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Referat 526

Frankfurter Straße 29 - 35

65760 Eschborn

Tel.: 06196 908-1240

E-Mail: poststelle@bafa.bund.de

www.bafa.de

Quellen- und Standangabe des Textes:

Broschüre „Förderkompass Das BAFA – Partner des Mittelstandes“ des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit Stand vom Juli 2015.

7.3 Förderung von Beratungen zum Energiespar-Contracting

Was wird gefördert?

Förderfähig ist eine Orientierungsberatung und entweder eine Umsetzungsberatung oder eine Ausschreibungsberatung, welche jeweils durch einen vom BAFA zugelassenen Projektentwickler durchgeführt werden müssen.

Die Orientierungsberatung dient zur Erst-Analyse der Liegenschaften hinsichtlich einer grundsätzlichen Eignung für ein Energiespar-Contracting.

Im Rahmen der Umsetzungsberatung berät der Projektentwickler bei der konkreten Umsetzung eines Energiespar-Contracting-Projekts, während er bei der Ausschreibungsberatung die Ausschreibung im Rahmen eines Vergabeverfahrens sonstiger Contracting-Projekte unterstützt.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind Kommunen (Städte, Gemeinden, Landkreise), sich mehrheitlich in kommunalem Eigentum befindlichen Unternehmen und Einrichtungen, gemeinnützige Organisationen, anerkannte Religionsgemeinschaften sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU)¹.

Wie wird gefördert?

- ▶ Orientierungsberatung: 80% der zuwendungsfähigen Beratungsausgaben (Nettoberaterhonorar), maximal 2.000 EUR
- ▶ Umsetzungsberatung: 50% der zuwendungsfähigen Beratungsausgaben (Nettoberaterhonorar), maximal 12.500 EUR
- ▶ Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)¹: 30% der zuwendungsfähigen Beratungsausgaben (Nettoberaterhonorar), maximal 7.500 EUR
- ▶ Ausschreibungsberatung: 30% der zuwendungsfähigen Beratungsausgaben (Nettoberaterhonorar), maximal 2.000 EUR

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Ansprechpartner:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Referat 511 – Energiespar-Contracting

Frankfurter Straße 29-35

65760 Eschborn

Tel.: 06196 908-2553

E-Mail: poststelle@bafa.bund.de

www.bafa.de

Quellen- und Standangabe des Textes:

Broschüre „Förderkompass Das BAFA – Partner des Mittelstandes“ des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit Stand vom Juli 2015.

7.4 BMWi-Innovationsgutscheine (go-inno)

Was wird gefördert?

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) unterstützt mittels Innovationsgutscheinen externe Beratungsleistungen in Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Handwerks. Ziel ist es, die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit in den Unternehmen zu erhöhen, Potentiale für das Management und die Betriebsorganisation aufzuzeigen und den effizienten Einsatz von Material und Rohstoffen zu verbessern.

Wer wird gefördert?

Das Modul go-innovativ soll die Erhöhung von Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit sowie die Professionalisierung des Innovationsmanagements unterstützen. Berechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Handwerks, die rechtlich selbständig sind und technologisches Potential haben. Der Jahresumsatz oder die Jahresbilanzsumme darf höchstens 20 Mio. EUR betragen, es müssen weniger als 100 Mitarbeiter und der Sitz in Deutschland sein.

Wie wird gefördert?

Mittels Gutscheine können zwei Beratungsstufen durchlaufen werden. Die Basis wird in Stufe 1 mit der Potentialanalyse gelegt, an die sich je ein Realisierungskonzept und/oder das Projektmanagement (go-innovativ) anschließt. Es wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 50% zu den entstehenden Beratungskosten gewährt; dabei zahlen die Unternehmen nur den Eigenanteil zu den Beratungskosten, der Rest wird durch den Innovationsgutschein abgedeckt.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Interessierte Unternehmen können sich an eines der vom BMWi autorisierten Beratungsunternehmen wenden. Die Kontaktdaten der autorisierten Beratungsunternehmen sowie weitere Informationen erhalten Sie beim:

Projektträger des BMWi für go-Inno

Projektträger im Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V.

Deutsche Materialeffizienzagentur (demea)

Tel.: 0228-3821-1518

info@bmwi-innovationsgutscheine.de

www.bmwi-innovationsgutscheine.de

8. Aus- und Weiterbildung

8.1 Förderung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung in Mecklenburg-Vorpommern

Was wird gefördert?

Gegenstand der Förderung sind Lehrgänge der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für Auszubildende der Grundstufe (1. Ausbildungsjahr) und der Fachstufe (2. bis 4. Ausbildungsjahr) und die Kosten der Unterbringung.

Wer wird gefördert?

Zuwendungsempfänger sind die Handwerkskammern des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Diese können die Zuwendung an Veranstalter von Lehrgängen der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung weiterleiten. Veranstalter können sowohl Handwerkskammern als auch Fachverbände des Handwerks, Kreishandwerkerschaften, Handwerksinnungen oder von den Handwerkskammern anerkannte Berufsbildungseinrichtungen (übrige Veranstalter) sein.

Wie wird gefördert?

Zuschuss zu den Lehrgangskosten und den notwendigen Unterbringungskosten. Die Zuschüsse werden nur für Auszubildende in der Grundstufe und in der Fachstufe gewährt, deren Ausbildungsverträge in die Lehrlingsrolle einer Handwerkskammer in Mecklenburg-Vorpommern eingetragen sind und die in einem in die Handwerksrolle einer Handwerkskammer in Mecklenburg-Vorpommern eingetragenen Gewerbebetrieb ausgebildet werden.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Die Fachverbände des Handwerks, Kreishandwerkerschaften, Handwerksinnungen sowie die von den Handwerkskammern anerkannten Bildungseinrichtungen legen der zuständigen Handwerkskammer in Mecklenburg-Vorpommern bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres einen Antrag für das folgende Jahr vor.

Die jeweils zuständige Handwerkskammer fasst die von ihr geprüften Anträge mit dem eigenen Antrag zu einem Gesamtantrag zusammen und beantragt bei der

GSA Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH

Schulstraße 1-3
19055 Schwerin
Tel.: 0385 55775-0
Fax: 0385 55775-40
E-Mail: info@gsa-schwerin.de
www.gsa-schwerin.de

die Gesamtsumme bis zum 30. November eines jeden Jahres für das folgende Jahr.

8.2 Förderung der Qualifizierung von Existenzgründern durch Bildungsschecks

Was wird gefördert?

Teilnahme von Bildungsscheckinhabern an Maßnahmen der Qualifizierung, sowie der Beratung und Begleitung für Existenzgründer.

Wer wird gefördert?

Natürliche Personen, die beabsichtigen, sich durch Gründung eines neuen Unternehmens, Übernahme eines bestehenden Unternehmens oder Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit selbständig zu machen.

Wie wird gefördert?

Die Zuwendung wird in Form von Bildungsschecks gewährt. Dabei ist ein Zuschuss in Höhe von bis zu 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben wie folgt möglich:

- ▶ für die Teilnahme am Grundkurs à 48 Stunden mit höchstens 312 EUR, für Studenten höchstens 351 EUR, je Teilnehmer und Kurs
- ▶ für die Beratung und Begleitung (einschließlich eventuell anfallender Fahrtkosten) bis zu höchstens 2 Tagwerke à 8 Stunden, höchstens jedoch 400 EUR (Nettoförderung, ohne Umsatzsteuer), für Studenten höchstens jedoch 450 EUR, pro Tag

Bei innovativen technologieorientierten Neugründungen können in begründeten Fällen 2 zusätzliche Begleitungstage gefördert werden, wenn Schutzrechtsfragen, Patentrecherchen oder vergleichbare Leistungen Gegenstand der Beratungs- und Begleitungsleistungen sind.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Formgebundene Anträge sind nach dem Beratungsgespräch bei der jeweils zuständigen Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer in Mecklenburg-Vorpommern vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Die Kammern erteilen auch zu weiteren programmspezifischen Vorbeginnsklauseln und Bestimmungen Auskünfte. Kammern siehe Ansprechpartner im Anhang.

8.3 Meister-BAFöG (KfW)

Was wird gefördert?

Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen öffentlicher und privater Träger in Vollzeit- oder Teilzeitform, die

- ▶ einen Berufsabschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf, einen vergleichbaren bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufsabschluss oder eine entsprechende berufliche Qualifikation voraussetzen und
- ▶ fachlich gezielt auf Fortbildungsabschlüsse nach der Handwerksordnung oder dem Berufsbildungsgesetz, gleichwertige bundes- oder landesrechtlich geregelte Fortbildungsabschlüsse oder Fortbildungsabschlüsse an anerkannten Ergänzungsschulen auf der Grundlage staatlich genehmigter Prüfungsordnungen vorbereiten.

Es sind auch Fortbildungen in den Gesundheits- und Pflegeberufen förderfähig.

Wer wird gefördert?

Handwerker, Techniker und andere Fachkräfte ohne Altersbegrenzung.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt als Kombination von Zuschuss und Darlehen zu den Kosten der Maßnahme sowie – bei Vollzeitmaßnahmen – den Kosten des Lebensunterhalts:

- ▶ Für Lehrgangs- und Prüfungsgebühren bis zu 10.226 EUR, davon 30,5% als Zuschuss, für den Rest besteht die Möglichkeit eines Darlehens.
- ▶ Für ein Prüfungsstück oder vergleichbare Arbeiten in Form eines zinsgünstigen Darlehens bis zur Hälfte der notwendigen Kosten, höchstens 1.534 EUR.

Bei Vollzeitmaßnahmen ist ein einkommens- und vermögensabhängiger Unterhaltsbeitrag bis zur individuellen Bedarfssatzhöhe möglich; der Unterhaltsbedarf besteht aus einer Zuschuss- und einer Darlehenskomponente. Bei Bestehen der Prüfung und bei anschließenden Existenzgründungen, die zu neuen Arbeits- oder Ausbildungsplätzen führen, ist darüber hinaus ein Darlehensteilerlass möglich.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Formgebundener Antrag vor Beginn der Maßnahmen über das kommunale Amt für Ausbildungsförderung, das auch Auskünfte zu weiteren programmspezifischen Bestimmungen erteilt. Das Amt entscheidet, ob ein Anspruch auf einen Zuschuss und/oder ein Darlehen besteht. Soweit ein Darlehen gewährt wird, wird mit dem Bewilligungsbescheid ein entsprechender Darlehensvertrag der KfW übergeben.

Kommunale Ämter für Ausbildungsförderung

www.meister-bafoeg.info/de/102.php

Infocenter der KfW-Bankengruppe

Tel.: 0800 539 9003

www.kfw.de/172

8.4 KfW - Studienkredit

Was wird gefördert?

Studienkredite zur Finanzierung der Lebenshaltungskosten während eines Erst- und Zweitstudiums, während postgradualer Studiengänge (Zusatz-, Ergänzungs-, Aufbau- oder Masterstudium) oder der Promotion.

Wer wird gefördert?

Volljährige Studierende an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule mit Sitz in Deutschland, die mit Finanzierungsbeginn maximal 44 Jahre alt sind.

Wie wird gefördert?

Die Höhe des Darlehens beträgt zwischen 100 und 650 EUR monatlich, unabhängig vom Einkommen und Vermögen der Eltern.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag:

Unter www.kfw.de/studienkredit steht das Antragsformular zur Verfügung. Anhand der eingegebenen Daten wird automatisch ein Vertragsangebot erstellt. Das Vertragsangebot ist bei einem an der Abwicklung des Programms mitwirkenden Vertriebspartner einzureichen. Vertriebspartner sind akkreditierte Kreditinstitute und Studentenwerke, siehe Übersicht im Internet unter www.kfw.de/studienkreditvertriebspartner.

Weitere programmspezifische Informationen/Bestimmungen:

Infocenter der KfW-Bankengruppe

Tel.: 0800 539 9003

www.kfw.de/174

9. Umwelt/Energie

9.1 Förderung von Investitionen zur Umsetzung von Klimaschutz-Projekten in Mecklenburg-Vorpommern in wirtschaftlich tätigen Organisationen

Was wird gefördert?

Maßnahmen, die der Reduzierung von Treibhausgasen dienen, z. B. investive Maßnahmen:

- ▶ zur Energieeinsparung und zur Verbesserung der Energieeffizienz, die über den gesetzlichen Standard hinausgehen sowie
- ▶ zum Einsatz regenerativer Energien zur Wärmenutzung (Biomasse, oberflächen-nahe Geothermie sowie Tiefengeothermie, Sonnenenergienutzung).
- ▶ Infrastrukturmaßnahmen zur Nutzung Erneuerbarer Energien (Speicher, Nahwärme- und Grün gasnetze, Wasserstoff),
- ▶ zum Einsatz alternativer nichtfossiler Kraftstoffe und Antriebe sowie Elektromobilität.

Wer wird gefördert?

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft; Körperschaften öffentlichen Rechts, Stiftungen, Vereine und Verbände bei wirtschaftlicher Tätigkeit.

Wie wird gefördert?

Zuschuss in Höhe von 20% bis zu 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben bei wirtschaftlicher Tätigkeit (Bonussystem). Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen mindestens 20.000 EUR betragen.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Der formgebundene Antrag ist in zweifacher Ausfertigung vor Beginn der Maßnahme für eine Bewilligung im jeweiligen Folgejahr beim Landesförderinstitut MV einzureichen, das auch Auskünfte zu weiteren programmspezifischen Vorbeginnsklauseln und Bestimmungen erteilt.

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern

Werkstraße 213

19061 Schwerin

Tel.: Erstberatung: 0385 6363-1282

E-Mail: info@lfi-mv.de

www.lfi-mv.de

Postanschrift:

Postfach 160255

19092 Schwerin

9.2 Förderung von Investitionen zur Umsetzung von Klimaschutz-Projekten in Mecklenburg-Vorpommern in nicht wirtschaftlich tätigen Organisationen

Was wird gefördert?

Maßnahmen, die der Reduzierung von Treibhausgasen dienen, z. B. investive Maßnahmen:

- ▶ zur Energieeinsparung und zur Verbesserung der Energieeffizienz, die über den gesetzlichen Standard hinausgehen sowie
- ▶ zum Einsatz regenerativer Energien zur Wärmenutzung (Biomasse, oberflächen-nahe Geothermie sowie Tiefengeothermie, Sonnenenergienutzung).
- ▶ Infrastrukturmaßnahmen zur Nutzung Erneuerbarer Energien (Speicher, Nahwärmenetze, Wasserstoff),
- ▶ zum Einsatz alternativer nichtfossiler Kraftstoffe und Antriebe sowie Elektromobilität.

Wer wird gefördert?

Körperschaften öffentlichen Rechts, Stiftungen, Vereine und Verbände.

Wie wird gefördert?

Zuschuss in Höhe von 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen mindestens 20.000 EUR betragen.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Der formgebundene Antrag ist in zweifacher Ausfertigung vor Beginn der Maßnahme für eine Bewilligung im jeweiligen Folgejahr beim Landesförderinstitut MV einzureichen, das auch Auskünfte zu weiteren programmspezifischen Vorbeginnsklauseln und Bestimmungen erteilt.

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern

Werkstraße 213

19061 Schwerin

Tel.: Erstberatung: 0385 6363-1282

E-Mail: info@lfi-mv.de

www.lfi-mv.de

Postanschrift:

Postfach 160255

19092 Schwerin

9.3 Erneuerbare Energien - Standard (KfW)

Was wird gefördert?

Vorhaben zur Nutzung Erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung und Speicherung und Strom- und Wärmeerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK-Anlagen).

Wer wird gefördert?

- ▶ In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden
- ▶ Unternehmen, an denen Kommunen, Kirchen oder karitative Organisationen beteiligt sind
- ▶ Angehörige der Freien Berufe
- ▶ Landwirte
- ▶ Natürliche Personen und gemeinnützige Antragsteller, die den erzeugten Strom einspeisen bzw. die erzeugte Wärme verkaufen

Wie wird gefördert?

Langfristige, zinsgünstige Darlehen mit tilgungsfreien Anlaufjahren, bis zu 100% der förderfähigen Nettoinvestitionskosten und einer maximalen Höhe von 50 Mio. EUR pro Vorhaben.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Formgebundener Antrag vor Beginn des Vorhabens bei einem Finanzierungspartner Ihrer Wahl, der auch zu weiteren programmspezifischen Bestimmungen Auskünfte erteilt.

Weitere Informationen:

[Infocenter der KfW-Bankengruppe](#)

Tel.: 0800 539 9001

www.kfw.de/270

9.4 Erneuerbare Energien - Premium (KfW)

Was wird gefördert?

Vorhaben zur Nutzung Erneuerbarer Energien; im Programmteil „Premium“ werden besonders förderungswürdige größere Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien im Wärmemarkt in Deutschland unterstützt.

Wer wird gefördert?

- ▶ Natürliche Personen, die die erzeugte Wärme und/oder den erzeugten Strom ausschließlich für den privaten Eigenbedarf nutzen (keine Vermietung)
- ▶ Gemeinnützige Antragsteller
- ▶ Angehörige der Freien Berufe
- ▶ Landwirte
- ▶ Kleine und mittlere Unternehmen gemäß KMU-Definition der EU¹
- ▶ Kleine und mittlere Unternehmen mit kommunaler Beteiligung (mehr als 25%)
- ▶ Kommunale Gebietskörperschaften und rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften sowie Gemeindeverbände
- ▶ Sonstige Unternehmen (Großunternehmen) in den Förderzwecken Solarthermie, Tiefengeothermie, Wärmespeicher und Wärmenetze
- ▶ Bestimmte sonstige Unternehmen (Großunternehmen), die als Energiedienstleistungsunternehmen auftreten

Der Antragsteller ist entweder Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks, auf dem die geförderte Investitionsmaßnahme durchgeführt wird (Ausnahme: Energiedienstleister). Investoren sind nur antragsberechtigt, wenn sie auch gleichzeitig die Betreiber der Anlagen sind. Trifft dies nicht zu, kann eine Förderung nur erfolgen, wenn Investor und Betreiber für das Darlehen gesamtschuldnerisch haften.

Wie wird gefördert?

Langfristige Darlehen mit tilgungsfreien Anlaufjahren, bis zu 100% der förderfähigen Nettoinvestitionskosten und einer Höhe von bis zu 10 Mio. EUR. Bei Vorhaben der Tiefengeothermie beträgt der Förderumfang bis zu 80% der Nettoinvestitionskosten. Zusätzlich können Tilgungszuschüsse aus Bundesmitteln gewährt werden. Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Art der Maßnahme.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Formgebundener Antrag vor Beginn des Vorhabens bei einem Finanzierungspartner Ihrer Wahl, der auch zu weiteren programmspezifischen Vorbeginnsklauseln und Bestimmungen Auskünfte erteilt.

Weitere Informationen:

Infocenter der KfW-Bankengruppe

Tel.: 0800 539 9001

www.kfw.de/271 (Erneuerbare Energien - Premium)

www.kfw.de/272 (Erneuerbare Energien - Premium - Tiefengeothermie)

9.5 KfW-Umweltprogramm

Was wird gefördert?

Investitionsmaßnahmen, die dazu beitragen, die Umweltsituation wesentlich zu verbessern: Investitionen zur Erhöhung der Ressourceneffizienz/Materialeinsparung, zur Luftreinhaltung (z. B. Elektromobilität), Abfallvermeidung, -behandlung und -verwertung, Abwasserreinigung, -verminderung und -vermeidung, zum Boden- und Grundwasserschutz sowie zur Altlasten- bzw. Flächensanierung. Zudem werden Aufwendungen für die Planungs- und Umsetzungsbegleitung gefördert, die in Verbindung mit einer förderungswürdigen betrieblichen Umweltschutzinvestition entstehen.

Wer wird gefördert?

Bei Vorhaben **im Inland** sind antragsberechtigt:

- ▶ in- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden,
- ▶ Angehörige der Freien Berufe,
- ▶ Unternehmen, die im Rahmen einer Contracting-Vereinbarung Dienstleistungen für einen Dritten erbringen sowie
- ▶ Kooperations- und Betreibermodelle zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben (Public Private Partnership-Modelle).

Bei Vorhaben **im Ausland** sind antragsberechtigt:

- ▶ Deutsche Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie in Deutschland tätige Angehörige der Freien Berufe,
- ▶ Tochtergesellschaften der genannten deutschen Unternehmen mit Sitz im Ausland,
- ▶ Joint Ventures mit maßgeblicher deutscher Beteiligung sowie
- ▶ im grenznahen Bereich auch ausländische Unternehmen, sofern die Umweltsituation in Deutschland verbessert wird.

Wie wird gefördert?

Langfristige, zinsgünstige Darlehen mit tilgungsfreien Anlaufjahren. Die Förderung erfolgt bis zu 100% der förderfähigen Investitionskosten und einer max. Höhe von 10 Mio. EUR je Vorhaben.

Kleine Unternehmen gemäß KMU-Definition der EU¹ erhalten einen vergünstigten Zinssatz.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Formgebundener Antrag vor Beginn des Vorhabens bei einem Finanzierungspartner Ihrer Wahl, der auch zu weiteren programmspezifischen Bestimmungen Auskünfte erteilt.

Weitere Informationen:

Infocenter der KfW-Bankengruppe

Tel.: 0800 539 9001

www.kfw.de/240

9.6 IKK - Energieeffizient Bauen und Sanieren (KfW)

Was wird gefördert?

Energetische Sanierung von Gebäuden kommunaler und sozialer Infrastruktur zum KfW-Effizienzhaus, Einzelmaßnahmen zur Energieeinsparung und Minderung des CO₂-Ausstoßes an Gebäuden sowie Neubau oder Ersterwerb von KfW-Effizienzhäusern.

Wer wird gefördert?

- ▶ kommunale Gebietskörperschaften
- ▶ rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften
- ▶ Gemeindeverbände (z. B. kommunale Zweckverbände), die gemäß der Verordnung über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen ein Risikogewicht im Kreditrisiko-Standardansatz von Null haben

Wie wird gefördert?

Zinsgünstige Darlehen mit einem Kredithöchstbetrag von 100% der Investitionskosten. Finanziert werden:

- ▶ energetische Sanierungen zum KfW-Effizienzhaus, 70, 100 oder Denkmal
- ▶ Neubau oder Ersterwerb eines KfW-Effizienzhauses 55 oder 70

Eine Verbilligung aus Bundesmitteln erfolgt für die erste Zinsbindungsfrist, maximal für 10 Jahre.

Bei Nachweis der Sanierung zum KfW-Effizienzhaus wird in Abhängigkeit des erreichten Effizienzhaus-Niveaus ein Tilgungszuschuss von bis zu 17,5% des Zusagebetrages geleistet. Bei Neubau eines KfW-Effizienzhaus 55 bis zu 5% des Zusagebetrages.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Formgebundener Antrag vor Beginn des Vorhabens direkt bei der KfW, die auch zu weiteren programmspezifischen Bestimmungen Auskünfte erteilt

KfW Bankengruppe

Infocenter Kommunen:

Tel.: 0800 539 9008

www.kfw.de/218 oder www.kfw.de/217

9.7 IKU - Energieeffizientes Bauen und Sanieren (KfW)

Was wird gefördert?

Energetische Sanierung von Gebäuden kommunaler und sozialer Infrastruktur zum KfW-Effizienzhaus, Einzelmaßnahmen zur Energieeinsparung und Minderung des CO₂-Ausstoßes an Gebäuden sowie Neubau oder Ersterwerb von KfW-Effizienzhäusern.

Wer wird gefördert?

- ▶ Unternehmen mit mehrheitlich kommunalem Gesellschafterhintergrund (unmittelbare oder mittelbare Beteiligung einer oder mehrerer kommunaler Gebietskörperschaften oder Bundesländer mit insgesamt mehr als 50% bei einer kommunalen Mindestbeteiligung von 25%)
- ▶ Alle gemeinnützigen Organisationsformen einschließlich Kirchen, die Träger der zu sanierenden Gebäude sind. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit erfolgt durch eine entsprechende Bestätigung über die Freistellung von der Körperschaftsteuer durch das zuständige Finanzamt
- ▶ Unternehmen (unabhängig von Rechtsform und Beteiligungsverhältnissen) sowie natürliche Personen im Rahmen von Öffentlich-Privaten Partnerschaften (ÖPP-Modelle, z. B. Contracting). Bei Unternehmen darf der Gruppenumsatz 500 Mio. EUR nicht überschreiten. Voraussetzung ist, dass die mit KfW-Mitteln zu finanzierenden Investitionsgüter für die Laufzeit des KfW-Darlehens von einer kommunalen Gebietskörperschaft, einem rechtlich unselbständigen Eigenbetrieb bzw. einem Gemeindeverband (zum Beispiel kommunaler Zweckverband), einer gemeinnützigen Organisation oder einem Unternehmen mit mehrheitlich kommunalem Gesellschafterhintergrund genutzt werden

Wie wird gefördert?

Zinsgünstige Darlehen, Kredithöchstbetrag von 100% der Investitionskosten für:

- ▶ energetische Sanierungen zum KfW-Effizienzhaus 70, 100 oder Denkmal
- ▶ Neubau oder Ersterwerb eines KfW-Effizienzhauses 55 oder 70

Eine Verbilligung aus Bundesmitteln erfolgt für die erste Zinsbindungsfrist, maximal für 10 Jahre. Bei Nachweis der Sanierung zum KfW-Effizienzhaus wird in Abhängigkeit des erreichten Effizienzhaus-Niveaus ein Tilgungszuschuss von bis zu 17,5% des Zusagebetrages geleistet, bei Neubau eines KfW-Effizienzhaus 55 bis zu 5% des Zusagebetrages.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Formgebundener Antrag vor Beginn des Vorhabens bei einem Finanzierungspartner Ihrer Wahl, der auch zu weiteren programmspezifischen Bestimmungen Auskünfte erteilt.

Weitere Informationen:

Infocenter der KfW-Bankengruppe

Tel.: 0800 539 9008

www.kfw.de/219 oder www.kfw.de/220

9.8 BMUB-Umweltinnovationsprogramm (KfW)

Was wird gefördert?

Großtechnische Pilotvorhaben bei Produktionsverfahren und Produkten, um die Umwelt auf möglichst wirtschaftliche Weise nachhaltig zu entlasten. Im Mittelpunkt stehen Pilotvorhaben in den Bereichen Abwasserbehandlung/Wasserbau, Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung sowie Sanierung von Altablagerungen, Bodenschutz, Luftreinhaltung, Minderung von Lärm und Erschütterungen, Energieeinsparung, Energieeffizienz und Nutzung Erneuerbarer Energien sowie umweltfreundliche Energieversorgung und -verteilung, Ressourceneffizienz/Materialeinsparung.

Wer wird gefördert?

- ▶ In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie sonstige natürliche und juristische Personen des privaten Rechts und Unternehmen mit mehrheitlich kommunalem Gesellschafterhintergrund. Kleine und mittlere Unternehmen gemäß KMU-Definition der EU¹ werden besonders gefördert.
- ▶ Kommunale Gebietskörperschaften, deren rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe sowie kommunale Zweckverbände.

Wie wird gefördert?

Darlehen mit Zinszuschuss bis zu 70% der förderfähigen Investitionskosten, mit einer maximalen Laufzeit von 30 Jahren.

Investitionszuschüsse werden in der Regel bis zu 30% der zuwendungsfähigen Ausgaben/Kosten gewährt.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Formgebundener Antrag vor Beginn des Vorhabens über einen Finanzierungspartner Ihrer Wahl bei der KfW bzw. Gebietskörperschaften direkt bei der KfW. Anträge auf Investitionszuschüsse ebenfalls direkt bei der KfW, die auch zu weiteren programmspezifischen Bestimmungen Auskünfte erteilt.

Die KfW und das Umweltbundesamt (UBA) prüfen, ob das Vorhaben generell förderfähig ist.

Weitere Informationen:

Infocenter der KfW-Bankengruppe

Tel.: 0800 539 9001

www.kfw.de/230

9.9 IKK - Energetische Stadtsanierung - Quartiersversorgung (KfW)

Was wird gefördert?

Investitionen in die quartiersbezogene Wärmeversorgung sowie in die energieeffiziente Wasserver- und Abwasserentsorgung im Quartier zur nachhaltigen Verbesserung der Energieeffizienz der kommunalen Versorgungssysteme.

Ein Quartier bilden mehrere in der Fläche zusammenhängende Gebäude innerhalb eines Stadtteils - kommunale Einrichtungen, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen, Industrie und private Haushalte. Die öffentliche Infrastruktur gehört ebenso dazu. Hier stehen Wärme, Wasser und Abwasser besonders im Fokus.

Wer wird gefördert?

- ▶ kommunale Gebietskörperschaften
- ▶ rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften
- ▶ Gemeindeverbände (z.B. kommunale Zweckverbände)

Wie wird gefördert?

Langfristige Darlehen; kein Höchstbetrag; Finanzierungsanteil bis zu 100% der förderfähigen Investitionskosten. Für die Dauer von maximal 10 Jahren werden die Darlehen aus Mitteln des Bundes im Zins verbilligt.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Formgebundener Antrag vor Beginn des Vorhabens direkt bei der KfW, die auch zu weiteren programmspezifischen Bestimmungen Auskünfte erteilt.

Weitere Informationen:

KfW Bankengruppe

Infocenter Kommunen:

Tel.: 0800 539 9008

www.kfw.de/201

9.10 IKU - Energetische Stadtanierung - Quartiersversorgung (KfW)

Was wird gefördert?

Investitionen in die quartiersbezogene Wärmeversorgung sowie in die energieeffiziente Wasserver- und Abwasserentsorgung im Quartier zur nachhaltigen Verbesserung der Energieeffizienz der kommunalen Versorgungssysteme.

Ein Quartier bilden mehrere in der Fläche zusammenhängende Gebäude innerhalb eines Stadtteils - kommunale Einrichtungen, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen, Industrie und private Haushalte. Die öffentliche Infrastruktur gehört ebenso dazu. Hier stehen Wärme, Wasser und Abwasser besonders im Fokus.

Wer wird gefördert?

- ▶ Unternehmen mit mehrheitlich kommunalem Gesellschafterhintergrund (d.h. unmittelbare oder mittelbare Beteiligung einer oder mehrerer kommunaler Gebietskörperschaften oder Bundesländer mit insgesamt mehr als 50% bei einer kommunalen Mindestbeteiligung von 25%),
- ▶ Unternehmen (unabhängig von Rechtsform und Beteiligungsverhältnissen) im Rahmen von Öffentlich-Privaten Partnerschaften (ÖPP) mit einem Gruppenumsatz von maximal 500 Mio. EUR.

Wie wird gefördert?

Langfristige Darlehen in Höhe von bis zu 50 Mio. EUR je Vorhaben. Finanzierungsanteil bis zu 100% der förderfähigen Investitionskosten. Für die Dauer von maximal 10 Jahren werden die Darlehen aus Mitteln des Bundes im Zins verbilligt.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Formgebundener Antrag vor Beginn des Vorhabens bei einem Finanzierungspartner Ihrer Wahl, der auch zu weiteren programmspezifischen Bestimmungen Auskünfte erteilt.

Weitere Informationen:

[Infocenter der KfW-Bankengruppe](#)

Tel.: 0800 539 9002

www.kfw.de/202

9.11 Energetische Stadtsanierung - Zuschuss (KfW)

Was wird gefördert?

Erstellung integrierter Quartierskonzepte für energetische Sanierungsmaßnahmen einschließlich Lösungen für die Wärmeversorgung, Energieeinsparung, -speicherung und -gewinnung unter besonderer Berücksichtigung städtebaulicher, denkmalpflegerischer, baukultureller, wohnungswirtschaftlicher und sozialer Belange sowie ein Sanierungsmanager, der die Planung sowie die Realisierung der in den Konzepten vorgesehenen Maßnahmen begleitet und koordiniert.

Wer wird gefördert?

Kommunale Gebietskörperschaften und deren rechtlich unselbständigen Eigenbetriebe; diese können Zuschüsse weiterleiten an

- ▶ Unternehmen mit mehrheitlich kommunalem Gesellschafterhintergrund,
- ▶ Wohnungsunternehmen und Wohnungsgenossenschaften sowie
- ▶ Eigentümer von selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden (insbesondere Eigentümerstandortgemeinschaften).

Wie wird gefördert?

Zuschuss in Höhe von bis zu 65% der förderfähigen Kosten für den Zeitraum von

- ▶ bis zu einem Jahr bei der Erstellung von integrierten Konzepten und
- ▶ von bis zu 3 Jahren für Sanierungsmanager; der maximale Zuschussbetrag für Sanierungsmanager beträgt 150.000 EUR pro Quartier. Die Bagatellgrenze liegt bei 5.000 EUR.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Formgebundener Antrag vor Beginn des Vorhabens direkt bei der KfW, die auch zu weiteren programmspezifischen Bestimmungen Auskünfte erteilt.

Weitere Informationen:

KfW Bankengruppe

Infocenter Kommunen:

Tel.: 0800 539 9008

www.kfw.de/432

9.12 Energiemanagementsysteme

Was wird gefördert?

Gefördert werden:

- ▶ die Erstzertifizierung eines Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001,
- ▶ die Erstzertifizierung eines alternativen Systems gemäß Anlage 2 der SpaEfV,
- ▶ der Erwerb von Mess-, Zähler- und Sensoriktechnologie (Messtechnik) für Energiemanagementsysteme sowie
- ▶ der Erwerb von Software für Energiemanagementsysteme.

In Verbindung mit einer Erstzertifizierung kann eine externe Beratung zur Entwicklung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines Energiemanagementsystems sowie die Schulung der Mitarbeiter zum Energie-/Managementbeauftragten für ein Energiemanagementsystem gefördert werden.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind alle Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland.

Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen, die die Besondere Ausgleichsregelung (§§ 63 ff. EEG) oder den Spitzenausgleich (§ 10 StromStG und § 55 EnergieStG) in Anspruch nehmen. Lediglich die Unternehmen, die verpflichtet sind, im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung oder des Spitzenausgleichs ein alternatives System einzuführen, sind für die Förderung einer Erstzertifizierung eines Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 antragsberechtigt.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. Die Höhe der Förderung beträgt:

- ▶ für die Erstzertifizierung nach DIN EN ISO 50001 maximal 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben und maximal 6.000 EUR,
- ▶ für die Erstzertifizierung eines alternativen Systems maximal 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben und maximal 1.500 EUR,
- ▶ für den Erwerb von Messtechnik für Energiemanagementsysteme maximal 20% der zuwendungsfähigen Ausgaben und maximal 8.000 EUR,
- ▶ für den Erwerb von Software für Energiemanagementsysteme maximal 20% der zuwendungsfähigen Ausgaben und maximal 4.000 EUR,
- ▶ für die Beratung zur Entwicklung, Umsetzung oder Aufrechterhaltung eines Energiemanagementsystems maximal 60% der zuwendungsfähigen Ausgaben und maximal 3.000 EUR und
- ▶ für die Schulung der Mitarbeiter zum Energiebeauftragten / Managementbeauftragten für ein Energiemanagementsystem maximal 30% der zuwendungsfähigen Ausgaben und maximal 1.000 EUR.

Innerhalb von 36 Monaten kann ein Unternehmen Zuwendungen zu mehreren Maßnahmen erhalten. Die Gesamtsumme der Zuwendungen ist auf maximal 20.000 EUR innerhalb dieses Zeitraums beschränkt.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Ansprechpartner:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Referat 512

Frankfurter Straße 29-35

65760 Eschborn

Tel.: 06196 908-1503

E-Mail: poststelle@bafa.bund.de

www.bafa.de

Quellen- und Standangabe des Textes:

Broschüre „Förderkompass Das BAFA – Partner des Mittelstandes“
des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit Stand vom Juli 2015.

9.13 Marktanzreizprogramm

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Errichtung und Erweiterung von:

- ▶ Solarkollektoranlagen,
- ▶ Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse,
- ▶ effizienten Wärmepumpen,
- ▶ besonders innovativen Technologien zur Wärme- und Kälteerzeugung aus Erneuerbaren Energien,
- ▶ Anlagen zur Bereitstellung gewerblicher Prozesswärme sowie
- ▶ die nachträgliche Optimierung bereits geförderter Anlagen.

Der Schwerpunkt der Förderung liegt auf Bestandsgebäuden mit Heizungsanlagen, die mindestens zwei Jahre alt sind. Technisch anspruchsvolle Solaranlagen, Biomasseheizungen und Wärmepumpen sind aber auch im Neubau förderfähig (Innovationsförderung).

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind:

- ▶ Unternehmen,
- ▶ Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Zweckverbände,
- ▶ Angehörige der Freien Berufe,
- ▶ Gemeinnützige Organisationen, Genossenschaften sowie
- ▶ Privatpersonen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind der Bund, die Bundesländer und deren Einrichtungen sowie Hersteller von förderfähigen Anlagen oder deren Hauptkomponenten (Ausnahme: Contractoren).

Wie wird gefördert?

Solarkollektoranlagen, Biomasseanlagen und Wärmepumpen werden mit Festbeträgen in Abhängigkeit der Kollektorfläche oder der Nennwärmeleistung der Anlage gefördert:

- ▶ Solarkollektoranlagen zur reinen Warmwasserbereitung bis 40 m² Bruttokollektorfläche: 500 bis 2.000 EUR; Solarkollektoranlagen zur Heizungsunterstützung bis 40 m² Bruttokollektorfläche: 2.000 bis 5.600 EUR
- ▶ Solarkollektoranlagen zur reinen Warmwasserbereitung zwischen 20 und 100 m² in Mehrfamilienhäusern und großen Nichtwohngebäuden: 1.500 bis 10.000 EUR
- ▶ Solarkollektoranlagen zur Heizungsunterstützung zwischen 20 und 100 m² in Mehrfamilienhäusern und großen Nichtwohngebäuden: 3.000 bis 20.000 EUR
- ▶ Automatisch beschickte Biomasse-Anlagen für die thermische Nutzung bis einschließlich 100 kW Nennwärmeleistung: 2.000 bis 8.000 EUR
- ▶ Besonders emissionsarme Scheitholzvergaserkessel: 2.000 EUR (bei Innovationsförderung bis 5.250 EUR)
- ▶ Holzhackschnitzelanlagen: 3.500 EUR (bei Innovationsförderung bis 5.250 EUR)
- ▶ Effiziente Wärmepumpen bis einschließlich 100 kW Nennwärmeleistung: 1.300 bis 15.000 EUR

Neben der Grundförderung gibt es eine Zusatzförderung: Für die Kombination verschiedener regenerativer Maßnahmen oder den Anschluss der förderfähigen Anlage an ein Wärmenetz erhalten Sie einen „Kombinationsbonus“, für Anlagen in effizienten Gebäuden einen „Effizienzbonus“, für die Kombination von Solarthermie mit Brennwertkesseln einen „Kesseltauschbonus“.

Bei der energetischen Optimierung der Heizungsanlage kann ebenso eine Zusatzförderung gewährt werden („Optimierungsbonus“). Wärmepumpen, die lastmanagementfähig sind, werden mit einem zusätzlichen „Lastmanagementbonus“ gefördert. Bei solarthermischer Prozesswärme liegen die Zuschüsse bei bis zu 50% der Nettoinvestitionskosten, bei Biomasse-Anlagen und Wärmepumpen bei bis zu 30%. Zu den Nettoinvestitionskosten zählen auch Planungskosten für die Anlage sowie die Kosten für die Prozessanbindung.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Ansprechpartner:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Referat 513

Frankfurter Straße 29-35

65760 Eschborn

Tel.: 06196 908-1625

E-Mail: poststelle@bafa.bund.de

www.bafa.de

Quellen- und Standangabe des Textes:

Broschüre „Förderkompass Das BAFA – Partner des Mittelstandes“
des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit Stand vom Juli 2015.

9.14 Kälte- und Klimaanlage

Was wird gefördert?

Gefördert werden folgende Beratungs- und Emissionsminderungsmaßnahmen an Kälte- und Klimaanlage:

- ▶ die Erhebung von Daten für die Erteilung eines Energieeffizienz-Ausweises einer bestehenden Kälte- und Klimaanlage durch einen Sachkundigen
- ▶ Maßnahmen an Kompressions-Kälteanlagen mit einer elektrischen Antriebsleistung der oder des Verdichter(s) von mindestens 5 kW und höchstens 150 kW
- ▶ Maßnahmen an Kompressions-Klimaanlagen mit einer elektrischen Antriebsleistung des oder der Verdichter(s) von mindestens 10 kW und höchstens 150 kW
- ▶ Maßnahmen an Sorptionskälte- und -klimaanlagen mit einer Kälteleistung von mindestens 5 kW und höchstens 500 kW
- ▶ Maßnahmen zur Nutzung der Abwärme aus Produktionsprozessen und Kälteanlagen (Bonusförderung)

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die entweder Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks sind, auf dem sich die Anlage befindet, oder ein vom Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks beauftragtes Energiedienstleistungsunternehmen (Contractor).

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und deren Eigenbetriebe sind antragsberechtigt, soweit sie rechtlich selbständig sind sowie einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen und dabei in einem konkreten Wettbewerbsverhältnis zu Unternehmen stehen.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. Die Höhe der Förderung beträgt für:

- ▶ Beratungsmaßnahmen 80% der in Rechnung gestellten Kosten, maximal 1.000 EUR,
- ▶ Basisförderungen bis zu 20% der Nettoinvestitionskosten in Abhängigkeit von Energieeffizienz und eingesetztem Kältemittel für Bestandsanlagen und bis zu 25% der Nettoinvestitionskosten in Abhängigkeit von Energieeffizienz und eingesetztem Kältemittel für Neuanlagen, maximal 100.000 EUR und
- ▶ Bonusförderungen bis zu 25% der Nettoinvestitionskosten in Abhängigkeit von der eingesetzten Technik, maximal 50.000 EUR.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Ansprechpartner:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Referat 525 – Kältetechnik

Frankfurter Straße 29-35

65760 Eschborn

Tel.: 06196 908-1249

E-Mail: poststelle@bafa.bund.de

www.bafa.de

Quellen- und Standangabe des Textes:

Broschüre „Förderkompass Das BAFA – Partner des Mittelstandes“
des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit Stand vom Juli 2015.

10 Denkmalschutz/Kulturhistorische Bausubstanz

10.1 Landesprogramm Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern

Was wird gefördert?

Förderfähige Maßnahmen sind alle Arbeiten zur Sicherung, Erhaltung und Restaurierung von Denkmalen in ihrer Originalsubstanz, Arbeiten zur Wiederherstellung von teilzerstörten Denkmalen, wenn dadurch die Originalsubstanz gesichert wird, sowie Arbeiten zur rekonstruierenden Wiederherstellung untergegangener Teile.

Wer wird gefördert?

Eigentümer, Besitzer und Unterhaltsberechtigte von Denkmalen.

Wie wird gefördert?

Zuschüsse können grundsätzlich bis zu 50% der denkmalpflegerischen Mehraufwendungen betragen.

Zuwendungen werden grundsätzlich nur gewährt, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben bei juristischen Personen 10.200 EUR und bei natürlichen Personen 5.100 EUR übersteigen.

Maßnahmen, die anderweitige Förderung des Landes oder des Bundes mit gleichfalls denkmalpflegerischer Zielstellung erfahren, sind insgesamt nur bis zu 50% der denkmalpflegerischen Mehraufwendungen förderfähig.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Der formgebundene Antrag soll bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das folgende Jahr eingereicht werden.

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege

Domhof 4/5

19055 Schwerin

Tel.: 0385 588-79111

E-Mail: foerdermittel@kulturerbe-mv.de

www.kulturerbe-mv.de

11 Messeförderung

11.1 Einzelbetriebliche Messeförderung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Was wird gefördert?

Maximal 3 Beteiligungen an Messen und Ausstellungen pro Unternehmen im Kalenderjahr. Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Standflächenmiete. Regionale Messen, die in Mecklenburg-Vorpommern stattfinden, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Wer wird gefördert?

Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft gemäß KMU-Definition der EU¹ mit Sitz oder Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern.

Wie wird gefördert?

Zuschuss bis zu 50% der Standflächenmiete, max. 6.000 EUR. Der Fördersatz ist abhängig von der Unternehmensgröße des Antragstellers. Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Ausgaben unter 1.000 EUR sind von der Förderung ausgeschlossen.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Anträge müssen vor Beginn des Vorhabens (Abschluss des Vertrages zur Messeteilnahme) beim Landesförderinstitut MV eingegangen sein. Das Landesförderinstitut muss den Antragsingang vor Beginn des Vorhabens schriftlich bestätigen.

Weitere programmspezifische Informationen/Bestimmungen:

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern

Werkstraße 213
19061 Schwerin
Tel.: 0385 6363 1282
E-Mail: info@lfi-mv.de
www.lfi-mv.de

Postanschrift:

Postfach: 160255
19092 Schwerin

11.2 Beteiligungen des Bundes an Messen und Ausstellungen im Ausland

Was wird gefördert?

Teilnahme von Unternehmen an ausgesuchten internationalen Fachmessen und Fachausstellungen sowie deutschen Industrieausstellungen im Ausland.

Wer wird gefördert?

Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland sowie deren ausländische Niederlassungen und Vertretungen mit Ausstellungsgütern, die in der Bundesrepublik Deutschland oder von deutschen Niederlassungen im Ausland beziehungsweise in deutscher Lizenz hergestellt wurden.

Wie wird gefördert?

Die teilnehmenden Unternehmen entrichten einen Beteiligungspreis für die Betreuung durch die Durchführungsgesellschaft im Inland und am Veranstaltungsort, für die Überlassung der Ausstellungsfläche und für weitere organisatorische und technische Leistungen. Das Auslandsmesseprogramm kommt den Firmen indirekt zugute. Direkte Zahlungen an einen Aussteller werden nicht geleistet.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Ansprechpartner:

Informationen und Beratungen zur Teilnahme an Auslandsmessen:

Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA)

Littenstraße 9
10179 Berlin
Tel.: 030 24000-0
E-Mail: info@auma.de
www.auma.de

Postanschrift:

Postfach 021 281
10124 Berlin

Quellen- und Standangabe des Textes:

Broschüre „Förderkompass Das BAFA – Partner des Mittelstandes“
des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit Stand vom Juli 2015.

11.3 Messeprogramm junge innovative Unternehmen

Was wird gefördert?

Förderfähig sind Teilnahmen an von Messeveranstaltern organisierten Gemeinschaftsständen für junge innovative Unternehmen auf internationalen Leitmessen in Deutschland.

Wer wird gefördert?

Begünstigte sind rechtlich selbstständige junge innovative Unternehmen mit produkt- und verfahrensmäßigen Neuentwicklungen, die:

- ▶ ihren Sitz und Geschäftsbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland haben,
- ▶ die jeweils gültige EU-Definition für ein kleines Unternehmen (50 Mitarbeiter und Jahresbilanzsumme oder Jahresumsatz von höchstens 10 Mio. EUR) erfüllen und
- ▶ jünger als 10 Jahre sind.

Wie wird gefördert?

Förderfähig sind die vom Messeveranstalter im Rahmen des Gemeinschaftsstandes in Rechnung gestellten Kosten für Standmiete und Standbau. Von diesen förderfähigen Kosten hat der Aussteller einen Eigenanteil von 30% beziehungsweise 40% zu übernehmen.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antragsfrist/Antragstellung:

Der Aussteller meldet sich spätestens 8 Wochen vor Messebeginn beim Messeveranstalter zur Teilnahme am Gemeinschaftsstand der geförderten Messe an. Gleichzeitig hat der Aussteller einen Bewilligungsantrag zur Förderung der Messeteilnahme beim BAFA einzureichen. Da nur förderfähige Aussteller an einem Gemeinschaftsstand teilnehmen können, wird die Anmeldung zur Teilnahme am Gemeinschaftsstand erst mit der Feststellung der Förderfähigkeit durch das BAFA wirksam.

Ansprechpartner:

Informationen und Beratungen zur Teilnahme an internationale Leitmessen:

Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA)

Littenstraße 9
10179 Berlin
Tel.: 030 24000-130
E-Mail: info@auma.de
www.auma.de

Postanschrift:

Postfach 021 281
10124 Berlin

Quellen- und Standangabe des Textes:

Broschüre „Förderkompass Das BAFA – Partner des Mittelstandes“
des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit Stand vom Juli 2015.

12. Wohnraum- und Städtebauförderprogramme

12.1 Wohnraumförderung - Förderung der Modernisierung und Instandsetzung und der Barriere reduzierenden Anpassung von Miet- und Genossenschaftswohnungen sowie von selbst genutztem Wohneigentum

Was wird gefördert?

Schwerpunkt der Wohnraumförderung sind die zukunftsfähige Modernisierung und Instandsetzung des Wohnungsbestandes sowie die barrierefreie und barrierearme Anpassung von Wohnraum. Gefördert werden im Einzelnen (Förderschwerpunkte):

1. Modernisierung und Instandsetzung von Miet- und Genossenschaftswohnungen,
2. Modernisierung und Instandsetzung von selbst genutztem Wohneigentum (Baujahr vor 1990) einschließlich der barrierearmen Anpassung,
3. Modernisierung und Instandsetzung von Miet- und Genossenschaftswohnungen sowie von selbst genutztem Wohneigentum (Baujahr vor 1949) in innerstädtischen Altbauquartieren,
4. barrierefreier Umbau von Miet- und Genossenschaftswohnungen sowie von selbst genutztem Wohneigentum,
5. Barrieren reduzierender (barrierearmer) Umbau von Miet- und Genossenschaftswohnungen,
6. Nachrüstung von Personenaufzügen in Wohngebäuden und
7. barrierearmer Umbau von selbst genutztem Wohneigentum
8. Wohnraumertüchtigung leer stehender Wohnungen zur Versorgung benachteiligter Haushalte

Wer wird gefördert?

Eigentümer (natürliche und juristische Personen) von Grundstücken mit Wohnraum in Gemeinden, die nach dem Landesraumentwicklungsprogramm und den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen als Ober-, Mittel- und Grundzentren festgelegt sind.

Wie wird gefördert?

Gefördert wird durch die Bereitstellung von zinsgünstigen Darlehen in den oben angegebenen Förderschwerpunkten 1 bis 6 sowie durch nicht rückzahlbare Zuschüsse in den oben angegebenen Förderschwerpunkten 6,7 und 8.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Förderungsanmeldung des Vorhabens durch den Eigentümer bei der Bewilligungsbehörde. Nach Bestätigung durch die Bewilligungsbehörde ist der formgebundene Antrag einzureichen.

Bewilligungsbehörde:

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern

Werkstraße 213

19061 Schwerin

Tel.: 0385 6363-1340 oder 1341

E-Mail: info@lfi-mv.de

www.lfi-mv.de

Postanschrift:

Postfach: 160255

19092 Schwerin

12.2 Modernisierung und Instandsetzung von baulichen Anlagen im privaten Eigentum und Neubau von Gebäuden in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten in Mecklenburg-Vorpommern

Was wird gefördert?

Unterstützung von Modernisierung und Instandsetzung von baulichen Anlagen sowie ggf. Neubauvorhaben privater Eigentümer in ausgewiesenen Sanierungsgebieten.

Wer wird gefördert?

Zuwendungsempfänger der Städtebauförderung sind Gemeinden, die in das Städtebauförderungsprogramm aufgenommen wurden. Die Gemeinde kann Dritten (z.B. privaten Eigentümern) Städtebauförderungsmittel für entsprechende Investitionen gewähren.

Wie wird gefördert?

Förderung durch Zuschüsse oder Darlehen.

Modernisierung und Instandsetzung:

Berücksichtigt werden die bei Durchführung der Maßnahme entstandenen Aufwendungen des Eigentümers, die nicht durch nachhaltig erzielbare Erträge aus dem Objekt und nicht durch die Gewährung anderer Zuschüsse gedeckt werden können. Die Gemeinde kann Städtebauförderungsmittel für den aufgrund der Kostenberechnung ermittelten Kostenerstattungsbetrag verwenden oder eine Pauschalförderung gewähren. Der Betrag der Pauschalförderung ist maximal 30% der zuwendungsfähigen Kosten; bei baulichen Anlagen mit besonderer städtebaulicher Bedeutung maximal 50% der zuwendungsfähigen Kosten. Bei kleinteiligen Modernisierungsmaßnahmen beträgt unter Einhaltung der Kostenobergrenze von 300 EUR/m² Wohnfläche bzw. Nutzfläche die Höchstgrenze der Pauschale 85% der zuwendungsfähigen Kosten.

Neubauförderung:

Der Neubau von Wohngebäuden (Teile davon können auch gewerblich genutzt werden) kann mit einem Zuschuss von bis zu 225 EUR/m² Wohn-/Nutzfläche gefördert werden.

Der Fördersatz kann um bis zu 60 EUR/m² Wohnfläche für familienfreundliches Bauen (Wohnungen mit mehr als drei Wohnräumen, separater Küche, mindestens zwei Bädern/WC und Balkon/Terrasse) sowie um bis zu 30 EUR/m² Wohnfläche für barrierefreies Bauen und Wohnen gem. § 50 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern erhöht werden.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Für private Investoren ist ein Antrag vor Beginn der Maßnahme an die zuständige Kommune zu richten. Informationen/Beratungen erteilt die jeweilige Gemeinde oder der für die Kommune tätige Sanierungsträger.

Hinweis:

Eigentümer, die an ihrem im Sanierungsgebiet gelegenen Haus Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen durchführen, können in Abhängigkeit von gewährten Zuschüssen aus Städtebauförderungsmitteln Steuerbegünstigungen nach § 7h Einkommenssteuergesetz (EStG) erhalten. Zwingende Voraussetzung ist ein vor Beginn der Baumaßnahmen zwischen Eigentümer und Gemeinde abgeschlossener Modernisierungs- und Instandsetzungsvertrag oder eine andere freiwillige Vereinbarung. Nach Prüfung der Voraussetzungen erteilt die zuständige Gemeinde nach Abschluss der Maßnahmen eine Bescheinigung im Sinne des § 7h EStG für das Finanzamt.

12.3 Modernisierung und Instandsetzung von Erschließungsanlagen sowie Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten in Mecklenburg - Vorpommern

Was wird gefördert?

Zu den förderfähigen Erschließungsanlagen gehören u. a. öffentliche Straßen, Wege und Plätze, Grünanlagen, öffentliche Spiel- und Parkplätze. Förderungsfähige Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen sind der Allgemeinheit dienende bauliche Anlagen und Einrichtungen, die insbesondere sozialen, kulturellen oder gesundheitlichen Zwecken dienen. Hierzu zählen u. a. Kindertagesstätten, Schulen, Theater, Museen, Bibliotheken, Rathäuser und Pflegeheime.

Wer wird gefördert?

Gefördert werden Städte und Gemeinden.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt mittels eines anteiligen Zuschusses.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Vor Beginn der Baumaßnahme sind die Planungen dem Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern anzuzeigen und zur Prüfung vorzulegen. Das Ministerium prüft die grundsätzliche Förderfähigkeit der Baumaßnahme. Informationen erteilen die Kommunen oder die für sie tätigen Sanierungsträger und das

Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern

Abteilung 5

Johannes-Stelling-Straße 14

19053 Schwerin

www.wm.regierung-mv.de

E-Mail: poststelle@wm.mv-regierung.de

Postanschrift:

19048 Schwerin

Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus.

Bewilligungsbehörde:

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern

Werkstraße 213

19061 Schwerin

Tel.: 0385 6363-1375 oder 1371

E-Mail: info@lfi-mv.de

www.lfi-mv.de

Postanschrift:

Postfach 160255

19092 Schwerin

12.4 Stadtumbau Ost - Förderprogramm Rückbau dauerhaft leer stehender Wohnungen in Mecklenburg-Vorpommern

Was wird gefördert?

Rückbau von leer stehenden, dauerhaft nicht mehr benötigten Wohngebäuden oder Wohngebäudeteilen.

Wer wird gefördert?

Gefördert werden die von der Stadt/Gemeinde als Gesamtmaßnahme vorgesehenen Rückbaumaßnahmen. Die Gesamtmaßnahmen bestehen aus Einzelmaßnahmen von Wohnungseigentümern, deren Rückbauvorhaben den jeweiligen kommunalen Stadtentwicklungskonzepten bzw. bei kleinen Gemeinden den Grobkonzepten entsprechen.

Wie wird gefördert?

Bereitstellung von Zuschüssen; die Förderung erfolgt bis zu einer Förderobergrenze in Höhe von:

- ▶ 50 EUR für jeden Quadratmeter rückgebauter Wohnfläche bei Gebäuden mit bis zu sechs oberirdischen Geschossen;
- ▶ 60 EUR für jeden Quadratmeter rückgebauter Wohnfläche bei Gebäuden ab sieben oberirdischen Geschossen;
- ▶ 100 EUR für jeden Quadratmeter rückgebauter Wohnfläche im Falle eines partiellen Gebäuderückbaus (einzelne Geschosse oder Geschossabschnitte), wenn
 - ▷ sich die Maßnahme in einer Gemeinde mit mindestens 5.000 Einwohnern befindet,
 - ▷ die Maßnahme auch der Aufwertung des Wohngebietes und der positiven Entwicklung des Stadtteils dient (objektkonkrete Festsetzung im Städtebaulichen Entwicklungskonzept oder Stellungnahme des Rahmenplaners erforderlich).

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Vor Beginn der Maßnahme stellen Wohnungseigentümer einen formlosen Antrag an die Stadt/Gemeinde zur Aufnahme ihrer Einzelmaßnahme in die Gesamtmaßnahme. Die Stadt/Gemeinde beantragt die Aufnahme der Gesamtmaßnahme in das Rückbauförderungsprogramm beim

Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus

Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 5
Johannes-Stelling-Straße 14
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588-0
www.wm.regierung-mv.de
E-Mail: poststelle@wm.mv-regierung.de

Postanschrift:

19048 Schwerin
Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus.

Bewilligungsbehörde:

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern

Werkstraße 213

19061 Schwerin

Tel.: 0385 6363-1340 oder 1345

E-Mail: info@lfi-mv.de

www.lfi-mv.de

Postanschrift:

Postfach: 160255

19092 Schwerin

12.5 Stadtumbau Ost - Programmteil Aufwertung in Mecklenburg-Vorpommern

Was wird gefördert?

Förderschwerpunkte sind u.a.:

- ▶ städtebauliche Neuordnung sowie Wieder- und Zwischennutzung von Industrie-, Verkehrs- oder Militärbrachen
- ▶ Verbesserung des öffentlichen Raums, des Wohnumfeldes und der privaten Freiflächen
- ▶ Anpassung der städtischen Infrastruktur einschließlich Grundversorgung
- ▶ Aufwertung und Umbau des vorhandenen Gebäudebestandes, wie die Erhaltung von Gebäuden mit baukultureller Bedeutung, z.B. Modernisierung und Instandsetzung von das Stadtbild prägenden Gebäuden
- ▶ Wieder- und Zwischennutzung freigelegter Flächen
- ▶ sonstige Bau- und Ordnungsmaßnahmen, die für den Stadtumbau erforderlich sind

Wer wird gefördert?

Städte und Gemeinden

Wie wird gefördert?

Anteiliger Zuschuss und/oder Darlehen zur Finanzierung der unrentierlichen Kosten.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Formgebundener Antrag vor Beginn der Maßnahme an das Landesförderinstitut MV, das auch zu weiteren programmspezifischen Vorbeginnsklauseln und Bestimmungen Auskünfte erteilt.

Bewilligungsbehörde:

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern

Werkstraße 213

19061 Schwerin

Tel.: 0385 6363-1375

E-Mail: info@lfi-mv.de

www.lfi-mv.de

Postanschrift:

Postfach: 160255

19092 Schwerin

Integrierte nachhaltige Stadtentwicklung

12.6 EFRE-Förderperiode 2014-2020

Was wird gefördert?

Es werden Zuwendungen gewährt für:

- ▶ städtebauliche Projekte zur Verbesserung der dauerhaften Nutzung des kulturellen Erbes,
- ▶ städtebauliche Projekte zur Erschließung und Entwicklung stadtnaher und innerstädtischer Brachflächen, Wohnumfeldgestaltung und Grünvernetzung,
- ▶ umweltrelevante Verkehrsinfrastrukturprojekte, die signifikant zur Reduzierung der Emissionen von Luftschadstoffen und / oder Lärm und zum Schutz der menschlichen Gesundheit durch Verringerung der Unfallgefahren beitragen,
- ▶ Projekte zur Verbesserung städtischer Infrastrukturen (einschließlich der Verbesserung ihrer Barrierefreiheit), die für spezifische Bevölkerungsgruppen eine leichtere Integration in Bildung, Arbeit und Gesellschaft ermöglichen

Wer wird gefördert?

Begünstigte sind die Mittel- und Oberzentren des Landes, die über ein integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept verfügen. Die Gemeinde kann Dritten (z.B. privaten Eigentümern) Mittel für entsprechende Investitionen gewähren.

Wie wird gefördert?

Förderung durch Zuschüsse bis zu 75% der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Die Auswahl der durch den EFRE geförderten Projekte erfolgt grundsätzlich im Rahmen von Wettbewerbsaufrufen. Die Stadt reicht die Projekte bei den im Projektaufruf genannten fachlich zuständigen Ressorts ein.

Das jeweils fachlich zuständige Ministerium informiert die Stadt über die Entscheidung zur Projektauswahl und fordert sie im Falle eines positiven Votums zur Einreichung eines schriftlichen formgebundenen Förderantrags auf. Der formgebundene Antrag ist vor Beginn der Maßnahme an das Landesförderinstitut MV zu richten, das auch zu weiteren programmspezifischen Vorbeginnsklauseln und Bestimmungen Auskünfte erteilt. Mit dem Vorhaben darf erst nach schriftlicher Zustimmung des zuständigen Ministeriums begonnen werden.

Bewilligungsbehörde:

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern

Werkstraße 213

19061 Schwerin

Tel.: 0385 6363-1375

E-Mail: info@lfi-mv.de

www.lfi-mv.de

Postanschrift:

Postfach: 160255

19092 Schwerin

Integrierte nachhaltige Stadtentwicklung

12.7 ELER-Förderperiode 2014-2020

Was wird gefördert?

Die Förderung bezieht sich vorrangig auf solche Vorhaben, die zur funktionalen Stärkung und Aufwertung der Siedlungsbereiche mit dem Ziel beitragen, die negativen Folgen des demographischen Wandels einzudämmen, die Anforderungen an den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu berücksichtigen, die zukünftige Leistungsfähigkeit der zu fördernden Gemeinde zu sichern bzw. die Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität der Region zu steigern. Die Erhaltung der Funktionalität ländlicher Räume und die damit verbundene Sicherung der Daseinsvorsorge stehen im Fokus. Dementsprechend werden Maßnahmen die zum Ausbau und zur Anpassung der sozialen Infrastruktur beitragen, die Inwertsetzung historisch wertvoller bzw. ortsbildprägender Gebäude und Ensembles zu deren Nachnutzung sowie Sanierung und Entwicklung von Brachflächen gefördert.

Wer wird gefördert?

Die Förderung richtet sich an 41 namentlich im EPLR (Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum) aufgeführte Grundzentren des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Für Gemeinbedarfseinrichtungen können auch juristische Personen Zuwendungsempfänger sein.

Wie wird gefördert?

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung gewährt. Die Zuwendungen betragen in der Regel bis zu 75% der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Eine Zuwendung wird nur auf einen schriftlichen formgebundenen Antrag gewährt. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist zu richten an das Landesförderinstitut MV. Mit dem Vorhaben darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus begonnen werden.

Bewilligungsbehörde:

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern

Werkstraße 213

19061 Schwerin

Tel.: 0385 6363-1375

E-Mail: info@lfi-mv.de

www.lfi-mv.de

Postanschrift:

Postfach: 160255

19092 Schwerin

12.8 Altersgerecht Umbauen (KfW)

Was wird gefördert?

Maßnahmen zur bedarfsgerechten Verminderung von Barrieren in bestehenden Wohngebäuden unabhängig vom Alter und jeglicher Einschränkung der Nutzer.

Gefördert werden frei kombinierbare, in sich flexible und für Bestandsanpassungen definierte Förderbausteine sowie Maßnahmen zum Einbruchschutz; die Förderung zum Thema Einbruchschutz kann ab dem 1. April 2016 beantragt werden.

Wer wird gefördert?

Träger von Investitionsmaßnahmen an selbst genutzten und vermieteten Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen sowie Ersterwerber von neu barrieregeduzierten Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen.

Wie wird gefördert?

Langfristiges Darlehen in Höhe von bis zu 50.000 EUR pro Wohneinheit. Finanzierungsanteil bis zu 100% der förderfähigen Investitionskosten.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Formgebundener Antrag vor Beginn des Vorhabens bei einem Finanzierungspartner Ihrer Wahl, der auch zu weiteren programmspezifischen Bestimmungen Auskünfte erteilt, im Besonderen auch zum Hinzuziehen von Sachverständigen für den Standard Altersgerechtes Haus.

Weitere Informationen:

Infocenter der KfW-Bankengruppe

Tel.: 0800 539 9002

www.kfw.de/159

12.9 Altersgerecht Umbauen - Investitionszuschuss (KfW)

Was wird gefördert?

Maßnahmen zur bedarfsgerechten Verminderung von Barrieren in bestehenden Wohngebäuden unabhängig vom Alter und jeglicher Einschränkung der Nutzer.

Gefördert werden frei kombinierbare, in sich flexible und für Bestandsanpassungen definierte Förderbausteine sowie Maßnahmen zum Einbruchschutz.

Wer wird gefördert?

- ▶ Eigentümer von selbst genutzten und vermieteten Wohngebäuden (maximal 2 Wohneinheiten),
- ▶ Ersterwerber von neu barriere reduzierten Wohngebäuden sowie Eigentumswohnungen,
- ▶ Eigentümer von selbst genutzten oder vermieteten Eigentumswohnungen in Wohneigentümergeinschaften oder
- ▶ Mieter mit Zustimmung des Vermieters.

Wie wird gefördert?

- ▶ 10% der förderfähigen Investitionskosten für Einzelmaßnahmen zum Einbruchschutz, maximal 1.500 EUR pro Wohneinheit,
- ▶ 10% der förderfähigen Investitionskosten für Einzelmaßnahmen zur Barrierereduzierung, maximal 5.000 EUR pro Wohneinheit und
- ▶ 12,5% der förderfähigen Kosten beim Erreichen des Standards Altersgerechtes Haus, maximal 6.250 EUR pro Wohneinheit.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Formgebundener Antrag vor Beginn des Vorhabens direkt bei der KfW, die auch zu weiteren programmspezifischen Bestimmungen Auskünfte erteilt.

Weitere Informationen:

[Infocenter der KfW-Bankengruppe](#)

Tel.: 0800 539 9002

www.kfw.de/455

12.10 Energieeffizient Bauen (KfW)

Was wird gefördert?

- ▶ Errichtung oder der Ersterwerb von besonders energieeffizienten Wohngebäuden (wohnwirtschaftlich genutzte Flächen und Wohneinheiten) einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen.
- ▶ Durch Ausbau von vormals nicht beheizten Räumen (z. B. Dachgeschossausbau) neu entstehende Wohneinheiten.

Wer wird gefördert?

- ▶ Alle Träger von Investitionsmaßnahmen an neuen selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden sowie Eigentumswohnungen.
- ▶ Ersterwerber von neu errichteten Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen.

Träger von Investitionsmaßnahmen sind z. B. Privatpersonen, Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, Bauträger, Eigentümer/Betreiber von Wohnheimen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Contracting-Gebter (Investor).

Wie wird gefördert?

Zinsgünstige Darlehen; bis zu 100% der Bauwerkskosten.

- ▶ Aufgrund der gestiegenen Anforderungen gemäß EnEV 2014 entfällt die KfW-Förderung für das KfW-Effizienzhaus 70. Dafür wird - neben den bereits bestehenden Förderstandards KfW-Effizienzhaus 55 und 40 - ein weiterer Standard KfW-Effizienzhaus 40 Plus mit einem attraktiven Tilgungszuschuss angeboten.
- ▶ Der Förderhöchstbetrag pro Wohneinheit wird von 50.000 EUR auf 100.000 EUR angehoben.
- ▶ Für die 20- und 30-jährigen Kreditlaufzeiten wird eine 20-jährige Zinsbindungsvariante eingeführt.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Formgebundener Antrag vor Beginn des Vorhabens bei einem Finanzierungspartner Ihrer Wahl, der auch zu weiteren programmspezifischen Bestimmungen Auskünfte erteilt.

Weitere Informationen:

Infocenter der KfW-Bankengruppe

Tel.: 0800 539 9002

www.kfw.de/153

12.11 Energieeffizient Sanieren - Kredit (KfW)

Was wird gefördert?

Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Minderung des CO₂-Ausstoßes bei bestehenden Wohngebäuden einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen, für die vor dem 01.02.2002 der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet wurde. Voraussetzung ist die Beauftragung eines Energieberaters zur Erstellung des Sanierungskonzepts vor Beginn der Maßnahmen.

Wer wird gefördert?

- ▶ Alle Träger von Investitionsmaßnahmen an selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden sowie Eigentumswohnungen.
- ▶ Ersterwerber von neu sanierten Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen.

Träger von Investitionsmaßnahmen sind z. B. Privatpersonen, Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, Bauträger, Eigentümer/Betreiber von Wohnheimen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Contracting-Geber (Investor).

Wie wird gefördert?

Langfristiges Darlehen mit tilgungsfreien Anlaufjahren, bis zu 100% der förderfähigen Investitionskosten. Der maximale Kreditbetrag beträgt 100.000 EUR pro Wohneinheit bei einer Sanierung zum KfW-Effizienzhaus und bis zu 27,5% Tilgungszuschuss sowie 50.000 EUR pro Wohneinheit bei Einzelmaßnahmen und 7,5% Tilgungszuschuss.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Formgebundener Antrag vor Beginn des Vorhabens bei einem Finanzierungspartner Ihrer Wahl, der auch zu weiteren programmspezifischen Bestimmungen Auskünfte erteilt.

Weitere Informationen:

Infocenter der KfW-Bankengruppe

Tel.: 0800 539 9002

www.kfw.de/151

12.12 Energieeffizient Sanieren - Investitionszuschuss (KfW)

Was wird gefördert?

Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Minderung des CO₂-Ausstoßes bei bestehenden Wohngebäuden, für die vor dem 01.02.2002 der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet wurde, einschließlich der Kosten für Beratungs-, Planungs- und Baubegleitungsleistungen. Die Beauftragung eines Energieberaters vor Beginn der Maßnahmen ist Voraussetzung für den Zuschuss.

Wer wird gefördert?

Eigentümer von selbst genutzten Ein- und Zweifamilienhäusern, Ersterwerber von neu sanierten Ein- und Zweifamilienhäusern sowie Eigentumswohnungen und Eigentümer von selbst genutzten oder vermieteten Eigentumswohnungen in Wohneigentumsgemeinschaften.

Wie wird gefördert?

Gestaffelte Zuschüsse für Maßnahmen zur Sanierung zum KfW-Effizienzhaus 55, 70, 85, 100, 115 und KfW-Effizienzhaus Denkmal sowie für Einzelmaßnahmen.

Zuschusshöhe bis zu 30% der Investitionskosten, maximal 30.000 EUR pro Wohneinheit, beim KfW-Effizienzhaus und bis zu 10%, maximal 5.000 EUR pro Wohneinheit, für Einzelmaßnahmen.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Formgebundener Antrag vor Beginn direkt bei der KfW, die auch zu weiteren programmspezifischen Bestimmungen Auskünfte erteilt.

Weitere Informationen:

Infocenter der KfW-Bankengruppe

Tel.: 0800 539 9002

www.kfw.de/430

12.13 Energieeffizient Sanieren - Baubegleitung (KfW)

Was wird gefördert?

Energetische Fachplanung und Baubegleitung durch einen externen sachverständigen Energieberater, der im Rahmen eines Sanierungsvorhabens die Planung der energetischen Maßnahmen durchführt, deren Umsetzung begleitet und den Bauherrn durch zusätzliche fachliche Kompetenz unterstützt. Voraussetzung ist, dass das Vorhaben in den KfW-Programmen „Energieeffizient Sanieren - Kredit“ oder „Energieeffizient Sanieren – Investitionszuschuss“ gefördert wird.

Wer wird gefördert?

Alle Träger von Investitionsmaßnahmen an selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden sowie Eigentumswohnungen.

Träger von Investitionsmaßnahmen sind z. B. Privatpersonen, Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, Bauträger, Eigentümer/Betreiber von Wohnheimen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Contracting-Geber (Investor).

Wie wird gefördert?

50% der förderfähigen Kosten für den Sachverständigen (bis zu 4.000 EUR pro Vorhaben).

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Formgebundener Antrag nach Abschluss der qualifizierten Baubegleitung direkt bei der KfW, die auch zu weiteren programmspezifischen Bestimmungen Auskünfte erteilt.

Weitere Informationen:

Infocenter der KfW-Bankengruppe

Tel.: 0800 539 9002

www.kfw.de/431

12.14 KfW-Wohneigentumsprogramm

Was wird gefördert?

Bau oder Erwerb von selbstgenutzten Eigenheimen und Eigentumswohnungen in Deutschland sowie der Erwerb von Genossenschaftsanteilen.

Wer wird gefördert?

Natürliche Personen, die selbst genutztes Wohneigentum erwerben oder die Genossenschaftsanteile zeichnen, um Mitglied einer Wohnungsgenossenschaft zu werden.

Wie wird gefördert?

Zinsgünstiges Darlehen mit einer Laufzeit von bis zu 35 Jahren und bis zu 50.000 EUR.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Ansprechpartner:

Formgebundener Antrag vor Beginn des Vorhabens bei einem Finanzierungspartner Ihrer Wahl, der auch zu weiteren programmspezifischen Bestimmungen Auskünfte erteilt.

Weitere Informationen:

[Infocenter der KfW-Bankengruppe](#)

Tel.: 0800 539 9002

www.kfw.de/124 (für Wohneigentum)

www.kfw.de/134 (für Genossenschaftsanteile)

Anhang: Ansprechpartner

Ministerium für Wirtschaft, Bau und
Tourismus
Mecklenburg-Vorpommern
Johannes-Stelling-Straße 14
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588-0
www.wm.regierung-mv.de
E-Mail: poststelle@wm.mv-regierung.de
Postanschrift:
19048 Schwerin

Landesförderinstitut Mecklenburg-
Vorpommern
Werkstr. 213
19061 Schwerin
Tel.: 0385 6363-0,
Erstberatung: 0385 6363-1282
www.lfi-mv.de
E-Mail: info@lfi-mv.de
Postanschrift:
Postfach 16 02 55
19092 Schwerin

Kammern

Industrie- und
Handelskammer zu Schwerin
Ludwig-Bölkow-Haus
Graf-Schack-Allee 12
19053 Schwerin
Tel.: 0385 5103-0
www.ihkzuschwerin.de

Industrie- und
Handelskammer zu Rostock
Ernst-Barlach-Str. 1-3
18055 Rostock
Tel.: 0381 338-0
www.rostock.ihk24.de

Ansiedlungsbeauftragter des
Ministeriums für
Wirtschaft, Bau und Tourismus
Mecklenburg-Vorpommern
Ministerialrat Ralf Sippel
Johannes-Stelling-Straße 14
19053 Schwerin
Tel.: 0385-588-5220
www.investorenportal-mv.de
E-Mail: r.sippel@wm.mv-regierung.de

Gesellschaft für Struktur- und
Arbeitsmarktentwicklung mbH (GSA)
Schulstraße 1-3
19055 Schwerin
Tel.: 0385 55775-0
E-Mail: info@gsa-schwerin.de
www.gsa-schwerin.de
Postanschrift:
Postfach 111117
19011 Schwerin

Handwerkskammer Schwerin
Friedensstraße 4a
19053 Schwerin
Tel.: 0385 7417-0
www.hwk-schwerin.de

Handwerkskammer
Ostmecklenburg/Vorpommern
Hauptverwaltungssitz Rostock
Schwaaner Landstraße 8
18055 Rostock
Tel.: 0381 4549-0
www.hwk-omv.de

**Industrie- und
Handelskammer zu Neubrandenburg**
Katharinenstraße 48
17033 Neubrandenburg
Tel.: 0395 5597-0
www.neubrandenburg.ihk.de

**Handwerkskammer
Ostmecklenburg/Vorpommern**
Hauptverwaltungssitz Neubrandenburg
Friedrich-Engels-Ring 11
17033 Neubrandenburg
Tel.: 0395 5593-0
www.hwk-omv.de

Kreisfreie Städte und Landkreise

Landeshauptstadt Schwerin
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin
Tel.: 0385 545-0
www.schwerin.de

Landkreis Ludwigslust-Parchim
Putlitzer Straße 25
19370 Parchim
Tel.: 03871 722-0
www.kreis-lup.de

Hansestadt Rostock
Neuer Markt 1 (Rathaus)
18055 Rostock
Tel.: 0381 381-0
www.rostock.de

Landkreis Rostock
Am Wall 3-5
18273 Güstrow
Tel.: 03843 755-0
www.landkreis-rostock.de

**Landkreis Mecklenburgische
Seenplatte**
Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg
Tel.: 0395 57087-0
www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Stadt Neubrandenburg
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg
Tel.: 0395 555-0
www.neubrandenburg.de

Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund
Tel.: 03831 357-1000
www.lk-vr.de

Hansestadt Stralsund
Alter Markt, Rathaus
18439 Stralsund
Tel.: 03831 252-110
www.stralsund.de

Landkreis Nordwestmecklenburg

Rostocker Straße 76
23970 Wismar
Tel.: 03841 3040-0
www.nordwestmecklenburg.de

Hansestadt Wismar

Am Markt 1 (Rathaus)
23966 Wismar
Tel.: 03841 251-0
www.wismar.de

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Demminer Straße 71-74
17389 Anklam
Tel.: 03834 8760-0
www.kreis-vg.de

Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Markt
17489 Greifswald
Tel.: 03834 8536-0
www.greifswald.de

Regionale und kommunale Wirtschaftsförderer

Invest in Mecklenburg-Vorpommern GmbH

Schloßgartenallee 15
19061 Schwerin
Tel.: 0385 59225-0
www.invest-in-mv.de

Landeshauptstadt Schwerin

Fachbereich für Stadtentwicklung und Wirtschaft
Fachdienst Wirtschaft und Tourismus
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin
Tel.: 0385 545-1652
www.schwerin.de

Rostock Business

Gesellschaft für Wirtschafts- und Technologieförderung Rostock mbH
Schweriner Straße 10/11
18069 Rostock
Tel.: 0381 37719-11
www.rostock-business.de

Wirtschaftsförderung Landkreis Rostock GmbH

Am Wall 3 - 5
18273 Güstrow
Tel.: 03843 755-61000
www.w-lr.de

Wirtschaftsförderung Mecklenburgische Seenplatte GmbH

Adolf-Pompe-Str. 12-15
17109 Demmin
Tel.: 0395 57087-4855
www.wfm-seenplatte.de

Stadt Neubrandenburg

Abteilung Wirtschaft, Stadtentwicklung und Arbeit
Sachgebiet Wirtschaft
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg
Tel.: 0395 555-2855
www.neubrandenburg.de

Landkreis Vorpommern-Rügen

Stabsstelle Wirtschaftsförderung und Regionalentwicklung
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund
Tel.: 03831 357-1250
www.lk-vr.de

Hansestadt Stralsund

Amt für Wirtschaftsförderung/ Stadtmarketing
Ossenreyerstraße 1
18439 Stralsund
Tel.: 03831 252-720
www.stralsund.de

Landkreis Nordwestmecklenburg

Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planung
Börzower Weg 3
23936 Grevesmühlen
Tel.: 03841 3040-9800
www.nordwestmecklenburg.de

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH

Kopenhagenerstr. 3
23966 Wismar
Tel.: 03841 452-471
www.wirtschaft-wismar.de

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Vorpommern mbH

Brandteichstraße 20
17489 Greifswald
Tel.: 03834 550-604
www.invest-in-vorpommern.de

Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Amt für Wirtschaft und Finanzen
Abteilung Wirtschaft und Tourismus
Goethestr. 2a
17489 Greifswald
Tel.: 03834 8536-2121
www.greifswald.de

Förder- und Entwicklungsgesellschaft Uecker-Region mbH

Friedenstraße 7
Gewerbepark Ost
17309 Pasewalk
Tel.: 03973 2288-13
www.feg-vorpommern.de

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Südwestmecklenburg mbH

Lindenstraße 30
19288 Ludwigslust
Tel.: 03874 62044-11
www.invest-swm.de

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Standort Anklam
Amt für Kreisentwicklung
Demminer Str. 71-74
17389 Anklam
Tel.: 03834 8760-3101
www.kreis-vg.de

Erläuterungen zu den Fußnoten

¹ Auszug aus der KMU-Definition der EU:

Kleinstunternehmen sind Unternehmen, die weniger als zehn Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme 2 Mio. EUR nicht überschreitet.

Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR haben.

Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.

Vollständige KMU-Definition:

Siehe Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014.

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern
Johannes-Stelling-Straße 14
19053 Schwerin

Redaktion:

Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 2
Wirtschafts- und Strukturpolitik, Industrie, Tourismus
Referat 220
Unternehmensansiedlungen und -erweiterungen, Fachaufsicht Invest in MV GmbH

Bezug:

Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Tel.: 0385 588-50 65
Fax: 0385 588-50 67
E-Mail: presse@wm.mv-regierung.de
Internet: www.wm.regierung-mv.de

Gesamtherstellung:

Layout, Satz: Courage//Co Schwerin Marketing KG
Internet: www.courage-co.de
Druck: ODR GmbH
Internet: www.odr-rostock.de
Fotos: AIDA Cruises
Rainer Cordes
data experts gmbh
Norbert Fellechner
Klaus Frahm
Alexander Koker
Jörn Lehmann
Mecklenburger Metallguß GmbH
Uni Rostock Institut für Biomedizinische Technik
Armin Wenzel

21. Auflage

Diese Broschüre wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus des Landes Mecklenburg-Vorpommern herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist besonders die Verteilung auf Wahlkampfveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bestehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als eine Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist.

Förderinstrumente

Mecklenburg-Vorpommern



**Mecklenburg
Vorpommern**



Ministerium für Wirtschaft,
Bau und Tourismus